

Genussschein- Aktion 2020

der
Westfleisch SCE mbH, Münster

– WERTPAPIERPROSPEKT –



WEST FLEISCH
DIREKT VON BAUERN.



Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot

von bis zu 225.000 auf den Inhaber lautenden Genussscheinen

der

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung Münster

Brockhoffstraße 11
48143 Münster

(„Emittentin“)

im Nennbetrag von jeweils EUR 100,-
und mit einem maximalen Gesamtvolumen von EUR 22.500.000,-

eingeteilt in drei Tranchen

- eine Tranche von bis zu EUR 7.500.000,-, gestückelt in bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 2,5 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2025 („**Genussscheine der Tranche A-2020/2025**“), ISIN: DE000A2P8HU1/WKN: A2P8HU, bei Depotverwahrung Tranche A1 ISIN: DE000A2P8HX5/WKN: A2P8HX
- eine Tranche von bis zu EUR 7.500.000,-, gestückelt in bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 3,25 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2027 („**Genussscheine der Tranche B-2020/2027**“), ISIN: DE000A2P8HV9/WKN: A2P8HV, bei Depotverwahrung Tranche B1 ISIN: DE000A2P8HY3/WKN: A2P8HY
- eine Tranche von bis zu EUR 7.500.000,-, gestückelt in bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 4,25 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2030 („**Genussscheine der Tranche C-2020/2030**“), ISIN: DE000A2P8HW7/WKN: A2P8HW, bei Depotverwahrung Tranche C1 ISIN: DE000A2P8HZ0/WKN: A2P8HZ

Die Emittentin wird die Genussscheine am ersten Bankarbeitstag in Münster nach Ende der jeweiligen Laufzeit zurückzahlen. Die Genussscheine sind in Höhe ihres Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) jeweils ab dem 1. November 2020 bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu verzinsen. Die Zinsen werden jährlich berechnet und nachträglich zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig, erstmals im Juli 2021 für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020. Dieser Prospekt wird nach dem Ende der Angebotsfrist, voraussichtlich mit Ablauf des 30. Oktober 2020, nicht mehr gültig sein. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

28. August 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	6
1.	Einleitung mit Warnhinweisen:	6
a)	Bezeichnung der Wertpapiere und ISIN, Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI), Anbieter, keine die Zulassung zum Handel beantragende Person	6
b)	Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde und das Datum der Billigung	6
c)	Warnhinweise:	6
2.	Basisinformationen über die Emittentin	6
a)	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	6
b)	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	7
(1)	Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	8
(2)	Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzernbilanz	8
(3)	Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzernkapitalflussrechnung	8
(4)	Wesentliche Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin	9
(5)	Wesentliche Finanzinformationen aus der Bilanz der Emittentin	9
c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	9
3.	Basisinformationen über die Wertpapiere	10
a)	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	10
b)	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	11
c)	Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?	11
d)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	11
4.	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	12
a)	Zu welchen Konditionen / nach welchem Zeitplan kann ich in das Wertpapier investieren?	12
b)	Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?	12
c)	Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	12
II.	Risikofaktoren	13
1.	Risiken der Emittentin im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin	13
a)	Im Zusammenhang mit pandemischen Situationen, insbesondere COVID-19, können sich Produktionsunterbrechungen und -rückgänge ergeben	13
b)	Die Emittentin ist auf dem konsumabhängigen Markt für Fleischwarenverarbeitung tätig und unterliegt damit einem Nachfragerisiko der Endverbraucher	14
c)	Die Emittentin ist von der Preisentwicklung für Rohstoffe, wie Fleisch und Gewürze, abhängig	14
d)	Die Emittentin ist von der Beschaffung und Preisentwicklung von Hilfs- und Betriebsstoffen abhängig	15
e)	Die Emittentin unterliegt Risiken durch Verflechtungen und etwaige Interessenskonflikte ihrer Organmitglieder, die Funktionen bei Beteiligungshaltern der Emittentin wahrnehmen	15
f)	Die Emittentin ist von einem beschränkten Kreis von Abnehmern, weiterverarbeitenden Betrieben, Supermarktketten und Discontern sowie Großhändlern, abhängig und zudem einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt	15
g)	Es könnten sich Risiken aus dem Ausfall von eigen entwickelter Informationstechnologie, insbesondere eines neuen IT-Systems, bei der Emittentin verwirklichen	16
2.	Risiken der Emittentin im Zusammenhang mit der finanziellen Lage der Emittentin	16
a)	Die Emittentin ist als Konzernobergesellschaft wirtschaftlich von anderen Konzerngesellschaften abhängig und unterliegt zudem Risiken aus bestehenden Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen	16
b)	Es könnten sich steuerliche Risiken bei der Emittentin verwirklichen	17
3.	Rechtliche und regulatorische Risiken der Emittentin	17
a)	Die Emittentin und die Westfleisch-Gruppe unterliegt Risiken aus Veränderungen des regulatorischen Rahmens, insbesondere für Anlagenbetrieb und Fleischwarenvertrieb	17
b)	Die Emittentin könnte durch Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen beeinträchtigt werden	18
4.	Umweltrisiken sowie soziale und politische Risiken betreffend die Emittentin	18
a)	Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Tierkrankheiten und -seuchen sowie Pandemien beeinträchtigt werden	18
b)	Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Umweltrisiken im Zusammenhang mit den ihr genutzten Grundstücken oder Anlagen, wie nicht bekannten Altlasten, Bodenverunreinigungen oder anderen schädlichen Bodenveränderungen	19
c)	Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Exportrisiken, insbesondere in Form von Einfuhrbeschränkungen und -sperrungen sowie aufgrund von Pandemiebeschränkungen	19

d)	Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Lebensmittelskandale beeinträchtigt werden	19
5.	Risiken im Zusammenhang mit den Genussscheinen	20
a)	Es besteht das Risiko der Verringerung des Rückzahlungsbetrages und des Ausfalls von Ausschüttungen bei Verlustteilnahme bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.....	20
b)	Die Genussscheininhaber haben keine Verwaltungs- und Teilnahmerechte an der Emittentin und die Mehrheit der Genussscheingläubiger kann aus Sicht der Anleger nachteilige Beschlüsse mit Wirkung für alle Genussscheingläubiger fassen	20
c)	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil keine Beschränkung der Kapitalaufnahme vorliegt und andere Verbindlichkeiten vorrangig und/oder besichert sind.....	21
d)	Es besteht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit und nur eine eingeschränkte Veräußerbarkeit und keine Handelbarkeit der Genussscheine.....	21
III.	Allgemeine Informationen.....	22
1.	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	22
2.	Gegenstand des Prospekts	22
3.	Zukunftsgerichtete Aussagen	22
4.	Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen	23
5.	Abschlussprüfer	24
6.	Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben	24
7.	Einsehbare Dokumente.....	24
IV.	Das Angebot.....	25
1.	Gegenstand des Angebots.....	25
2.	Angebotszeitraum und Angebotspreis.....	25
3.	Genussscheinbedingungen	26
4.	Keine Zulassung der Genussscheine zum Handel an einem organisierten Markt	32
5.	Bedienung und Lieferung der Genussscheine/Bezugsstelle	32
6.	Zahlstelle	32
7.	Durchführung	32
8.	Zeitplan	33
V.	Angaben über die Genussscheine	33
1.	Allgemeine und besondere Angaben zu den Genussscheinen: Rechte der Genussscheininhaber.....	33
a)	Laufzeit der Genussscheine.....	33
b)	Keine Gesellschafterrechte.....	34
c)	Verzinsung.....	34
d)	Rückzahlung.....	35
e)	Rechte im Fall einer Liquidation und Insolvenz/Rangverhältnis.....	36
2.	Beeinflussung der Genussscheine durch die Gewinn- und Verlustsituation der Emittentin	36
3.	Veröffentlichungen, Zahl- und Berechnungsstelle	37
4.	Verbriefung, Verwahrung	37
5.	Übertragbarkeit und Vererbbarkeit von Genussscheinen.....	37
6.	ISIN/WKN, keine Handelbarkeit an einem organisierten Markt oder Sekundärmarkt	37
VI.	Allgemeine Informationen über die Emittentin	38
1.	Gründung der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und Entwicklung	38
2.	Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand	38
3.	Organisationsstruktur.....	38
4.	Angaben zur Abhängigkeit.....	40
5.	Rating.....	40
VII.	Geschäftsüberblick	40
1.	Überblick	40

2.	Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin	40
a)	Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung von Schweinen, Großvieh und Kälbern; Nutzviehgeschäft.....	41
b)	Steuerung der Beteiligungsunternehmen	41
c)	Sonstiges.....	42
3.	Wichtigste Märkte und Wettbewerb.....	43
4.	Wesentliche Verträge	44
a)	Unternehmenskaufverträge.....	44
(1)	Erwerb und Verschmelzung Bruns Fleischhandles- und Zerlege GmbH.....	44
(2)	Erwerb WestPet Janke GmbH.....	44
b)	Gewinnabführungsverträge oder sonstige Unternehmensverträge.....	44
(1)	Gewinnabführungsvertrag mit WePro GmbH.....	44
(2)	Gewinnabführungsverträge zwischen WePro GmbH und ihren Tochtergesellschaften.....	45
(3)	Gewinnabführungsvertrag WestfalenLand Fleischwaren GmbH und Westfood GmbH.....	45
(4)	Sonstige Gewinnabführungsverträge	45
c)	Konsortialkreditvertrag	46
d)	Verträge über Genussrechte.....	46
(1)	Genussscheinemission 2015.....	46
(2)	Genussscheinemission 2018.....	46
(3)	Genussscheinemission 2019.....	46
e)	Verschmelzung des Bereichs „Köpfezerlegung“ am Standort Erkenschwick.....	46
f)	Wesentliche Einkaufsverträge.....	47
g)	Wesentliche Vertriebsverträge.....	47
h)	Umstrukturierung der Vertriebsstruktur im Bereich Fleisch und Nebenprodukte	48
i)	Projekt W.IT.O	48
5.	Wesentliche Rechtsstreitigkeiten und staatliche Verfahren.....	49
6.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage sowie der Schulden- und Finanzierungsstruktur	50
VIII.	Organe	50
1.	Überblick	51
2.	Vorstand.....	51
a)	Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung.....	51
b)	Gegenwärtige Vorstandsmitglieder.....	52
c)	Interessenkonflikte	53
3.	Aufsichtsrat.....	54
a)	Zusammensetzung, Beschlussfassung und Ausschüsse.....	54
b)	Gegenwärtige Aufsichtsratsmitglieder	55
c)	Audit-Ausschuss	55
d)	Interessenkonflikte	56
4.	Generalversammlung	56
a)	Einführung.....	56
b)	Einberufung.....	57
c)	Beschlussfassung.....	57
5.	Corporate Governance.....	57
IX.	Hauptgesellschafter	58
X.	Angaben über das Kapital der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte	58
1.	Mindestkapital, Geschäftsanteil und Mitgliedschaft.....	58
2.	Mit der Mitgliedschaft verbundene Vermögens- und Verwaltungsrechte	60
a)	Gewinn- und Verlustverteilung; Dividendenzahlungen	60
b)	Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und Stimmrecht.....	60
c)	Allgemeine Bestimmungen zur Liquidation.....	60
d)	Änderungen der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.....	61
3.	Allgemeine Bestimmungen zur Veränderung der Geschäftsanteile.....	61

4.	Beendigung der Mitgliedschaft	61
XI.	Interessen Dritter, Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	61
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	61
2.	Emissionserlös, Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	62
XII.	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	62
1.	Überblick und allgemeine Hinweise	62
2.	Aktuelle Besteuerung der Emittentin	63
3.	Aktuelle Besteuerung von Genussscheininhabern	64
a)	Besteuerung von Zinserträgen aus den Genussscheinen	64
(1)	Besteuerung bei natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen	64
(2)	Besteuerung bei natürlichen, beschränkt steuerpflichtigen Personen	65
(3)	Besteuerung bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften	65
(4)	Besteuerung bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften	65
b)	Besteuerung bei Veräußerung oder Rückzahlung der Genussscheine	65
(1)	Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Privatvermögen	65
(2)	Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Betriebsvermögen	66
c)	Erbschaft- und Schenkungsteuer	66
d)	Sonstige Steuern	66
XIII.	Jüngster Geschäftsgang und Aussichten, Trends	67
1.	Jüngster Geschäftsgang und Aussichten	67
2.	Trends	68
3.	Negativerklärung – jüngsten Ereignisse mit einer besonderen Bedeutung und einer hohen Relevanz für die Bewertung der Solvenz der Emittentin	68
XIV.	Glossar und Abkürzungen	68
1.	Glossar	68
2.	Abkürzungen	69
XV.	Finanzteil	F-1
1.	Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-1
a)	Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018	F-1
b)	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018	F-4
c)	Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018	F-6
d)	Konzern-Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2018 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-23
e)	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 und die Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2018	F-25
2.	Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-32
a)	Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019	F-32
b)	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	F-35
c)	Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	F-37
d)	Konzern-Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2019 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-56
e)	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 und die Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2019	F-58
3.	Geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-65
a)	Bilanz zum 31. Dezember 2019	F-65
b)	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	F-68
c)	Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	F-70
d)	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	F-86

I. Zusammenfassung

1. Einleitung mit Warnhinweisen:

Die Zusammenfassung dieses Wertpapierprospekts (nachfolgend „**Prospekt**“) enthält alle Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten enthalten sein müssen.

a) **Bezeichnung der Wertpapiere und ISIN, Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI), Anbieter, keine die Zulassung zum Handel beantragende Person**

Bei den Wertpapieren handelt es sich um verbrieft auf den Inhaber lautende Genussscheine. Die International Securities Identification Numbers (ISIN) lauten: DE000A2P8HU1 Tranche A-2020/2025 (bei Depotverwahrung Tranche A1: DE000A2P8HX5), DE000A2P8HV9 Tranche B-2020/2027 (bei Depotverwahrung Tranche B1: DE000A2P8HY3) und DE000A2P8HW7 Tranche C-2020/2030 (bei Depotverwahrung Tranche C1: DE000A2P8HZ0) und die Wertpapier-Kenn-Nummern (WKN) lauten: A2P8HU-A-2020/2025 (bei Depotverwahrung Tranche A1 A2P8HX), A2P8HV Tranche B-2020/2027 (bei Depotverwahrung Tranche B1: A2P8HY) und A2P8HW Tranche C-2020/2030 (bei Depotverwahrung Tranche C1: A2P8HZ). Die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung (die „**Emittentin**“) ist eine Europäische Genossenschaft. Die Emittentin ist in ihren Geschäftsräumen Brockhoffstraße 11, 48143 Münster oder per Telefon +49 (0) 251/493-0 sowie per Fax +49 (0) 251/493-12 89 erreichbar. Die LEI lautet: 529900N2Q4GMKGUFDZ15. Die Emittentin ist auch der Anbieter der Wertpapiere. Eine die Zulassung zum Handel beantragende Person existiert nicht.

b) **Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde und das Datum der Billigung**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt am Main
Postfach 50 01 54
60391 Frankfurt am Main
Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 123

hat diesen Prospekt am 31. August 2020 gebilligt.

c) **Warnhinweise:**

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Zusammenfassung als Prospektinleitung verstanden werden sollte;
- dass der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen sollte;
- dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte;
- dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, dass der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte;
- dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2. Basisinformationen über die Emittentin

a) **Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?**

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für die Emittentin geltendes Recht und Land der Eintragung: Die Emittentin führt und tritt im Rechtsverkehr und am Markt auf unter der Firma Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und ist eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Münster unter GnR 448. Die LEI lautet: 529900N2Q4GMKGUFDZ15. Die Emittentin ist eine eingetragene Europäische Genossenschaft mit Sitz in Münster (Westfalen), die 2015 aus einer Genossenschaft nach deutschem GenG umgewandelt wurde. Für sie gilt deutsches und europäisches Recht, soweit letzteres in Deutschland anwendbar ist.

Haupttätigkeit der Emittentin: Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Westfleisch-Gruppe und bildet gemeinsam mit der Westfleisch Finanz AG einen Konzern gemäß § 18 Abs. 1 AktG u. a. aufgrund ihrer wechselseitigen Beteiligungen und der gemeinsamen Leitung. Die Westfleisch Finanz AG ist eine abhängige Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG. Neben der Westfleisch Finanz AG sind an der Emittentin zum 30. Juni 2020 ca. 4.700 Mitglieder beteiligt, deren Kreis sich aus Einzelmitgliedern, Mitgliedsgenossenschaften und Organmitgliedern zusammensetzt. Die Emit-

tentin unterhält sechs eigene Fleischcenter (Niederlassungen) an den Standorten Coesfeld, Lübbecke, Hamm, Gelsenkirchen, Bakum und Dissen und ein Nutztviehzentrum. Sie hält zudem als Konzernmutter Beteiligungen an verschiedenen Tochtergesellschaften im In- und Ausland (Emittentin zusammen mit allen ihren Tochtergesellschaften, die „Westfleisch-Gruppe“), die ebenfalls mit unterschiedlichen Schwerpunkten mit der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung, Veredelung und Vertrieb von Schweinen, Großvieh und Kälbern befasst sind.

Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung von Schweinen, Großvieh und Kälbern; Nutztviehgeschäft: Die Emittentin unterhält Betriebsgebäude, Einrichtungen und technische Anlagen (teilweise gepachtet) für Schlacht- und Zerlegebetriebe auf eigenen Grundstücken in Hamm, Dissen und Bakum, Lübbecke, Gelsenkirchen und Coesfeld. Im Anschluss an die Schlachtung werden die Tiere zerlegt und entweder in dieser Form veräußert oder durch eigene Veredelungsbetriebe weiterverarbeitet. Das verkaufte oder veredelte Fleisch stammt zum ganz überwiegenden Teil aus eigener Schlachtung; nur ein geringfügiger Anteil des verarbeiteten Fleisches stammt aus Fremdzukäufen. Neben der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung in der nachgelagerten Wertschöpfungskette von Schwein-, Großvieh- und Kalbsfleisch betreibt die Emittentin auch das Nutztviehgeschäft. Dieses wird im Wesentlichen durch das Ferkelgeschäft geprägt. Darüber hinaus vermarktet und vertreibt die Emittentin Kälber.

Steuerung der Beteiligungsunternehmen: Neben ihrer eigenen operativen Tätigkeit hält die Emittentin zahlreiche strategische Beteiligungen an Gesellschaften, die u.a. in der Fleischproduktion und -verarbeitung tätig sind. Hierzu zählen unter anderem die Herstellung von frischen und tiefgefrorenen Fleisch-Convenienceprodukten durch die Westfalen-Land Fleischwaren GmbH, die Herstellung von Wurst- und Schinkenprodukten sowie Schlachtung und Zerlegung durch die Westfleisch Erkschwick GmbH. Daneben bildet die Beteiligung an der DOG'S NATURE GmbH, die auf die Herstellung von Hundesnacks spezialisiert ist, die Petfood-Sparte des Konzerns. Im Mai 2019 wurde die Neustrukturierung der Vertriebsstruktur in der Westfleisch-Gruppe in der Sparte „Schwein“ abgeschlossen und in der 100-prozentige Tochtergesellschaft, Westfleisch Sales GmbH, gebündelt. Der Vertrieb in der Sparte Großvieh an den Standorten Lübbecke und Bakum verbleibt vorerst bei der Emittentin. Dasselbe gilt für die Nutztviehsparte. Im Juni 2020 nahm die Konzerngesellschaft Farmway GmbH die Herstellung von vegetarischen und veganen Lebensmitteln auf. Darüber hinaus umfasst der Konzern reine Vertriebsgesellschaften, die Produkte auf in- und ausländischen Märkten vertreiben sowie Dienstleistungsunternehmen, die für die Westfleisch-Gruppe Dienste wie Logistik, Transport und Personalüberlassung erbringen. Zudem bestehen Beteiligungen an Unternehmen, die Kühllhäuser betreiben.

Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt:

Die Emittentin hatte per 31. Dezember 2019 4.760 Mitglieder, unter Berücksichtigung bereits gekündigter Mitgliedschaften 4.612 Mitglieder. Zum 30. Juni 2020 waren es 4.719 Mitglieder, unter Berücksichtigung der gekündigten Mitgliedschaften 4.645 Mitglieder. Hauptgesellschafter oder beherrschende Gesellschafter der Emittentin aufgrund Stimmrechtsmehrheit gibt es nicht. Auch bestehen keine vertraglichen Beherrschungsverhältnisse. Abhängigkeitsverhältnisse aus Unternehmensverträgen, aufgrund derer die Emittentin von anderen Konzerngesellschaften beherrscht wird, wie beispielsweise Beherrschungsverträge nach § 291 Abs. 1 1. Alt. des AktG, bestehen nicht. Die Emittentin hat teilweise mit ihren Tochtergesellschaften Gewinnabführungsverträge abgeschlossen, aufgrund derer sich die Tochtergesellschaften verpflichten, ihre Gewinne an die Emittentin abzuführen. Hierdurch entsteht keine gesellschaftsrechtliche Abhängigkeit der Emittentin von ihren Tochtergesellschaften. Die Emittentin hingegen hat sich nicht gegenüber einer anderen Gesellschaft verpflichtet, ihre Gewinne an diese abzuführen.

Identität der Vorstände: Dem Vorstand der Emittentin gehören gegenwärtig die Herren Dirk Niederstucke, Jochen Westermann, Gerhard Meierzuherde, Johannes Steinhoff, Carsten Schruck und Herr Steen Sönnichsen an. Herr Steinhoff, Herr Schruck und Herr Sönnichsen sind geschäftsführende, Herr Niederstucke, Herr Westermann und Herr Meierzuherde sind ehrenamtliche beziehungsweise nicht geschäftsführende Mitglieder des Vorstands. Herr Peter Piekenbrock ist zum 17. Juni 2020 aus dem Vorstand ausgeschieden. Herr Jochen Westermann wurde am gleichen Tag zum neuen Vorstandsmitglied bestellt.

Identität des Abschlussprüfers: Abschlussprüfer der Emittentin für die zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre war der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. mit Sitz in Linkstraße 12, 10785 Berlin, eingetragen unter der VR-Nummer VR 20565 beim Amtsgericht Charlottenburg. Der DGRV ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Außer wenn die nachfolgenden wesentlichen Finanzinformationen unten als „nicht geprüft“ gekennzeichnet sind, sind diese den nach den Vorschriften des HGB erstellten und geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2018 und 2019 sowie dem geprüften Jahresabschluss 2019 entnommen. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet und addieren sich unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen. Mangels Eingreifen entsprechender Voraussetzungen, liegen Pro-forma Finanzinformationen nicht vor.

(1) Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Zeitraum	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2019	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2018
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	2.794.858	2.557.626
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	28.898	3.047
Sonstige betriebliche Erträge	38.324	43.277
Materialaufwand	2.431.480	2.186.848
Personalaufwand	180.606	170.917
Sonstige betriebliche Aufwendungen	189.197	181.422
Operativer Gewinn/Verlust (nicht geprüft) ¹	60.797	64.763
Abschreibungen	43.400	40.594
Finanzergebnis (nicht geprüft) ²	-1.088	-3.169
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.723	8.466
Sonstige Steuern	903	881
Konzernjahresüberschuss	10.683	11.654
Nicht beherrschende Anteile	5.924	6.567
Konzernverlustvortrag	240	-775
Einstellung in Rücklagen	1.604	2.198
Konzernbilanzgewinn/-verlust	3.395	2.114

(2) Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzernbilanz

Stichtag	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
	TEUR	TEUR
Aktiva		
Anlagevermögen (gesamt)	228.743	224.773
davon Sachanlagen	210.122	208.834
Umlaufvermögen (gesamt)	432.383	383.382
davon Vorräte	110.131	80.422
davon Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	256.291	218.658
davon sonstige Wertpapiere	5.587	4.867
davon Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	60.374	79.433
Rechnungsabgrenzungsposten	5.168	4.124
Passiva		
Eigenkapital (gesamt)	230.956	215.261
davon Gezeichnetes Kapital	27.308	26.195
davon Ergebnismrücklagen	78.091	75.478
davon Eigenkapitaldifferenz aus der Währungs-umrechnung	-29	-35
davon Konzernbilanzgewinn/-verlust	3.395	2.114
davon nicht beherrschende Anteile	97.508	97.468
davon Sonderposten des Eigenkapitals	24.683	14.041
Rückstellungen (gesamt)	111.634	132.003
davon sonstige Rückstellungen	99.531	107.717
Verbindlichkeiten (gesamt)	306.337	248.798
davon Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	85.778	75.704
davon erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.478	0
davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.763	138.321
davon Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.524	1.619
davon sonstige Verbindlichkeiten	21.794	33.154
Passive latente Steuern	17.351	16.217
Nettofinanzverbindlichkeiten (nicht geprüft) ³	347.366	291.134

(3) Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzernkapitalflussrechnung

Zeitraum	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2019	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2018
	(geprüft)	(geprüft)
	TEUR	TEUR
Netto-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	21.953	97.020
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeit	-39.062	-39.467
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-15.274	-4.328
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	46.524	78.907

¹ Der operative Gewinn/Verlust (EBITDA) wurde wie folgt bestimmt: Umsatzerlöse + Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen + sonstige betriebliche Erträge ./. Materialaufwand ./. Personalaufwand ./. Sonstige betriebliche Aufwendungen.

² Das Finanzergebnis setzt sich aus folgenden Positionen in der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung zusammen: Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben, Erträge aus assoziierten Unternehmen, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die Aufnahme dieser zusammenfassende Position dient der vereinfachten Darstellung der Finanzierungstätigkeit des Konzerns der Emittentin.

³ Die Nettofinanzverbindlichkeiten wurden wie folgt errechnet: zum 31. Dezember 2019: langfristige Verbindlichkeiten: TEUR 68.545 (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ./. kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten: TEUR 17.233) + kurzfristige Schulden: EUR 339.195 (kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (s.o.) + Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + sonstige Verbindlichkeiten + sonstige Rückstellungen + Steuerrückstellungen: TEUR 1.872) ./. Barmittel (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks). Zum 31. Dezember 2018: langfristige Verbindlichkeiten: TEUR 81.158 (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ./. kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten: TEUR 546 + langfristige sonstige Verbindlichkeiten TEUR 6.000) + kurzfristige Schulden: EUR 289.409 (kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (s.o.) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 27.154) + sonstige Rückstellungen + Steuerrückstellungen: TEUR 14.052) ./. Barmittel (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks).

Keine etwaigen Einschränkungen für Bestätigungsvermerke für die Konzernabschlüsse: Die Bestätigungsvermerke für die zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre der Emittentin wurden für die Konzernabschlüsse 2018 und 2019 der Emittentin uneingeschränkt erteilt.

(4) Wesentliche Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin

Zeitraum	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2019	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2018
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	2.428.426	2.274.754
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	22.250	5.495
Sonstige betriebliche Erträge	14.479	22.692
Materialaufwand	2.289.802	2.110.607
Personalaufwand	56.395	56.394
Sonstige betriebliche Aufwendungen	132.335	160.119
Operativer Gewinn/Verlust (nicht geprüft) ⁴	-13.377	-24.180
Abschreibungen	10.353	9.142
Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen	43.187	46.863
Aufwendungen aus Verlustübernahmen	12.111	1.109
Zinsen und ähnliche Erträge sowie Erträge aus Beteiligungen und Wertpapieren	3.670	2.465
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	658
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.834	4.419
Steuern vom Einkommen und Ertrag	2.869	5.322
Sonstige Steuern	105	103
Jahresüberschuss	3.208	4.397

(5) Wesentliche Finanzinformationen aus der Bilanz der Emittentin

Stichtag	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
	TEUR	TEUR
Aktiva		
Anlagevermögen (gesamt)	106.275	100.851
davon Sachanlagen	52.565	48.935
davon Finanzanlagen	40.792	40.757
Umlaufvermögen (gesamt)	372.393	346.040
davon Vorräte	70.083	47.804
davon Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	262.957	225.143
davon sonstige Wertpapiere	5.587	4.867
davon Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	33.766	68.226
Rechnungsabgrenzungsposten	2.979	1.856
Passiva		
Eigenkapital (gesamt)	138.450	124.677
davon Gezeichnetes Kapital	30.948	29.835
davon Ergebnisrücklagen	81.215	78.603
davon Bilanzgewinn	1.604	2.198
davon Sonderposten des Eigenkapitals	24.683	14.041
Rückstellungen (gesamt)	78.260	94.605
davon sonstige Rückstellungen	66.452	70.693
Verbindlichkeiten (gesamt)	264.937	229.465
davon Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.489	19.030
davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.486	94.057
davon Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	93.652	89.583
davon Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	970	1.138
davon sonstige Verbindlichkeiten	12.340	25.657
davon Genussrechtskapital	6.000	19.444
Nettofinanzverbindlichkeiten (nicht geprüft) ⁵	299.200	245.611

Keine etwaigen Einschränkungen für den Bestätigungsvermerk für den Einzelabschluss: Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2019 der Emittentin wurde uneingeschränkt erteilt.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Im Zusammenhang mit pandemischen Situationen, insbesondere COVID-19, können sich Produktionsunterbrechungen und -rückgänge ergeben.

⁴ Der operative Gewinn/Verlust (EBITDA) wurde wie folgt bestimmt: Umsatzerlöse + Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen + sonstige betriebliche Erträge ./. Materialaufwand ./. Personalaufwand ./. sonstige betriebliche Aufwendungen.

⁵ Die Nettofinanzverbindlichkeiten wurden wie folgt errechnet: zum 31. Dezember 2019: langfristige Verbindlichkeiten: TEUR 64.046 (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten + langfristige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen: TEUR 50.000 ./. kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten: TEUR 15.443) + kurzfristige Schulden: TEUR 268.920 (kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (s.o.) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (TEUR 43.652) + Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + sonstige Rückstellungen + Steuerrückstellungen: TEUR 1.577) ./. Barmittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten). Zum 31. Dezember 2018: langfristige Verbindlichkeiten: TEUR 75.029 (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten + langfristige Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen: TEUR 50.000 + langfristige sonstige Verbindlichkeiten TEUR 6.000 ./. kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten: TEUR 1) + kurzfristige Schulden: TEUR 238.808 (kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (s.o.) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (TEUR 39.583) + Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 19.657) + sonstige Rückstellungen + Steuerrückstellungen: TEUR 13.679) ./. Barmittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten)

- Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Tierkrankheiten und -seuchen sowie Pandemien beeinträchtigt werden.
- Die Emittentin ist auf dem konsumabhängigen Markt für Fleischwarenverarbeitung tätig und unterliegt damit einem Nachfragerisiko der Endverbraucher.
- Die Emittentin ist von der Preisentwicklung für Rohstoffe, wie Fleisch und Gewürze, abhängig.
- Die Emittentin ist von der Beschaffung und Preisentwicklung von Hilfs- und Betriebsstoffen abhängig.
- Es könnten sich steuerliche Risiken bei der Emittentin verwirklichen.
- Die Emittentin ist als Konzernobergesellschaft wirtschaftlich von anderen Konzerngesellschaften abhängig und unterliegt zudem Risiken aus bestehenden Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen.
- Die Emittentin und die Westfleisch-Gruppe unterliegen Risiken aus Veränderungen des regulatorischen Rahmens, insbesondere für Anlagenbetrieb und Fleischwarenvertrieb.
- Die Emittentin könnte durch Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen beeinträchtigt werden.
- Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Umweltrisiken im Zusammenhang mit den ihr genutzten Grundstücken oder Anlagen, wie nicht bekannten Altlasten, Bodenverunreinigungen oder anderen schädlichen Bodenveränderungen.
- Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Exportrisiken, insbesondere in Form von Einfuhrbeschränkungen und -sperren sowie Produktionsrückgängen.
- Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Lebensmittelskandale beeinträchtigt werden.

3. Basisinformationen über die Wertpapiere

a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere, Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere: Bei den Wertpapieren handelt es sich um entweder als Einzelurkunden oder zur Depotverwahrung in Globalurkunden verbriefte auf den Inhaber lautende Genussscheine. Eine Zulassung der Genussscheine zu einem organisierten Markt ist nicht vorgesehen. Die ISIN lauten DE000A2P8HU1/ Tranche A-2020/2025 (bei Depotverwahrung Tranche A1: DE000A2P8HX5), DE000A2P8HV9 Tranche B-2020/2027 (bei Depotverwahrung Tranche B1: DE000A2P8HY3) und DE000A2P8HW7-Tranche C-2020/2030 (bei Depotverwahrung Tranche C1: DE000A2P8HZ0) und die WKN lauten A2P8HU Tranche A-2020/2025 (bei Depotverwahrung Tranche A1: A2P8HX), A2P8HV Tranche B-2020/2027 (bei Depotverwahrung Tranche B1: A2P8HY) und A2P8HW Tranche C-2020/2030 (bei Depotverwahrung Tranche C1: A2P8HZ). Währung der Wertpapiere lautet auf EURO. Die Emittentin bietet öffentlich 225.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,- und im Gesamtnennbetrag von EUR 22.500.000,- (in Worten: zweiundzwanzig Millionen und fünfhunderttausend Euro), eingeteilt in drei Tranchen (Tranche A und B und C) zu jeweils EUR 7.500.000,- mit unterschiedlicher Laufzeit und Verzinsung an. Der Vertrag über die Genussscheine hat eine feste Laufzeit. Die Laufzeit der auf den Inhaber lautenden Genussscheine endet

- für Genussscheine der Tranche A bzw. A1 mit Ablauf des 31. Oktober 2025,
- für Genussscheine der Tranche B bzw. B1 mit Ablauf des 31. Oktober 2027 und
- für Genussscheine der Tranche C bzw. B2 mit Ablauf des 31. Oktober 2030.

Bis zu dem jeweiligen Fälligkeitstermin ist der Vertrag über Genussscheine durch keine der Vertragsparteien kündbar.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte: Die Genussscheine enthalten das Recht auf Ausschüttung sowie Rückzahlung des Nennbetrags, beinhalten allerdings auch eine Beteiligung am Verlust der Emittentin. Die Genussscheine gewähren keine Informations-, Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in der Generalversammlung der Emittentin. Da Genussscheine am Verlust teilnehmen, kann das dazu führen, dass Zinsen und/oder Rückzahlungen ganz oder teilweise nicht geleistet werden. Zudem kann die Zahlung der Verzinsung dadurch verringert werden, dass der Rückzahlungsanspruch den Nennbetrag des Genussscheinkapitals unterschreitet. In diesem Fall ist für die Berechnung des Ausschüttungsbetrages nicht mehr die Höhe des ursprünglichen Nennbetrags, sondern die jeweilige Höhe des verminderten Rückzahlungsanspruches maßgeblich. Die Genussscheinbedingungen enthalten Regelungen gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen von 2009 („SchVG“), wonach ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Genussscheingläubiger für alle Genussscheingläubiger bindend sein kann. Ein solcher Beschluss kann die Rechte der Genussscheingläubiger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben. Das Genussscheinkapital ist vom 1. Dezember 2020 an in Höhe des Nennbetrags ausschüttungsberechtigt und wie folgt jährlich zu verzinsen:

- Genussscheine der Tranche A: 2,5 Prozent des jeweiligen Nennbetrags der Genussscheine (bzw. des Rückzahlungsanspruches, falls dieser niedriger ist) für Zeiträume ab dem 1. November 2020 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2025,

- Genussscheine der Tranche B: 3,25 Prozent des jeweiligen Nennbetrags der Genussscheine (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Zeiträume ab dem 1. November 2020 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2027; und
- Genussscheine der Tranche C: 4,25 Prozent des jeweiligen Nennbetrags der Genussscheine (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Zeiträume ab dem 1. November 2020 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2030.

Für das erste und letzte Kalenderjahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig. Für das erste Kalenderjahr hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2020 am 31. Juli 2021 bzw. für das letzte Kalenderjahr auf das Ende der jeweiligen Laufzeit folgenden Kalenderjahr. Die Zinsausschüttung ist in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Bei Depotverwahrung erfolgt die Ausschüttung über das Clearing System an die dem jeweiligen Depot zugeordneten Abrechnungskonten der Bank eines Anlegers. Bei Genussscheinen, deren Urkunden an die Genussrechtsinhaber geliefert wurden, erfolgt im Zweifel die jährliche Ausschüttung auf das Genussscheinkapital nur gegen Vorlage der Urkunde. Die Vorlegungsfrist für Zinsansprüche ist in diesem Fall beschränkt: Der Zinsanspruch erlischt am 30. Juni des auf das Jahr der Fälligkeit der Ausschüttungen folgenden Jahres.

Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs entspricht grundsätzlich der Höhe des ursprünglichen Nennbetrags. Der Rückzahlungsanspruch kann allerdings niedriger sein, sofern er dadurch gemindert wurde, dass ein ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch bestehende „Andere Ergebnisrücklagen“ gem. § 337 Abs. 2 HGB gedeckt ist oder die Geschäftsguthaben der Emittentin (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) zur Deckung von Verlusten herabgesetzt wurden. Die Höhe der jährlichen Ausschüttungen orientiert sich am Nennbetrag der Genussscheine, sofern nicht der Rückzahlungsanspruch niedriger als der Nennbetrag ist; in letzterem Fall orientiert sich die Höhe der jährlichen Ausschüttungen an dem Rückzahlungsanspruch. Wird der Rückzahlungsanspruch aus den vorgenannten Gründen gemindert, vermindern sich die jährlichen Ausschüttungen entsprechend. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt durch Überweisung an den Genussscheingläubiger an die der Emittentin zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung, bei depotverwahrten Genussscheinen über das Clearing System auf die Konten der jeweiligen Depotkontoinhaber. An einem entstandenen Verlust nimmt das Genussscheinkapital in dem Verhältnis teil, in dem sein gesamter Betrag zum Betrag der Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) steht. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheingläubigers in demselben Verhältnis, wie die Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) herabgesetzt werden. Eine Kapitalherabsetzung (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) findet statt, wenn insb. Geschäftsanteile nach Höhe oder Anzahl oder auf sie zu leistender Einzahlung durch Satzungsänderung herabgesetzt werden.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Insolvenzfall: Die Forderungen aus dem Genussscheinkapital sind nicht besichert und gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin im Range nach, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf das Genussscheinkapital nachrangig oder gleichrangig gestellt werden.

Etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere: Die Genussscheine sind übertragbar. Gegenüber der Emittentin wird die Übertragung von Genussscheinen, deren Urkunden an die Genussrechtsinhaber geliefert wurden, erst dann wirksam, wenn sie ihr von dem bisherigen und dem neuen Genussscheingläubiger unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Genussscheingläubigers schriftlich angezeigt wurde.

b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Für die angebotenen Genussscheine wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt und es ist nicht geplant, einen solchen Antrag zu stellen, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren.

c) Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Für die Wertpapiere wird keine Garantie gestellt.

d) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Es besteht das Risiko der Verringerung des Rückzahlungsbetrages und des Ausfalls von Ausschüttungen bei Verlustteilnahme bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.
- Die Genussscheininhaber haben keine Verwaltungs- und Teilnahmerechte an der Emittentin und die Mehrheit der Genussscheingläubiger kann aus Sicht der Anleger nachteilige Beschlüsse mit Wirkung für alle Genussscheingläubiger fassen.
- Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil keine Beschränkung der Kapitalaufnahme vorliegt und andere Verbindlichkeiten vorrangig und/oder besichert sind.
- Es besteht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit und nur eine eingeschränkte Veräußerbarkeit und keine Handelbarkeit der Genussscheine.

4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

a) Zu welchen Konditionen / nach welchem Zeitplan kann ich in das Wertpapier investieren?

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000,- je Tranche; darüber hinaus können Genussscheine in beliebiger Höhe, jedoch insgesamt mit einem durch 100 teilbaren Nennbetrag, gezeichnet werden. Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Anträge auf Beteiligung am Genussscheinkapital abgegeben werden können, beginnt am 1. September 2020 und endet mit Ablauf des 30. Oktober 2020. Anleger können innerhalb dieser Frist Anträge auf Beteiligung am Genussscheinkapital durch Einreichung eines vollständig und korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Antrags auf Beteiligung am Genussscheinkapital bei der Emittentin abgeben. Der Antrag ist mit seinem Zugang bei der Emittentin bindend und kann danach nicht mehr abgeändert werden. Die Genussscheine werden öffentlich angeboten. Zeichnungsberechtigt sind insbesondere Mitarbeiter der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, Mitglieder der Emittentin und Aktionäre der Westfleisch Finanz AG. Die Zuteilung der Genussscheine erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der unterschriebenen Anträge (sogenanntes „Windhund-Verfahren“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, eingehende Anträge nicht oder nur teilweise anzunehmen. Eine Zuweisung von Genussscheinen einer anderen Tranche bei einer Vollplatzierung der gezeichneten Tranche findet nicht statt. Die Meldung der Anzeige der zugeteilten Genussscheine erfolgt unmittelbar und unverzüglich an die Anleger. Das gesamte anonymisierte Angebotsergebnis wird unverzüglich nach Eingang aller Zahlungen und Abwicklung, voraussichtlich am 15. Dezember 2020 auf der Internetseite www.westfleisch.de/unternehmen bekannt gegeben.

b) Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Emittentin ist zugleich der Anbieter der Wertpapiere. Eine die Zulassung zum Handel beantragende Person gibt es nicht. Eine Zulassung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt.

c) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse: Der Emittentin fließt bei vollständiger Platzierung der Genussscheine im Rahmen des Angebots ein Emissionsbruttoerlös von EUR 22.500.000,- zu. Der geschätzte Emissionsnettoerlös wird voraussichtlich EUR 22.300.000,- betragen. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: ca. EUR 100.000,- für Rechtsberatungskosten, ca. EUR 20.000,- für Gebühren der BaFin, ca. EUR 50.000 für die Zahlstelle und ca. EUR 30.000,- für administrative und Verwaltungskosten der Emittentin. Bei der Emission der Genussscheine entstehen der Emittentin neben den bereits genannten Kosten, keine weiteren Kosten.

Mit den eingeworbenen Mitteln wird in voller Höhe die Rückzahlung des am 31. Oktober 2020 und am 30. November 2020 fälligen Genussrechtskapitals aus den Genussrechtsemissionen aus dem Jahr 2015 in Höhe von rd. EUR 6.000.000,- bewirkt. Der verbleibende Teil des Emissionsnettoerlöses von rd. EUR 16.300.000,- wird (a) für Investitionen im Zusammenhang mit Standortstrukturprojekten betreffend den Ausbau von Schlacht- und Zerlegestandorten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Westfleisch-Gruppe sowie (b) für den Ausbau der nachgelagerten Wertschöpfung im Bereich der Weiterverarbeitung in der Westfleisch-Gruppe vorgesehen.

Angaben, ob das Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung unterliegt, wobei jeder nicht erfasste Teil anzugeben ist: Ein Übernahmevertrag bzw. eine Übernahmeverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Angaben zu wesentlichsten Interessenkonflikten in Bezug auf das Angebot: Potentielle Interessenkonflikte können sich in den Personen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder aus folgenden Gründen ergeben:

- Alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, im Rahmen der in diesem Prospekt beschriebenen Genussscheinbegebung Genussscheine an der Emittentin zu zeichnen. Andererseits sind sie zuständig für die Festlegung der Bedingungen der Genussscheine. Damit besteht ein potentieller Interessenkonflikt. Das Interesse von Genussscheininhabern ist allgemein auf eine für sie möglichst vorteilhafte Ausgestaltung, insbesondere im Hinblick auf Zinszahlungen, gerichtet. Das Interesse der Emittentin fokussiert hingegen auf für sie möglichst günstige Konditionen.
- Herr Niederstucke und Herr Schruck haben zugleich Organstellungen bei der Westfleisch Finanz AG und einem anderen Mitglied der Emittentin, inne.
- Einzelne Aufsichtsratsmitglieder üben eine hauptamtliche Tätigkeit als Organ eines Unternehmens aus, das gleichzeitig Mitglied der Emittentin ist.
- Alle Vorstandmitglieder und einige Aufsichtsratsmitglieder sind zugleich Mitglieder der Emittentin.
- Es bestehen Verträge zwischen den Herren Niederstucke, Meierzuherde, Westermann, Beneke, Lohmann, , Streyl, Farwick, Westerfeld und der Emittentin über die Lieferung von Nutz- und / oder Schlachtvieh.

Darüber hinaus bestehen keine Interessen von oder Interessenkonflikte mit an dem Angebot beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind; insbesondere bestehen keine Beratungsverträge, die eine von dem Erfolg des Angebots abhängige Vergütung vorsehen, oder sonstigen Provisionsverträge und es sind keine Konsortialbanken an der Emission beteiligt.

II. Risikofaktoren

Der Kauf von Genussscheinen der Emittentin ist eine Investition, die Risiken ausgesetzt ist.

Vor einer Entscheidung über den Kauf auf Grundlage dieses Prospekts angebotenen Genussscheine der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung („**Emittentin**“) sollten potentielle Anleger zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren sorgfältig lesen und abwägen. Sowohl die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ihre Fähigkeit, Zinsen auszuschütten, als auch der Nennbetrag des Genussscheins der Emittentin können durch jedes dieser Risiken einzeln oder zusammen wesentlich nachteilig beeinflusst werden und Anleger können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Auf entsprechende Risikofaktoren wird in diesem Prospekt nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die Emittentin, ihre Gruppe und/oder die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Risikofaktoren wurden entsprechend ihres Inhalts in die Kategorien im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, im Zusammenhang mit der finanziellen Lage der Emittentin, rechtliche und regulatorische Risiken, Umweltrisiken und soziale und politische Risiken und im Zusammenhang mit den Genussscheinen eingeteilt. Für jede Kategorie werden die Risikofaktoren anhand ihrer Wesentlichkeit entsprechend der Einstufung nach Beurteilung der Emittentin (hoch zuerst) – wie sogleich unten dargestellt – aufgezählt. Die darüber hinaus gewählte Reihenfolge innerhalb der Einstufungen gering, mittel und hoch stellt keine weitere Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der dann genannten Risikofaktoren dar. Alle genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Bei der Erstellung des Prospekts hat die Emittentin die Wesentlichkeit der Risikofaktoren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes und auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen unter Einbeziehung ergriffener Maßnahmen zur Risikovermeidung, wie z.B. Versicherungen oder Rückstellungen, beurteilt. Hierbei hat die Emittentin auf der Grundlage vorhandener Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie unter Berücksichtigung der risikosteuernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen Koeffizienten für die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die Auswirkung von möglichen Risiken auf einer Skala von 1 (gering) bis 10 (hoch) ermittelt. Aus der Multiplikation beider der genannten Koeffizienten wurde als Produkt der Risikofaktor ermittelt und wie folgt eingeteilt:

- Ein geringes Risiko liegt vor, wenn der Risikofaktor unter 30 liegt.
- Ein mittleres Risiko liegt vor, wenn der Risikofaktor zwischen 30 und 70 liegt.
- Ein hohes Risiko liegt vor, wenn der Risikofaktor über 70 bis 100 liegt.

Im Ergebnis kann dies z.B. bedeuten, dass ein Risiko mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit aber einer geringen Auswirkung als gering bzw. auch mittelschwer beurteilt wird.

1. Risiken der Emittentin im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Das wesentlichste Risiko der Kategorie Geschäftstätigkeit der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung gegenwärtig das unter a) genannte Risiko.

a) Im Zusammenhang mit pandemischen Situationen, insbesondere COVID-19, können sich Produktionsunterbrechungen und -rückgänge ergeben

Aufgrund eines hohen Infektionsrisikos bei Pandemien, wie dem COVID-19 Virus, besteht das Risiko, dass sich Mitarbeiter infizieren. Bei möglichen Infektionen besteht das Risiko, dass Produktionen in den fleischverarbeitenden Betrieben der Emittentin heruntergefahren oder diese vorübergehend geschlossen werden, um Kontakte und damit Infektionsrisiken von Mitarbeitern zu reduzieren.

Im April und Mai 2020 wurden in zwei Betrieben der Emittentin sowie in einem Unternehmen, welches als Joint-Venture mit einem anderen Hersteller betrieben wird, Infektionen von einer Reihe von Mitarbeitern mit dem COVID-19 Virus festgestellt. Aufgrund der Infektionen wurde ein Betrieb der Emittentin auf Anordnung der Behörden vorübergehend geschlossen. In einem weiteren Betrieb wurde die Produktion zeitweise unterbrochen. Die aus der bisherigen Realisierung dieser Risiken resultierenden Ausfälle sind weitgehend durch andere Standorte und eine verbesserte Ertragslage aufgefangen worden, so dass bisher keine wesentlichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. keine wesentlichen Schäden erwartet werden.

Die Schließung von einzelnen Betrieben oder die Reduzierung von Produktionskapazitäten kann zur Unterbrechung von Lieferketten, Produktions- und Auslieferungsabläufen führen. In diesen Fällen besteht auch das Risiko, dass die Emittentin Abnahmeverpflichtungen von Schlachtschweinen und Lieferverpflichtungen gegenüber Kunden nicht erfüllen kann und sich damit Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sieht. Im Falle von Infektionen in fleischverarbeitenden Betrieben besteht zudem das Risiko, dass die Konsumenten zurückhaltend auf Fleischkonsum reagieren und die allgemeine Nachfrage nach Fleischprodukten zurückgeht, was dazu führen kann, dass die Produktion der Emittentin reduziert werden muss.

Aufgrund der aktuellen Situation wird das entsprechende Risiko von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

b) Die Emittentin ist auf dem konsumabhängigen Markt für Fleischwarenverarbeitung tätig und unterliegt damit einem Nachfragerisiko der Endverbraucher

Die Westfleisch-Gruppe ist vorrangig auf dem Markt der Schlachtung, Zerlegung und Veredelung von Fleischwaren („Fleischverarbeitung“) tätig. Sie ist damit abhängig von dem Konsumverhalten der Endverbraucher, welches wiederum auch mit konjunkturellen Einflüssen im Zusammenhang steht. Es besteht ein Risiko, dass konjunkturelle Schwächen oder ein genereller Rückgang des Fleischkonsums pro Endverbraucher zu einer geringeren Konsumbereitschaft und damit zu einem Umsatzrückgang führen. Der allgemeine Fleischkonsum in Deutschland war in den vergangenen Jahren rückläufig und könnte u.a. durch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie angeordnete Maßnahmen eines Lockdowns sowie vermehrt auftretenden Infektionen von Mitarbeitern in fleischverarbeitenden Betrieben weiter abnehmen. Im Jahr 2019 wurden in Deutschland rund 4,3 Prozent weniger Fleisch, Wurst und Geflügel eingekauft als im Jahr 2018. Der Pro-Kopf-Verbrauch ist im Jahr 2019 in den EU-Staaten Belgien, Luxemburg, Dänemark, Irland, Portugal, Schweden und Slowakei geringfügig gestiegen. In den übrigen EU-Staaten ist der Pro-Kopf-Verbrauch dagegen geringfügig gesunken (AMI Marktbilanz Vieh und Fleisch 2020, Tabelle 8.6). Dieser Trend wurde durch den Ausbruch der afrikanischen Schweinepest („ASP“) in einigen EU-Staaten und insb. in Osteuropa verstärkt. Unabhängig von Faktoren, wie beispielsweise Lebensmittelskandale bzw. Seuchen oder Pandemien, die sich negativ auf den Fleischkonsum durchschlagen können, kann ein Rückgang des Fleischverzehrs sich auch durch neue Trends, wie bspw. der Trend zur veganen Ernährung, erhöhen. Insgesamt wird das entsprechende Nachfragerisiko von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

c) Die Emittentin ist von der Preisentwicklung für Rohstoffe, wie Fleisch und Gewürze, abhängig

Die Emittentin ist darauf angewiesen, die für den Handel und die Verarbeitung erforderlichen Rohstoffe mindestens kostendeckend zu verarbeiten und zu vermarkten. Bei den Rohstoffen, welche die Emittentin zu ihrer Geschäftstätigkeit benötigt, handelt es sich neben den zu verarbeitenden Tieren insbesondere um Rohstoffe für die Produktion von Fleischwaren, wie beispielsweise Gewürze. Ein Rückgang bei der Erzeugung von Nutz- und Schlachtvieh oder ein erheblicher Anstieg der Nachfrage nach bestimmten Produkten, Rohstoffen und Qualitäten bzw. der Anstieg von Futterkosten kann steigende Anschaffungskosten für Nutz- und Schlachtvieh sowie für Produkte, die für die Verarbeitung von Rohstoffen benötigt werden, verursachen. In der Vergangenheit konnten stark gestiegene Einkaufspreise nicht immer im vollen Umfang bzw. mit Verzögerungen durch entsprechende Preiserhöhungen an die Endkunden weitergegeben werden. Insbesondere die Reduzierung von Schlachtviehbeständen führt naturgemäß zu höherer

Nachfrage auf einem knappen Markt und damit zu steigenden Anschaffungskosten. Aufgrund vertraglicher Absprachen kann die Emittentin für bestimmte Zeiträume an feste Verkaufspreise gebunden sein. Erst durch zeitverzögerte Preisanpassungen können höhere Anschaffungskosten durch Preisanpassungen kompensiert werden.

Sollte die Westfleisch-Gruppe nicht in der Lage sein, etwaige Preissteigerungen, insbesondere bei dem von ihr verwendeten Nutz- und / oder Schlachtvieh, auf andere Weise zu kompensieren oder an die Kunden weiterzugeben, kann dies, auch angesichts der Verderblichkeit der Ware, zu einem Verkaufszwang unter Produktionskosten mit entsprechendem Verlustrisiko führen.

Vor diesem Hintergrund beurteilt die Emittentin das entsprechende Risiko als mittel.

d) Die Emittentin ist von der Beschaffung und Preisentwicklung von Hilfs- und Betriebsstoffen abhängig

Auch bei Hilfs- und Betriebsstoffen im Lebensmittelbereich, die für die Verarbeitung von Rohstoffen notwendig sind, wie CO₂ für Betäubungsanlagen sowie für die Vakuumierung, ist die Emittentin auf eine mindestens kostendeckende Verarbeitung und Vermarktung angewiesen, sodass das Risiko besteht, dass die Emittentin gestiegene Einkaufspreise nicht durch entsprechende Preisanpassungen vollständig oder nur zeitverzögert weitergeben kann. Gleiches gilt für Hilfs- und Betriebsstoffe im Nicht-Lebensmittelbereich, z.B. in Bezug auf Verpackungen, Desinfektionsmittel oder Schutzkleidung (z.B. Mundschutz und Einweghandschuhe) für Mitarbeiter in der Produktion. Die Emittentin ist hierbei auch auf Lieferanten aus Drittstaaten wie China oder Italien angewiesen. Bei Unterbrechungen von Lieferketten – z. B. bei Einschränkungen der Produktion oder des internationalen Warenverkehrs infolge einer Pandemie, wie aufgrund von COVID-19 – können Beschaffungspreise für Hilfs- und Betriebsstoffe steigen oder deren Beschaffung nicht möglich sein. Bisher sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Emittentin aufgrund von COVID-19 im Zusammenhang mit dem hier beschriebenen Risiko aufgetreten, da es der Emittentin gelungen ist, notwendige Produktionsmittel zu beschaffen bzw. in ausreichenden Mengen vorzuhalten.

Sollte der Emittentin die Versorgung mit produktionsnotwendigen Hilfs- und Betriebsstoffen nicht gelingen, kann dies zur Reduzierung der Produktion in den Betrieben der Emittentin führen.

Vor diesem Hintergrund beurteilt die Emittentin das entsprechende Risiko als mittel.

e) Die Emittentin unterliegt Risiken durch Verflechtungen und etwaige Interessenskonflikte ihrer Organmitglieder, die Funktionen bei Beteiligungshaltern der Emittentin wahrnehmen

Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin nehmen zugleich Funktionen bei einem Unternehmen wahr, das an der Emittentin unmittelbar beteiligt ist und geschäftliche Beziehungen zur Emittentin unterhält. Diese Vertragsverhältnisse betreffen insbesondere Verträge über Lieferungen von Schlachtvieh. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich die von Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin zu wahrenden Interessen der Emittentin im Einzelfall von den Interessen der Mitglieder der Emittentin unterscheiden. Insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht ist die Emittentin am Erwerb von preisgünstigen Rohstoffen interessiert, wogegen für Lieferanten hohe Verkaufserlöse von Bedeutung sind. Aufgrund der genannten Geschäftsbeziehungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Interessen der Emittentin von denjenigen des jeweiligen Vertragspartners abweichen können. Die Emittentin beurteilt solche Risiken als gering.

f) Die Emittentin ist von einem beschränkten Kreis von Abnehmern, weiterverarbeitenden Betrieben, Supermarktketten und Discounter sowie Großhändlern, abhängig und zudem einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt

Die Westfleisch-Gruppe verkauft die produzierten und teilweise veredelten Fleisch-, Convenience- und Wurstprodukte nicht an Endabnehmer, sondern an weiterverarbeitende Betriebe, Supermarktketten und Discounter sowie Großhändler. Die Anzahl der Abnehmer der Produkte hat sich in den letzten Jahren

aufgrund eines Konzentrationsprozesses bei den Abnehmern, wie z.B. Supermarktketten oder weiterverarbeitenden Betrieben, zuletzt z. B. mit dem Zusammenschluss der auf Wurstherstellung spezialisierten Reinert Unternehmensgruppe (H. & E. Reinert Holding GmbH & Co. KG) und der Kemper Unternehmensgruppe (H. Kemper GmbH & Co. KG / P.F.C. Pro Food Company GmbH & Co. KG) zum Gemeinschaftsunternehmen unter dem Namen „The Family Butchers“ . kontinuierlich reduziert. Die Produkte des Westfleisch-Konzerns werden damit an einen kleineren Kreis von Abnehmern verkauft, was zu einer starken Abhängigkeit von diesen Unternehmen verbunden mit Liefer-, Produktions- und Auslastungsrisiken führen kann. Der Markt der fleischverarbeitenden Industrie ist dabei zudem durch einen starken Wettbewerb zwischen einigen wenigen großen Marktteilnehmern gekennzeichnet. Dieser Wettbewerb kann unter anderem aufgrund gestiegener Haltungskosten für Schlachtvieh, die vorrangig auf gestiegene Futter-, Pacht-, Boden- und Energiekosten bei der Haltung und gestiegener Kosten für die Umsetzung regulatorischer Vorgaben zurückzuführen sind, weiter verschärft werden. Ferner könnten Wettbewerber ihr Angebot an tierischen Erzeugnissen ausbauen oder Kunden günstigere Bedingungen bieten als die Westfleisch-Gruppe, was einen weiteren Anstieg des Wettbewerbsdrucks zur Folge hätte. Ein verstärkter Wettbewerb im Markt würde sich insoweit in einem Preisdruck auf die Emittentin auswirken. Auch aufgrund eines bereits fortgeschrittenen Konzentrationsprozesses im Markt wird das oben beschriebene Risiko von der Emittentin jedoch als gering eingeschätzt.

g) Es könnten sich Risiken aus dem Ausfall von eigen entwickelter Informationstechnologie, insbesondere eines neuen IT-Systems, bei der Emittentin verwirklichen

Die Nutzung von Informationstechnologie kennzeichnet die gesamte Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der Westfleisch-Gruppe und der Geschäftsbetrieb setzt entsprechend funktionierende IT-Systeme voraus. Alle wesentlichen Geschäftsprozesse werden informationstechnologisch unterstützt und bislang wesentlich mit Hilfe eigenentwickelter Softwarelösungen abgebildet, in den letzten Jahren wurde ein neues IT-System eingeführt. Die fortwährende Weiterentwicklung der IT-Technologie zu leistungsfähigeren Systemen/Standard-Softwarelösungen und die Anpassung vorhandener Standard-Softwarelösungen aufgrund sich ändernder gesetzlicher Anforderungen kann dazu führen, dass das IT-System der Emittentin im laufenden Betrieb zusammenbricht oder in seiner Funktionalität beeinträchtigt wird.

Obwohl ein neues IT-System im Hinblick auf Synergie- und Einsparpotenziale eingeführt wurde, bzw. sich in einigen Unternehmensbereichen in der Einführung befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wechsel der IT-Systeme zu Reibungsverlusten führt, dass hierdurch betriebliche Prozesse gehemmt werden oder dass Probleme im Zusammenhang mit der Datensicherung auftreten. Eine Unterbrechung von Produktions-, Arbeits- und Auslieferungsabläufen hat einen nachteiligen Effekt auf die laufende Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf Warenein- und Warenverkauf sowie Buchhaltung inkl. Rechnungsstellung. Insbesondere, weil bisher noch kein entsprechender Ausfall vorgekommen ist, beurteilt die Emittentin die Risiken hinsichtlich des Ausfalls von selbst entwickelter Informationstechnologie in der Gesamtschau als gering.

2. Risiken der Emittentin im Zusammenhang mit der finanziellen Lage der Emittentin

Das wesentlichste Risiko der Kategorie finanzielle Lage der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung das unter a) genannte Risiko.

a) Die Emittentin ist als Konzernobergesellschaft wirtschaftlich von anderen Konzerngesellschaften abhängig und unterliegt zudem Risiken aus bestehenden Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen

Die Emittentin ist nicht nur aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung als Muttergesellschaft und aufgrund der bestehenden Gewinnabführungsverträge von den anderen Gesellschaften der Westfleisch-Gruppe wirtschaftlich abhängig. Es bestehen zwischen der Emittentin und ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften (insbesondere WestfalenLand Fleischwaren GmbH, Münster, Westfleisch Erkenschwick GmbH, Oer-Erkenschwick, Westfleisch Sales GmbH) Gewinnabführungsverträge. Diese Tochtergesellschaften führen daher ihre Gewinne an die Emittentin ab. Umgekehrt ist die Emittentin gemäß § 302 AktG analog aufgrund der Gewinnabführungsverträge gegenüber den Tochtergesellschaften verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. In der Vergangenheit

wurden Jahresfehlbeträge durch die Emittentin ausgeglichen. Trotz des Ausgleichs von Jahresfehlbeträgen durch die Emittentin hat der Saldo aus übernommenen Gewinnen und ausgeglichen Jahresfehlbeträgen als Finanzergebnis erheblich zum positiven Geschäftsergebnis der Emittentin beigetragen.

Zusätzlich haben einige unmittelbare Tochterunternehmen ihrerseits Gewinnabführungsverträge mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften (aus Sicht der Emittentin: „Enkelgesellschaften“ bzw. „Urenkelgesellschaften“) abgeschlossen. Aufgrund dieser Gewinnabführungsverträge sind die genannten Enkel- und Urenkelgesellschaften verpflichtet, ihre Gewinne an die jeweilige Tochtergesellschaft der Emittentin abzuführen, die umgekehrt gemäß § 302 AktG analog gegenüber der betreffenden Enkelgesellschaft zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrags verpflichtet ist. Die Kette von Gewinnabführungsverträgen von Enkelgesellschaften über Tochtergesellschaften zur Emittentin führt im Ergebnis dazu, dass die Gewinne der Enkelgesellschaften der Emittentin zufließen (ggf. vermindert durch Verluste der zwischengeschalteten Tochtergesellschaft). Sie führt auch dazu, dass die Emittentin wirtschaftlich einen Verlustausgleich bei Enkelgesellschaften tragen muss, wenn die betreffende Tochtergesellschaft zum Verlustausgleich verpflichtet ist und hierdurch einen Jahresfehlbetrag bei der Tochtergesellschaft entsteht. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 wurden der Emittentin als Organträger in der Summe Gewinne zugerechnet, bezüglich einzelner Organgesellschaften bestanden Ausgleichsverpflichtungen.

Es bestehen darüber hinaus maßgebliche vertragliche Verflechtungen über Lieferungen und Leistungen zwischen den einzelnen Unternehmen. So wird beispielsweise Schlachttvieh in Betrieben der Emittentin geschlachtet und zerlegt und sodann an Tochtergesellschaften für die weitere Verarbeitung, Veredelung und Vermarktung veräußert. Bei Tochtergesellschaften bestehende Risiken wie Margendruck, konjunkturbedingter Nachfragerückgang oder allgemeine Betriebsrisiken wirken sich damit auch unmittelbar auf die Emittentin aus, da ein verringerter Absatz auf Ebene der Tochtergesellschaften zugleich eine verringerte Absatzmöglichkeit auf Ebene der Emittentin mit sich bringt.

Insgesamt ist die Emittentin der Auffassung, dass diese Risiken zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes als gering zu beurteilen sind.

b) Es könnten sich steuerliche Risiken bei der Emittentin verwirklichen

Die Emittentin ist verschiedenen steuerlichen Risiken ausgesetzt. Aufgrund entsprechender Vorerfahrungen besteht ein Risiko, dass Steuerbehörden bei zukünftigen Betriebsprüfungen hinsichtlich noch nicht bestandskräftiger Steuerbescheide steuerrechtlich relevante Sachverhalte anders als die Emittentin und deren Abschlussprüfer beurteilen. So wurden in der Vergangenheit z.B. die Absetzung der Gewinnscheinzinsen als Fremdkapitalkosten und damit Betriebsausgaben von den Steuerbehörden nicht anerkannt. Entsprechende Beurteilungen führten zur Verpflichtung der Nachzahlung von Steuern in einem siebenstelligen Betrag und wirkten sich insoweit auf die finanzielle Lage der Emittentin aus. Die Finanzbehörden haben diese Auffassung jedoch später verworfen und die nachgezählten Steuern inkl. Zinsen zurückerstattet. Unter Einbeziehung der Betrachtung der Gesamtumstände wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt.

3. Rechtliche und regulatorische Risiken der Emittentin

Das wesentlichste Risiko der Kategorie rechtliche und regulatorische Risiken der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung das unter a) genannte Risiko.

a) Die Emittentin und die Westfleisch-Gruppe unterliegt Risiken aus Veränderungen des regulatorischen Rahmens, insbesondere für Anlagenbetrieb und Fleischwarenvertrieb

Hinsichtlich des Baus, der Erweiterung und der Ausstattung von Schlachthöfen, Anlagen sowie hinsichtlich der Produktion und dem Vertrieb von Nahrungsmitteln bestehen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen unterschiedliche strenge regulatorische Vorgaben, die unter anderem dem Tierschutz und dem Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren dienen. Diese Rahmenbedingungen sind nicht gleichbleibend, sondern verändern sich stetig. Es besteht das Risiko, dass die Vorschriften u.a. zum Bau und zur Ausstattung der Schlachthöfe, Immissionsvorgaben,

die Anforderungen an die Weiterverarbeitung und an die Hygiene, die Lebensmittelvorgaben sowie Anforderungen an die Grundwassernutzung geändert und verschärft werden. Möglich, da in der aktuellen politischen Lage diskutiert, ist beispielsweise eine Neuregelung von Immissionswerten/-grenzen. Ebenfalls denkbar ist der verpflichtende Einbau von speziellen Filtern in Lüftungs- bzw. Klimaanlage, der im Zusammenhang mit COVID-19 zur Vermeidung der Verbreitung von Viren in Schlachthöfen diskutiert wird oder weitergehende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung. Der Ablauf von betrieblichen Prozessen wäre in solchen Fällen durch entsprechende Maßnahmen anzupassen (z.B. Umsetzung von immissionsreduzierenden Maßnahmen, Einbau von Filtern, Änderung von Belüftungsmaßnahmen und der Frischluftzufuhr). Es besteht zudem das Risiko, dass Produkte der Westfleisch-Gruppe aufgrund solcher Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen nicht mehr in der bisherigen Art und Menge produziert oder abgesetzt werden können oder dass hohe zusätzliche Aufwendungen getätigt werden müssen, um den rechtlichen Anforderungen weiterhin zu entsprechen. Zusätzliche Aufwendungen können auch durch die, als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, beschlossene Abschaffung von Werkvertragsstrukturen durch die Emittentin und die Integration der Arbeitnehmer der Werksunternehmer in die Westfleisch-Gruppe entstehen. Die finanziellen Folgen im Zusammenhang mit diesen Herausforderungen, die insbesondere durch die Pandemie COVID 19 entstanden sind, sollen an den Handel durch Erhöhung der Preise für die Produkte der Emittentin weitergegeben werden. Die finanziellen Auswirkungen insgesamt sind für die Emittentin jedoch nicht abschätzbar. Insgesamt beurteilt die Emittentin entsprechende Risiken als mittel.

b) Die Emittentin könnte durch Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen beeinträchtigt werden

Bei der Erzeugung von Schlachtvieh oder in der Fleischindustrie könnte auf Ebene der Zulieferer oder bei der Westfleisch-Gruppe selbst gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen und über diese Verstöße in den Medien berichtet werden. Über Tierschutzskandale z. B. in Schweinezuchtbetrieben oder auf Schlachthöfen wurde bereits in der Vergangenheit in verschiedenen Beiträgen in den Medien berichtet wobei die Konsumenten hierbei in der Regel keine Differenzierung innerhalb der Fleischbranche vornehmen. Aus diesem Grund wirken etwaige Lebensmittelskandale sich auch dann nachteilig auf die Emittentin aus, selbst wenn bei der Emittentin und ihre Lieferanten geltende Tierschutzbestimmungen einhalten werden. Vor diesem Hintergrund beurteilt die Emittentin entsprechende Risiken als mittel.

4. Umweltrisiken sowie soziale und politische Risiken betreffend die Emittentin

Das wesentlichste Risiko der Kategorie soziale und politische Risiken der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung das unter a) genannte Risiko.

a) Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Tierkrankheiten und -seuchen sowie Pandemien beeinträchtigt werden

Aufgrund des Tätigkeitsbereichs der Emittentin und der Westfleisch-Gruppe ist diese erheblichen Risiken im Zusammenhang mit dem Auftreten von Pandemien, wie der COVID-19-Pandemie, Lebensmittelkandalen und Tierkrankheiten und -seuchen, insbesondere anzeigepflichtigen Tierseuchen des Schweines und Rindes, ausgesetzt. In den letzten Jahren sind dem breiten Publikum in diesem Kontext Krankheiten wie BSE (Bovine spongiforme Enzephalopathie, umgangssprachlich „Rinderwahn“), Maul- und Klauenseuche und die ASP, bekannt geworden. Derartige Tierkrankheiten oder -seuchen können sich auf zwei Ebenen negativ auf den Umsatz auswirken. Zum einen können Krankheiten, die die von der Westfleisch-Gruppe verarbeiteten Tiere betreffen, entweder direkt zum Tod der Tiere führen oder aber die Landwirte zu einer Schlachtung – gegebenenfalls sogar auf Verdacht – zwingen. Hierdurch kann die Anzahl der Tiere und damit der aus ihnen gewonnenen Produkte erheblich reduziert werden. Dies führt zu einem Rückgang der Population, einem Preisanstieg im Einkauf und zieht damit Probleme bei der kalkulierten Kostendeckung nach sich, da bei einer geringeren Menge an verarbeiteten Tieren bei gleichzeitigem Nichtanstieg der Verkaufspreise, die Kostendeckung sinkt und Verluste entstehen können. Zum anderen kann bei Bekanntwerden entsprechender Krankheiten der Konsum von Fleisch der betroffenen Tierrasse erheblich zurückgehen. Das Vertrauen der Verbraucher kann selbst dann nachhaltig gestört werden, wenn ausreichende Kontrollen gewährleisten können, dass nur gesunde Tiere verarbeitet und an den Endverbraucher verkauft werden. Gleiches kann auch im Zusammenhang mit der Ausbreitung des

COVID-19-Virus in Schlachthöfen gelten. Durch die Infektion einer Vielzahl an Mitarbeitern in Schlachtbetrieben können zusätzliche Reputationsrisiken entstehen, die auf den Fleischkonsum durchschlagen können.

Verursacht durch die Ausbreitung der ASP insb. in Mittel- und Osteuropa und insb. in den Nachbarländern Polen und Belgien (vgl. oben), besteht eine konkrete Gefahr der Übertragung der Seuche nach Deutschland. Insoweit schätzt die Emittentin das entsprechende Risiko als hoch ein.

b) Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Umweltrisiken im Zusammenhang mit den ihr genutzten Grundstücken oder Anlagen, wie nicht bekannten Altlasten, Bodenverunreinigungen oder anderen schädlichen Bodenveränderungen

In den Anlagen und auf den Betriebsgeländen der Westfleisch-Gruppe werden unter anderem Chemikalien wie Ammoniak in Kälteanlagen (NH₃-Kälteanlagen) verwendet. Außerdem werden Tanksäulen und Kläranlagen betrieben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es beim Betrieb dieser Anlagen zu umweltschädlichen Emissionen kommen kann. Insoweit besteht ein Risiko, dass die im Eigentum der Emittentin und der Westfleisch-Gruppe stehenden Grundstücke mit Altlasten, Bodenverunreinigungen oder anderen schädlichen Bodenveränderungen belastet sind oder werden. In diesem Fall könnte diese, unabhängig von einem eigenen Verschulden, als Eigentümerin bzw. Pächterin durch öffentliche Stellen oder private Dritte in Anspruch genommen werden. Zusätzlich können solche Altlasten, Bodenverunreinigungen oder andere Umweltschadstoffe den Wert sowie die Verkaufs- und Verwertungsmöglichkeiten oder die Nutzungsmöglichkeit des Immobilienbestandes der Westfleisch-Gruppe negativ beeinflussen. Weiterhin können zusätzliche Kosten und Verzögerungen durch durchzuführende Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen entstehen. Entsprechenden Risiken werden von der Emittentin insoweit als mittel beurteilt.

c) Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Exportrisiken, insbesondere in Form von Einfuhrbeschränkungen und -sperren sowie aufgrund von Pandemiebeschränkungen

Im Jahr 2019 lag der Exportanteil im Gesamtumsatz der Westfleisch-Gruppe bei über 30 Prozent. Damit wurden rund 844 Millionen Euro des gesamten Umsatzes im Export erwirtschaftet. Die Produkte wurden in rund 50 Länder exportiert. Sie ist damit auf die Möglichkeit, dass die Emittentin selbst und ihre Tochtergesellschaften die produzierten Waren in das Ausland exportieren und dort absetzen können, im wesentlichen Umfang angewiesen. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Handelshemmnissen gekommen. Seit 2014 besteht eine Exportsperr von Lebensmittelimporten nach Russland aus der EU, die bislang fortlaufend verlängert wurde und voraussichtlich auch in Zukunft fortbestehen wird. Da in den Jahren 2017, 2018 und 2019 unter anderem in Tschechien, Polen, Rumänien, Belgien und Ungarn Fälle der ASP bekannt wurden, muss mit einem Ausbruch der afrikanischen Schweinepest in Deutschland gerechnet werden. In diesem Fall, oder auch in anderen ähnlich gelagerten Fällen, werden bestimmte Länder wahrscheinlich Importverbote für deutsche Fleischprodukte verhängen, die die Westfleisch-Gruppe betreffen werden. Gleiches könnte bei unvorhersehbaren Beschränkungen aufgrund COVID-19 Infektionen erfolgen. Insbesondere bei kurzfristig ausgesprochenen Einfuhrsperren durch Drittstaaten kann nicht immer eine sofortige produktionstechnische Reaktion auf die Handelshemmnisse erfolgen oder zeitnah alternative Handels- oder Vertriebswege zum Verkauf der Produkte gefunden werden.

Insgesamt wird das Exportrisiko von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

d) Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Lebensmittelskandale beeinträchtigt werden

Die Emittentin oder ihre Wettbewerber könnten zudem Produkte auf den Markt bringen, die ein Gesundheitsrisiko für die Konsumenten darstellen oder über die in dieser Weise in den Medien berichtet wird. Solche Lebensmittelskandale sind in der Vergangenheit bereits in verschiedenen Bereichen der Lebensmittelproduktion, so auch in der fleischverarbeitenden Industrie aufgetreten. Erfahrungsgemäß differenzieren Verbraucher in solchen Situationen nicht scharf zwischen dem Verursacher des Skandals und anderen, in der gleichen Branche tätigen Unternehmen. Selbst wenn die Emittentin keine Produkte auf den Markt bringt, die etwaigen Gesundheitsrisiken enthalten, besteht daher die Gefahr eines wesentlichen Umsatzrückgangs auch bei der Emittentin. Letzteres Risiko wird als gering eingeschätzt.

5. Risiken im Zusammenhang mit den Genussscheinen

Das wesentlichste Risiko der Kategorie Genussscheine der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung das unter a) genannte Risiko.

a) Es besteht das Risiko der Verringerung des Rückzahlungsbetrages und des Ausfalls von Ausschüttungen bei Verlustteilnahme bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals

Die Genussscheine nehmen an etwaigen Verlusten der Emittentin teil. Die Rückzahlung des Genussscheinkapitals erfolgt zwar grundsätzlich zum Nennbetrag. Dies gilt aber nur, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht vermindert ist. Eine solche Verminderung des Rückzahlungsanspruchs entsteht, wenn ein ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch bestehende „Andere Ergebnismrücklagen“ gedeckt ist oder die Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) der Emittentin zur Deckung von Verlusten herabgesetzt werden. Dies kann dazu führen, dass sich der Rückzahlungsbetrag bis auf Null reduziert. Die Rückzahlung kann daher vollständig ausfallen, so dass der Anleger sein eingesetztes Kapital verliert.

Die Genussscheininhaber erhalten nach den Genussscheinbedingungen grundsätzlich eine jährliche Ausschüttung in Höhe von

- 2,50 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche A,
- 3,25 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche B sowie
- 4,25 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche C.

Die Höhe der Ausschüttung kann dadurch verringert werden, dass der Bezugswert sinkt. Sofern der Rückzahlungsanspruch den Nennbetrag des Genussscheinkapitals unterschreitet, ist für die Berechnung des Ausschüttungsbetrages nämlich nicht mehr die Höhe des ursprünglichen Nennbetrags, sondern die jeweilige Höhe des verminderten Rückzahlungsanspruches maßgeblich. Ausschüttungen können vollständig ausfallen, sofern der Rückzahlungsanspruch auf null gesunken ist oder im Fall des Ausweises eines Bilanzverlusts keine Ausschüttungen aus den „Anderen Ergebnismrücklagen“ geleistet werden können. Die entsprechenden Risiken werden als gering beurteilt.

b) Die Genussscheininhaber haben keine Verwaltungs- und Teilnahmerechte an der Emittentin und die Mehrheit der Genussscheingläubiger kann aus Sicht der Anleger nachteilige Beschlüsse mit Wirkung für alle Genussscheingläubiger fassen

Die Genussscheine gewähren keine Informations-, Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in Bezug auf die Emittentin mit Ausnahme der in den Genussscheinbedingungen oder im SchVG gewährten Rechte. Die Anleger haben daher aus ihrer Stellung als Genussscheininhaber heraus keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der jeweils zur Entscheidung berufenen Organe abhängig.

Die Genussscheinbedingungen sehen vor, dass die Genussscheingläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Genussscheinbedingungen, mit Mehrheitsbeschluss in Gläubigerversammlungen verbindlich für alle Genussscheingläubiger beschließen können. Für eine Änderung der Genussscheinbedingungen ist es auch nicht erforderlich, dass alle Genussscheingläubiger an der Gläubigerversammlung teilnehmen: Die Gläubigerversammlung ist bereits dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Genussscheine vertreten, eine zweite Versammlung ist grundsätzlich sogar ohne eine Mindestzahl von anwesenden Genussscheingläubigern beschlussfähig; lediglich für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit (75 Prozent) erforderlich ist, das heißt für solche Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Genussscheinbedingungen geändert wird, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Genussscheine vertreten. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben oder gegen diese gestimmt haben. Ein Genussscheingläubiger unterliegt daher dem Risiko,

dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Genussscheinen gegen seinen Willen verlieren kann. Die entsprechenden Risiken werden als gering beurteilt.

c) Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil keine Beschränkung der Kapitalaufnahme vorliegt und andere Verbindlichkeiten vorrangig und/oder besichert sind

Die Forderungen aus dem Genussscheinkapital gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf das Genussscheinkapital nachrangig oder gleichrangig gestellt werden, im Range nach, im Hinblick auf andere Genussscheingläubiger besteht regelmäßig Gleichrang. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin werden die Genussscheingläubiger nach allen anderen, nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Mitgliedern der Emittentin bedient. Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des für den Erwerb der Genussscheine eingesetzten Kapitals kommen. Das gilt insbesondere deswegen, weil die Emittentin und die Westfleisch-Gruppe für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wie Kreditinstituten Sicherheiten bestellt haben und weil die Emittentin auch im Übrigen Verbindlichkeiten in nicht unerheblicher Höhe hat, die gegenüber den Genussscheinen vorrangig sind. Dabei gibt es keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig oder vorrangig mit den Genussscheinen aufnehmen darf. Zudem hat die Emittentin eine Bürgschaft zu Gunsten ihrer ungarischen Tochtergesellschaft Westfleisch Magyarország Kereskedelmi Korlátolt Felelősségű Társaság abgegeben.

Die Genussscheine sind unbesichert. Den Genussscheingläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Genussscheinen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen oder weitere gegenüber den Genussscheinen vorrangige Verbindlichkeiten aufzunehmen. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Genussscheingläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen. Die Genussscheinansprüche gewähren zudem keinen Anteil am Liquidationserlös. Die entsprechenden Risiken werden als gering beurteilt.

d) Es besteht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit und nur eine eingeschränkte Veräußerbarkeit und keine Handelbarkeit der Genussscheine

Für die Genussscheine gelten nach den Genussscheinbedingungen feste Laufzeiten. Vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit ist der Vertrag durch keine Vertragspartei ordentlich kündbar. Unberührt von dieser festen Laufzeit bleibt das Recht der Genussscheininhaber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Aufgrund der Laufzeit besteht eine Kapitalbindung über einen längeren Zeitraum, innerhalb dessen sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin des Genussscheingläubigers ändern könnte.

Die Genussscheine sind zwar übertragbar. Gegenüber der Emittentin wird die Übertragung von Genussscheinen, deren Urkunden an die Genussscheininhaber geliefert wurden, erst dann wirksam, wenn sie ihr von dem bisherigen und dem neuen Genussscheingläubiger unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Genussscheingläubigers schriftlich angezeigt wurde.

Darüber hinaus sind die Genussscheine auch nicht handelbar. Sie werden weder an einem organisierten Markt noch an anderen Sekundärmärkten (Freiverkehr, multilaterale Handelssysteme) gehandelt. Eine Einführung eines solchen Handels während der Laufzeit ist nicht beabsichtigt und aufgrund der fehlenden Sammelverwahrung auch nicht möglich. Ein Genussscheininhaber muss sich daher selbst einen Käufer für seine Genussscheine suchen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger als Inhaber der Wertpapiere keinen Käufer für seine Wertpapiere findet oder nur einen Käufer, der einen geringeren Betrag als den aktuellen Rückzahlungsbetrag zahlt. Die entsprechenden Risiken werden als gering beurteilt.

III. Allgemeine Informationen

Dieser Prospekt wird nach dem Ende der Angebotsfrist, voraussichtlich mit Ablauf des 30. Oktober 2020, nicht mehr gültig sein. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung mit Sitz in Münster übernimmt gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**ProspektVO**“) sowie § 8 Satz 1 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Die Emittentin erklärt zudem, dass

- der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospekts erachtet werden sollte;
- Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot von 225.000 auf den Inhaber lautenden Genussscheinen der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster, im Nennbetrag von jeweils EUR 100,- und mit einem Mindestzeichnungsbetrag von EUR 1.000,- je Tranche. Das maximale Gesamtvolumen beträgt EUR 22.500.000,-. Bezüglich der Einzelheiten zu dem Angebot und den Genussscheinen siehe unten unter Kapitel IV. 1. sowie unter Kapitel V.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine etwaige Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen und in die Zukunft gerichtete Formulierungen wie „glaubt“, „schätzt“, „geht davon aus“, „erwartet“, „nimmt an“, „beabsichtigt“, „könnte“ oder Formulierungen ähnlicher Art enthalten. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „*Risikofaktoren*“ (Kapitel II.) und „*Geschäftsüberblick*“ (Kapitel VII.), „*Jüngster Geschäftsgang und Aussichten, Trends*“ (Kapitel XIII.) und überall dort, wo der Prospekt etwaige Angaben über etwaige zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin oder der Westfleisch-Gruppe, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Emittentin und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „*Risikofaktoren*“ (Kapitel II.) und „*Geschäftsüberblick*“ (Kapitel VII.) sowie „*Jüngster Geschäftsgang und Aussichten, Trends*“ (Kapitel XIII.) gelesen werden, die eine

ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der Emittentin angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung, die erzielten Erträge oder die Liquiditätslage der Emittentin wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder der Liquiditätslage abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld der Emittentin,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Emittentin zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder von ihr nicht für wesentlich gehalten werden.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Emittentin zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, diesen Prospekt über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus im Hinblick auf derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Gemäß Art. 23 ProspektVO ist die Emittentin verpflichtet, einen Nachtrag zum Prospekt zu erstellen und zu veröffentlichen, im Hinblick auf jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden.

4. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Markt-trends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Emittentin tätig ist, beruhen u.a. auf Schätzungen der Emittentin und Auswertungen von Fachinformationen durch die Emittentin. Die Emittentin ist der Auffassung, dass sie diese Schätzungen und Auswertungen sorgfältig erstellt hat und die Schätzungen und Auswertungen die jeweiligen externen Informationen neutral wiedergeben. Obwohl die Emittentin von der Verlässlichkeit ihrer Schätzungen und Auswertungen ausgeht, wurden diese nicht von einer externen Quelle überprüft oder verifiziert. Soweit dieser Prospekt Informationen von Seiten Dritter, insbesondere in Form von Branchen- und Marktdaten enthält, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Soweit Informationen von Seiten Dritter verwendet werden, wird in diesem Prospekt die entsprechende Quelle benannt. Marktstudien basieren häufig auf Informationen und Annahmen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht sind, und ihre Methodik ist von Natur aus vorrausschauend und spekulativ. Die Emittentin hat die externen Daten und die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstige Informationen, die Dritte ihren Studien zugrunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen externen Daten und Angaben aus Studien Dritter.

Bei der Erstellung des Prospekts wurde insbesondere auf die im Folgenden genannten Quellen zurückgegriffen:

- AMI Marktbilanz Vieh und Fleisch 2020, Stand: 2020;
- Ranking des Portals Agrarheute vom 1. April 2020 abrufbar unter <https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/isn-schlachthofranking-toennies-baut-marktmacht-566885>⁶

Fachbegriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, sind in einem Glossar am Ende dieses Prospektes erläutert. Soweit in diesem Prospekt auf Hyperlinks Bezug genommen wird, zu denen eine Erklärung in Fußnoten, dass es sich um Informationen auf der zitierten Website handelt, die nicht Teil des Prospekts sind und nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt wurden, nicht vorhanden ist, handelt es sich entweder um Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden bzw. um den Verweis auf die Homepage der Emittentin, von der bestimmte Informationen (z.B. dieser Prospekt) abrufbar sind.

5. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin für die zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre war der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. mit Sitz in Berlin, Linkstraße 12, 10785 Berlin, eingetragen unter der Vereinsregister-Nummer VR 20565 beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg). Der DGRV ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin. Der Jahresabschluss nach HGB der Emittentin für die zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre sowie die Konzernabschlüsse derselben Geschäftsjahre wurden von dem DGRV nach § 53 Abs. 2 GenG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung geprüft.

Die Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen des Abschlussprüfers zu den historischen Finanzinformationen enthalten keine Beschränkungen.

6. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen, die Gegenstand von Abschlüssen der Emittentin sind, entstammen den geprüften Konzern- oder Jahresabschlüssen der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, für die zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre, die jeweils nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) aufgestellt wurde. Sind Finanzinformationen in diesem Prospekt als „geprüft“ gekennzeichnet, wurden diese den geprüften Konzern- oder Jahresabschlüssen für die zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre entnommen.

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“, und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR“ vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännischen gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

7. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können

- die Satzung der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung,
- die geprüften Jahresabschlüsse nach HGB der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung für das zum 31. Dezember 2018 und das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr,
- die geprüften Konzernabschlüsse nach HGB der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung für das zum 31. Dezember 2018 und das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr,
- die Genussscheinbedingungen und
- dieser Wertpapierprospekt

⁶ Die Informationen auf der zitierten Website sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin, Brockhoffstraße 11, 48143 Münster, eingesehen werden. Dieser Wertpapierprospekt steht auch auf der Homepage der Emittentin zum Download unter www.westfleisch.de/unternehmen zum Download bereit.

IV. Das Angebot

1. Gegenstand des Angebots

Gegenstand dieses Wertpapierprospekts ist das öffentliche Angebot von 225.000 auf den Inhaber lautenden Genussscheinen der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung („**Angebot**“) mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,- und im Gesamtnennbetrag von EUR 22.500.000,- (in Worten: zweiundzwanzig Millionen und fünfhunderttausend Euro). Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000,- je Tranche; darüber hinaus können Genussscheine in beliebiger Höhe, jedoch insgesamt mit einem durch 100 teilbaren Nennbetrag, gezeichnet werden.

Die Genussscheine sind eingeteilt in folgende drei Tranchen:

- eine Tranche von bis zu EUR 7.500.000,-, gestückelt in bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 2,5 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2025 („**Genussscheine der Tranche A**“),
- eine Tranche von bis zu EUR 7.500.000,-, gestückelt in bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 3,25 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2027 („**Genussscheine der Tranche B**“),
- eine Tranche von bis zu EUR 7.500.000,-, gestückelt in bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 4,25 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2030 („**Genussscheine der Tranche C**“).

Die Genussscheine gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Genussscheinbedingungen. Die Genussscheine basieren auf den gesetzlichen Regelungen der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und wurden durch Beschluss des Vorstands der Emittentin vom 23. Juli 2020 und des Aufsichtsrats der Emittentin vom 15. August 2020 begeben. Die Genussscheine werden öffentlich angeboten. Zeichnungsberechtigt ist jeder, allerdings richtet sich das Angebot insbesondere an die Mitglieder bzw. Mitarbeiter der Emittentin bzw. an die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie an die Aktionäre der Westfleisch Finanz AG.

Die Zuteilung der Genussscheine erfolgt nach dem sogenannten „Windhund-Verfahren“, d.h. die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der unterschriebenen Anträge. Der Emittentin steht es frei, Anträge nicht oder nur teilweise anzunehmen. Rechte aus dem Genussscheinkapital werden begründet durch vertragliche Vereinbarung durch Annahme der Zeichnung der Anleger durch die Emittentin und den Anlegern. Die schuldrechtlichen Ansprüche entstehen mit der Zahlung des Zeichnungsbetrags nach erfolgtem Vertragsschluss.

2. Angebotszeitraum und Angebotspreis

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen verbindlich Angebote der Anleger (Zeichnungen) auf Beteiligung an der Emission abgegeben werden können, beginnt am 1. September 2020 und endet mit Ablauf des 30. Oktober 2020. Antragsteller können innerhalb dieser Frist Anträge auf Beteiligung am Genussscheinkapital durch Einreichung eines vollständig und korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsantrags auf Beteiligung am Genussscheinkapital bei der Emittentin abgeben. Der Zeichnungsantrag ist für den Antragsteller mit seinem Zugang bei der Emittentin bindend und kann danach nicht mehr abgeändert werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, eingehende Anträge nicht oder nur teilweise anzunehmen. Die Mitteilung der Annahme der zugeteilten Genussscheine mit einer Aufforderung zur Zahlung erfolgt unmittelbar postalisch am Ende der Angebotsfrist an die Anleger.

Das gesamte anonymisierte Angebotsergebnis wird unverzüglich nach Eingang aller Zahlungen und Abwicklung, voraussichtlich am 15. Januar 2021 auf der Internetseite www.westfleisch.de/unternehmen bekannt gegeben.

Die Genussscheine haben einen Nennbetrag von jeweils EUR 100,-. Der Angebotspreis für die Genussscheine ist mit dem Nennbetrag identisch. Anleger müssen mindestens Genussscheine in Höhe von EUR 1.000,- je Tranche zeichnen (Mindestzeichnungsbetrag). Über den Mindestzeichnungsbetrag hinaus können Anleger einen Antrag auf Beteiligung am Genussscheinkapital in beliebiger Höhe stellen, solange der höhere Betrag durch EUR 100,- teilbar ist. Dem Anleger werden durch die Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.

3. Genussscheinbedingungen

"§ 1

Begebung von Genussscheinkapital

1. *Die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Brockhoffstraße 11 in 48143 Münster, nachstehend WF genannt, begibt gemäß § 19j der Satzung ein Genussscheinkapital 2020 gemäß diesen Genussscheinbedingungen.*
2. *Das Genussscheinkapital wird begründet durch vertragliche Vereinbarung zwischen der WF und dem Genussscheingläubiger. Die schuldrechtlichen Ansprüche entstehen mit der Zahlung des Zeichnungsbetrages.*
3. *Die Ausgabe erfolgt nach dem sogenannten „first come – first serve-Verfahren“, d.h. die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der unterschriebenen Anträge. WF steht es frei, Anträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.*
4. *Die unter sich gleichberechtigten auf den Inhaber lautenden Genussscheine mit einem Nennbetrag zu je EUR 100,- (die „**Genussscheine**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 22.500.000,- (in Worten: zweiundzwanzig Millionen und fünfhunderttausend Euro) sind eingeteilt in*
 - *eine Tranche von bis zu EUR 7.500.000,-, gestückelt in bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine („**Genussscheine der Tranche A**“),*
 - *eine Tranche von bis zu EUR 7.500.000,-, gestückelt in bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine („**Genussscheine der Tranche B**“) sowie*
 - *eine Tranche von bis zu EUR 7.500.000,-, gestückelt in bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine („**Genussscheine der Tranche C**“).*

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000,- je Tranche, entsprechend 10 Genussscheinen im Nennbetrag von EUR 100,-.
5. *Die Genussscheine werden in einer oder mehreren Global- oder Sammelurkunden oder in Einzelurkunden verbrieft. Eine Verbriefung der Ausschüttungsansprüche erfolgt nicht. Die Urkunden können an die Genussscheininhaber ausgegeben oder durch eine Zahl- und Verwahrstelle verwahrt werden; eine Verwahrung von an die Genussscheininhaber gelieferten Urkunden durch die WF oder durch ein von ihr beauftragtes Finanzinstitut findet nicht statt. Die Urkunden werden durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.*
6. *Globalurkunden, die die Genussscheine verbrieften, werden von dem oder für das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearing System**") verwahrt.*

§ 2 Ausschüttung, Vorlegungsfrist

1. Die Genussscheininhaber erhalten ab dem 1. November 2020 eine jährliche Ausschüttung in Höhe von
 - 2,50 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche A,
 - 3,25 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche B sowie
 - 4,25 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche C.

Sofern der Rückzahlungsanspruch gemäß den Bestimmungen in § 7 unten den Nennbetrag des Genussscheinkapitals unterschreitet, ist für die Berechnung des Ausschüttungsbetrages die jeweilige Höhe des verminderten Rückzahlungsanspruches maßgeblich.

Die Ausschüttungen auf das Genussscheinkapital sind bei Ausweis eines Bilanzverlustes dadurch begrenzt, dass sie aus den „Anderen Ergebnismittelrücklagen“ geleistet werden können. Sofern sich durch diese Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf dieses und früher begebenes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu künftig zu begebendem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.

Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen. Die Nachzahlung für dieses Genussscheinkapital und früher begebenes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital - sofern deren Bedingungen einen Nachzahlungsanspruch vorsehen - wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander vorgenommen. Dieses gilt entsprechend auch für zukünftig zu begebendes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen. Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen. Im Falle einer Verminderung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 8 Nr. 1 darf eine Nachzahlung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 8 Nr. 2 bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals erfolgt ist. Eine Nachzahlungspflicht besteht nur während der jeweiligen Laufzeit des Genussscheinkapitals.

2. Das Genussscheinkapital ist vom 1. November 2020 an ausschüttungsberechtigt. Für das erste und letzte Kalenderjahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig in 2021 bzw. in dem auf das Ende der jeweiligen Laufzeit folgenden Kalenderjahr.
3. Die Ausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils zum 31. Juli des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der WF für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag in Münster nach der endgültigen Feststellung fällig.
4. Die jährliche Ausschüttung auf das Genussscheinkapital an die Gläubiger erfolgt unter Einbehalt der zu der Zeit der Ausschüttung gültigen steuerrechtlichen Vorschriften. Über diese Abzüge erhält der Begünstigte eine Steuerbescheinigung.
5. Im Zweifel erfolgt die jährliche Ausschüttung auf das Genussscheinkapital an Genussscheininhaber, deren Genussrechtsurkunde an sie geliefert wurde, gegen Vorlage der Urkunde. Die Vorlegungsfrist beginnt mit Fälligkeit der Ausschüttung nach Nr. 3 dieses Paragraphen und endet mit Ablauf des 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Der Anspruch auf Zinsausschüttungen für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr im Sinne von Nr. 3 dieses Paragraphen erlischt somit mit Beginn des 1. Juli des darauffolgenden Jahres nach S. 2, sofern eine Vorlage der Urkunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist. Ansonsten gilt § 9.

§ 3 **Abgrenzung von Mitgliederrechten**

Die Genussscheinvereinbarungen verbriefen Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte – insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in der Generalversammlung der WF – verbunden sind.

§ 4 **Begebung weiteren Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals**

1. *Die WF behält sich vor, weiteres Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital zu gleichen oder zu anderen Bedingungen zu begeben.*
2. *Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weiteres Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital entfallen.*

§ 5 **Bestandsgarantie**

Der Bestand des Genussscheinkapitals wird vorbehaltlich § 8 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der WF noch durch eine Veränderung ihrer Geschäftsguthaben berührt.

§ 6 **Laufzeit, Kündigung**

1. *Die Laufzeit des Genussscheinkapitals beginnt jeweils am 1. November 2020 und endet*
 - *für Genussscheine der Tranche A mit Ablauf des 31. Oktober 2025,*
 - *für Genussscheine der Tranche B mit Ablauf des 31. Oktober 2027 und*
 - *für Genussscheine der Tranche C mit Ablauf des 31. Oktober 2030.*

Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 8 wird das Genussscheinkapital zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist jeweils am ersten Bankarbeitstag in Münster nach Ende der jeweiligen Laufzeit fällig, das heißt am 1. November eines jeden Laufzeitjahres der Genussscheine der Tranchen A, B und C.

§ 2 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die für das letzte Kalenderjahr der Laufzeit gewährte Ausschüttung erfolgt am 31. Juli des auf das Ende der jeweiligen Laufzeit folgenden Kalenderjahrs.

2. *Das Genussscheinkapital ist bis zum Ablauf der jeweiligen in vorstehendem Absatz genannten Laufzeit grundsätzlich durch beide Vertragsparteien nicht kündbar.*

§ 7 **Minderung des Rückzahlungsanspruches, Wiederauffüllung**

1. *Ist ein ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch bestehende „Andere Ergebnissrücklagen“ gedeckt oder werden die Geschäftsguthaben der WF zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers. An einem entstandenen Verlust nimmt das Genussscheinkapital in dem Verhältnis teil, in dem sein gesamter Betrag zum Betrag der Geschäftsguthaben steht. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheingläubigers in demselben Verhältnis, wie die Geschäftsguthaben herabgesetzt werden.*

2. *Werden nach einer Teilnahme der Genussscheingläubiger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen - nach der satzungsgemäßen, gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen - die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals zu erhöhen, bevor eine Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der jeweiligen Laufzeit des Genussscheinkapitals. Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung dieses und bereits begebenem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals nicht aus, so wird die Wiederauffüllung dieses Genussscheinkapitals anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebenem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebendes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.*

§ 8

Nachrangigkeit

Die Forderungen aus dem Genussscheinkapital gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der WF, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf das Genussscheinkapital nachrangig oder gleichrangig gestellt werden, im Range nach. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der WF werden die Genussscheingläubiger nach allen anderen, nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Mitgliedern bedient. Dieses gilt entsprechend auch im Verhältnis zu künftig zu begebendem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, wenn dessen Bedingungen ebenfalls eine Gleichrangigkeit mit früher begebenem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital vorsehen. Die Genussscheinansprüche gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 9

Zahlungen, Zahlstelle, Währung

1. *Zahlungen auf das Genussscheinkapital und Ausschüttungen in Bezug auf die globalverbrieften und depotverwahrten Genussscheine erfolgen an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die WF wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.*
2. *Zahlungen auf das Genussscheinkapital und Ausschüttungen an Genussscheininhaber, deren Genussrechtsurkunde an sie geliefert wurde, erfolgen durch die WF an den Genussscheingläubiger per Überweisung unter den Voraussetzungen des § 10. Die Zahlungen erfolgen an die der WF zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung.*
3. *Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Genussschein auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für Zwecke dieser Genussscheinbedingungen bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) ("TARGET") betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.*
4. *Die WF ist berechtigt, beim Amtsgericht Münster Ausschüttungs- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die WF.*
5. *Die anfänglich bestellte Zahlstelle lautet wie folgt:*

*Quirin Privatbank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin*

6. *Die WF behält sich das Recht vor, die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die WF wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber durch eine Mitteilung gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.*
7. *Sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine werden in EUR geleistet.*

§ 10

Rückzahlungsmodalitäten für an die Genussscheininhaber gelieferte Urkunden

1. *Die Rückzahlung des Genussscheinkapitals erfolgt an Genussscheininhaber, deren Genussrechtsurkunde an sie geliefert wurde, nur gegen Vorlage der die Genussscheine verbriefenden Urkunde. Für den Fall, dass der Genussscheininhaber die Urkunde, die an ihn geliefert wurde, nicht mehr vorweisen kann, kann er unter den Voraussetzungen des Abs. 2. von WF die Erteilung einer neuen Urkunde verlangen.*
2. *Ist die Urkunde eines Genussscheininhabers, dessen Genussrechtsurkunde an ihn geliefert wurde, abhandengekommen oder ist sie vernichtet worden, so kann der Genussscheingläubiger diese im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklären lassen. Er kann dann von WF die Erteilung einer neuen Urkunde anstelle der für kraftlos erklärten verlangen.*
3. *Ist die Urkunde eines Genussscheininhabers, dessen Genussrechtsurkunde an ihn geliefert wurde, infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von WF die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen.*

§ 11

Bekanntmachungen, Mitteilungen

1. *Alle die Genussscheine betreffenden Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der WF und, soweit darüber hinaus rechtlich erforderlich, in den weiteren gesetzlich bestimmten Medien. Jede Mitteilung gilt am Tage ihrer Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Bekanntmachungen oder Mitteilungen können alternativ auch gemäß Abs. 2 oder 3 vorgenommen werden.*
2. *Bekanntmachungen der WF, die das Genussscheinkapital betreffen, erfolgen an Genussscheininhaber, deren Urkunden an sie geliefert wurden, durch einfachen Brief an die letzte der WF bekanntgegebene Adresse des Genussscheingläubigers.*
3. *Die WF kann eine Bekanntmachung nach Abs. 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.*
4. *Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich in deutscher Sprache erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft -bei depotverwahrten Genussscheinen in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Gläubiger der betreffenden Genussscheine ist, an die WF geleitet werden.*

§ 12 **Übertragung der Genussscheine**

Die Genussscheine sind übertragbar. Der (Mit)Eigentumsanteil oder ein anderes vergleichbares Recht an den Genussscheinen kann nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und bei den globalverbrieften und depotverwahrten Genussscheinen zusätzlich gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden. Gegenüber der WF wird die Übertragung der Genussscheine, deren Urkunden an die Genussscheininhaber geliefert wurden, erst dann wirksam, wenn sie ihr von dem bisherigen und dem neuen Genussscheingläubiger unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Genussscheingläubigers schriftlich angezeigt wurde.

§ 13 **Änderung der Genussscheinbedingungen**

1. *§§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Genussscheine und diese Genussscheinbedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Genussscheingläubiger Änderungen der Genussscheinbedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.*
2. *Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die WF nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet oder die Abhaltung einer Gläubigerversammlung nach dem Gesetz zwingend erforderlich ist. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.*
3. *Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen durch die WF geregelt werden.*

§ 14 **Schlussbestimmungen**

1. *Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Münster.*
2. *Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Münster, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.*
3. *Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 8 dieser Bedingungen) nicht geändert, der Nachrang des Genussscheinkapitals (§ 9 dieser Bedingungen) nicht beschränkt sowie die jeweilige Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 6 dieser Bedingungen) nicht verkürzt werden.*
4. *Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Genussscheine auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Genussscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.*
5. *Sollte eine der Bestimmungen der Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gefunden werden.*

6. *Die Zahlstelle – soweit gemäß diesen Bedingungen benannt – handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der WF und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Genussscheingläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit."*

4. **Keine Zulassung der Genussscheine zum Handel an einem organisierten Markt**

Es ist nicht vorgesehen, die Genussscheine zum Handel an einem organisierten Markt oder zum Handel an anderen Sekundärmärkten (Freiverkehr, multilaterale Handelssysteme) zuzulassen oder einbeziehen zu lassen.

5. **Bedienung und Lieferung der Genussscheine/Bezugsstelle**

Die Ausgabe der Genussscheine erfolgt nach dem sogenannten „first come – first serve-Verfahren“, d.h. die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der unterschriebenen Anträge. Der Emittentin steht es frei, Anträge nicht oder nur teilweise anzunehmen. Eine Zuteilung von Genussscheinen einer anderen Tranche bei einer Vollplatzierung der gezeichneten Tranche findet nicht statt. Nach Erhalt des von der Emittentin unterschriebenen Genussscheinvertrags ist der gezeichnete Betrag spätestens bis zum 1. November 2020 auf das Bankkonto der Emittentin mit der IBAN DE35 4006 000 000 4019 04, BIC GENODEMS, unter Angabe des Verwendungszwecks „Genussschein“ sowie der Vertragsnummer, zu überweisen. Die Lieferung der Genussscheine erfolgt nach Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Genussscheine. Die direkt über die Emittentin abgegebenen Zeichnungserklärungen werden nach der Annahme durch die Emittentin, d.h. voraussichtlich dem 2. November 2020, ausgeführt.

Die Genussscheine werden in Sammel- oder Globalurkunden oder in Einzelurkunden verbrieft.

Die Lieferung der Genussscheine wird bei Globalverbriefung und Depotverwahrung durch die Zahlstelle vorgenommen. Die Zeichner mit Depotkonto werden über die Depotbanken über die Anzahl der ihnen zugeteilten Genussscheine informiert. Bei Anlegern mit Depotkonto, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Bei Zeichnern, die kein Depotkonto angegeben haben, erfolgt eine Verbriefung der Genussscheine in einzelnen Urkunden oder Sammelurkunden. Die Lieferung dieser nicht zentralverwahrfähigen Genussscheine erfolgt durch Übersendung der Urkunden an die Anleger. Die Emittentin fungiert als Bezugsstelle.

6. **Zahlstelle**

Die Emittentin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Genussscheine, die Gegenstand der Globalverbriefung und Depotverwahrung sind, mindestens eine Zahlstelle zu benennen. Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin („**Quirin**“). Die Emittentin zahlt alle nach den Genussscheinbedingungen geschuldeten Beträge an die Zahlstelle. Rückzahlungen und Zinszahlungen an Genussscheingläubiger erfolgen durch die Zahlstelle an Clearstream zur Weiterleitung auf die jeweiligen Konten der Genussscheingläubiger.

7. **Durchführung**

Das Angebot wird durch die Emittentin selbst durchgeführt. Ein Übernahmevertrag mit einem Finanzintermediär ist hinsichtlich der Genussscheine nicht abgeschlossen worden und ein Abschluss ist auch nicht beabsichtigt. Die Quirin wird als Zahlstelle benannt. Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin und die Quirin als Zahlstelle und Abwicklungsstelle werden den Anlegern keine Kosten oder Steuern im Zusammenhang mit dem Erwerb der angebotenen Genussscheine in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Genussscheinen anfallenden Kosten

und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Haus- und Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Genussscheine oder im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot.

8. Zeitplan

Dem Angebot liegt der vorliegende voraussichtliche Zeitplan zugrunde:

23. Juli 2020	Beschluss des Vorstands über die Begebung von Genussscheinkapital
15. August 2020	Beschluss des Aufsichtsrats über die Begebung von Genussscheinkapital
31. August 2020	Billigung des Prospekts durch die BaFin
31. August 2020	Veröffentlichung des Prospektes, indem er in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin sowie auf der Webseite der Emittentin unter www.westfleisch.de/unternehmen zum Download bereitgehalten wird
1. September 2020	Beginn der Zeichnungsfrist
30. Oktober 2020	Ende der Zeichnungsfrist
1. November 2020	Beginn Laufzeit Genussscheine

Emissionstermin ist voraussichtlich der 2. November 2020.

V. Angaben über die Genussscheine

1. Allgemeine und besondere Angaben zu den Genussscheinen: Rechte der Genussscheininhaber

Die Genussscheine stammen aus der von dem Vorstand der Emittentin am 23. Juli 2020 beschlossenen Begebung von Genussscheinen. Gemäß § 24 j) der Satzung der Emittentin bedarf der Beschluss des Vorstands über die Hereinnahme von Genussscheinkapital der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat der Emittentin hat seine Zustimmung mit Beschluss vom 15. August 2020 erteilt.

Die Genussscheine werden unter der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland begeben. Da das Recht der Genussscheine lediglich in Grundzügen in §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, gelten die in diesem Wertpapierprospekt abgedruckten Bedingungen.

Die Genussscheine lauten auf den Inhaber.

a) Laufzeit der Genussscheine

Der Vertrag über die Genussscheine hat eine feste Laufzeit; diese endet

- für Genussscheine der Tranche A mit Ablauf des 31. Oktober 2025,
- für Genussscheine der Tranche B mit Ablauf des 31. Oktober 2027 und
- für Genussscheine der Tranche C mit Ablauf des 31. Oktober 2030.

Vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit ist der Vertrag durch keine Vertragspartei ordentlich kündbar. Unberührt von dieser festen Laufzeit bleibt das Recht der Genussscheininhaber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Genussscheininhaber zu bei einem individuell missbräuchlichen Verhalten der Emittentin (schwere persönliche Verfehlung)

oder bei einem institutionellen Missbrauch, beispielsweise einer Änderung der Genussscheinbedingungen durch eine Mehrheit, welche manipuliert oder erkauft wurde, wenn dies der Emittentin zurechenbar ist.

b) Keine Gesellschafterrechte

Die Genussscheine enthalten ausschließlich Gläubigerrechte; Gesellschafterrechte stehen den Genussscheininhabern nicht zu. Sie haben daher weder ein Recht auf Information, Teilnahme und Mitwirkung in Generalversammlungen der Emittentin noch steht ihnen dort ein Stimmrecht zu.

c) Verzinsung

Das Genussscheinkapital ist vom 1. November 2020 an ausschüttungsberechtigt; die Genussscheininhaber erhalten für Zeiträume ab dem 1. November 2020 eine jährliche Ausschüttung mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von

- 2,50 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche A,
- 3,25 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche B sowie
- 4,25 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche C.

Für das erste und letzte Kalenderjahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig. Für das erste Kalenderjahr hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2020 am 31. Juli 2021 bzw. für das letzte Kalenderjahr in dem auf das Ende der jeweiligen Laufzeit folgenden Kalenderjahr. Bei Depotverwahrung erfolgt die Ausschüttung über das Clearing System an die dem jeweiligen Depot zugeordneten Abrechnungskonten der Bank eines Anlegers. Bei Genussscheinen, deren Urkunden an die Genussrechtsinhaber geliefert wurden, erfolgt die Ausschüttung durch Überweisung an den Genussscheingläubiger an die der WF zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung, im Zweifel erfolgt die Zahlung nur gegen Vorlage der Urkunde.

Die Ausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils zum 31. Juli des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Emittentin für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag in Münster nach der endgültigen Feststellung fällig.

Sofern der Rückzahlungsanspruch den Nennbetrag des Genussscheinkapitals unterschreitet, ist für die Berechnung des Ausschüttungsbetrages die jeweilige Höhe des verminderten Rückzahlungsanspruches maßgeblich. Siehe ausführlich zur Verminderung des Rückzahlungsanspruchs das Kapitel V. 1. d).

Sofern sich die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf dieses und früher begebenes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu künftig zu begebendem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.

Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen. Diese wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander vorgenommen. Dieses gilt entsprechend auch für zukünftig zu begebendes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen. Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen. Im Falle einer Verminderung der Rückzahlungsansprüche darf eine Nachzahlung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals erfolgt ist. Eine Nachzahlungspflicht besteht nur während der jeweiligen Laufzeit des Genussscheinkapitals.

Die entsprechend der obigen Beschreibung ermittelten Zinsen und die darauf erfolgten Zahlungen stellen die Rendite der Wertpapiere dar. Der Anleger errechnet die Rendite auf sein eingesetztes Kapital in einem bestimmten Zeitraum, indem er den jeweiligen Zinsbetrag mit dem ihm unter Genussscheinen zustehenden Rückzahlungsanspruch multipliziert und diesen Betrag dann zeitanteilig auf den gewünschten Zeitraum verteilt. Bei einem eingesetzten Kapital von EUR 1.000,- beträgt unter der Annahme, dass der Rückzahlungsanspruch nicht durch Verluste der Emittentin gemindert ist, die jährliche Rendite für Genussscheine der Tranche A damit 2,50% pro Jahr, also EUR 25,00 pro Jahr. Diese jeweilige Rendite jedes Anlegers kann durch etwaige Kosten des Anlegers zur Verwaltung und Verwahrung der Wertpapiere (etwaige Depot- oder ähnliche Gebühren), entsprechende Steuern sowie weitere Kosten im Einzelfall schwanken. Insoweit muss jeder Anleger die für ihn geltende persönliche Rendite selbst ermitteln.

d) Rückzahlung

Die Laufzeit des Genussscheinkapitals ist befristet und endet

- für Genussscheine der Tranche A mit Ablauf des 31. Oktober 2025,
- für Genussscheine der Tranche B mit Ablauf des 31. Oktober 2027 und
- für Genussscheine der Tranche C mit Ablauf des 31. Oktober 2030.

Sofern der Rückzahlungsanspruch nicht gemindert ist, wird das Genussscheinkapital zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am ersten Bankarbeitstag in Münster nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Emittentin noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Rückzahlung am ersten Bankarbeitstag in Münster nach der endgültigen Feststellung fällig.

Die Rückzahlung erfolgt bei globalverbrieften und depotverwahrten Genussscheinen über das Clearing System. Bei Genussscheinen, deren Urkunden an die Genussscheininhaber geliefert wurden, erfolgt die Rückzahlung durch Überweisung nur gegen Vorlage der die Genussscheine verbriefenden Urkunde; mit der Aushändigung erwirbt die Emittentin das Eigentum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist (§ 797 BGB). Ist die Urkunde infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Emittentin die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Ist einem Anleger die Urkunde abhandengekommen oder ist sie vernichtet worden, so kann er diese im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklären lassen. Derjenige, der diesen gerichtlichen Beschluss erwirkt hat, kann von der Emittentin die Erteilung einer neuen Urkunde anstelle der für kraftlos erklärten verlangen. Auch bei dem Verlust der Urkunde können also nach durchgeführtem Aufgebotsverfahren Anleger die Rückzahlung verlangen; dieses Verfahren ist allerdings aufwändig; die Emittentin rät zu einer sorgfältigen Verwahrung der gelieferten Urkunde durch den Anleger oder zur Depoteinlieferung.

Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber vermindert sich, wenn ein ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch bestehende „Andere Ergebnisrücklagen“ gedeckt ist oder die Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) der Emittentin zur Deckung von Verlusten herabgesetzt werden. An einem entstandenen Verlust nimmt das Genussscheinkapital in dem Verhältnis teil, in dem sein gesamter Betrag zum Betrag der Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) steht. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheingläubigers in demselben Verhältnis, wie die Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) herabgesetzt werden. Eine Kapitalherabsetzung (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) findet statt, wenn insb. Geschäftsanteile nach Höhe oder Anzahl oder auf sie zu leistende Einzahlung durch Satzungsänderung herabgesetzt werden.

Werden nach einer Teilnahme der Genussscheingläubiger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen – nach der satzungsgemäßen, gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals zu erhöhen. Vor dieser Auffüllung darf eine Gewinnverwendung nicht vorgenommen werden. Diese Verpflichtung besteht nur während der jeweiligen Laufzeit des Genussscheinkapitals.

Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung des gegenständlichen und bereits begebenen Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals nicht aus, so wird die Wiederauffüllung dieses Genussscheinkapitals anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebenen Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebendes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

e) Rechte im Fall einer Liquidation und Insolvenz/Rangverhältnis

Die Forderungen aus dem Genussscheinkapital gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin im Range nach, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf das Genussscheinkapital nachrangig oder gleichrangig gestellt werden.

Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin werden die Genussscheingläubiger nach allen anderen, nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Mitgliedern bedient. Dieses gilt entsprechend auch im Verhältnis zu künftig zu begebendem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, wenn dessen Bedingungen ebenfalls eine Gleichrangigkeit mit früher begebenem Genussrechts- oder Genussscheinkapital vorsehen.

Die Genussscheinansprüche gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

2. Beeinflussung der Genussscheine durch die Gewinn- und Verlustsituation der Emittentin

Die Genussscheine sind nicht von einem Basiswert abhängig. Allerdings beeinflusst die Gewinn- und Verlustsituation der Emittentin die Rückzahlung des Genussscheinkapitals in Abhängigkeit von der Höhe des Rückzahlungsanspruchs.

Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber vermindert sich, wenn ein ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch bestehende „Andere Ergebnissrücklagen“ gedeckt ist oder die Geschäftsguthaben der Emittentin (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) zur Deckung von Verlusten herabgesetzt werden. An einem entstandenen Verlust nimmt das Genussscheinkapital in dem Verhältnis teil, in dem sein gesamter Betrag zum Betrag der Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) steht. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheingläubigers in demselben Verhältnis, wie die Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) herabgesetzt werden. Eine Kapitalherabsetzung (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) findet statt, wenn insb. Geschäftsanteile nach Höhe oder Anzahl oder auf sie zu leistende Einzahlung durch Satzungsänderung herabgesetzt werden.

Werden nach einer Teilnahme der Genussscheingläubiger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen – nach der satzungsgemäßen, gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals zu erhöhen. Vor dieser Auffüllung darf eine Gewinnverwendung nicht vorgenommen werden. Diese Verpflichtung besteht nur während der jeweiligen Laufzeit des Genussscheinkapitals.

Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung des gegenständlichen und bereits begebenem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals nicht aus, so wird die Wiederauffüllung dieses Genussscheinkapitals anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebenem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebendes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

Die Jahresabschlüsse, aus denen sich die Gewinn- und Verlustsituation der Emittentin ergibt, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können kostenfrei abgerufen werden. Die Gewinn- und Verlustsituation der Emittentin ist von ihrer eigenen wirtschaftlichen Entwicklung und den Entwicklungen in ihrem Geschäftsbereich abhängig. Ausführungen dazu, welchen Risiken sie unterliegt, welche „Marktstörungen“ also auf ihren Gewinn und Verlust Einfluss haben können, finden sich in dem Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Emittentin kann verschiedene Maßnahmen als Reaktion auf negative Auswirkungen auf die Gewinn-situation ergreifen. Diese Maßnahmen bestehen darin, die jeweilige Ursache für die negativen Auswirkungen auf die Gewinnsituation der Emittentin auszumachen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese Gegenmaßnahmen sind abhängig von der Art der Marktstörung und können beispielsweise in einer Veränderung in der Unternehmensstrategie, einer Veränderung der Vertriebswege und Kunden oder in einer Anpassung an veränderte rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen liegen.

3. Veröffentlichungen, Zahl- und Berechnungsstelle

Die Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und sonstige Bekanntmachungen der Emittentin, die das Genussscheinkapital betreffen, erfolgen durch einfachen Brief an die letzte der Emittentin bekannt-gegebene Adresse des Genussscheininhabers. Das gesamte anonymisierte Angebotsergebnis wird unver-züglich nach Eingang aller Zahlungen und Abwicklung, voraussichtlich am 15. Dezember 2020 auf der Internetseite www.westfleisch.de/unternehmen bekannt gegeben.

Die anfänglich bestellte Zahlstelle nach den Bedingungen ist Quirin. Die Bestellung einer Berechnungs-stelle ist nicht vorgesehen. Die Emittentin ist gemäß § 10 Abs. 6 der Genussscheinbedingungen berech-tigt, eine Zahlstelle neu zu bestellen.

4. Verbriefung, Verwahrung

Die Genussscheine werden in einer oder mehreren Global- oder Sammelurkunden oder in Einzelurkun-den verbrieft. Eine Verbriefung der Ausschüttungsansprüche erfolgt nicht. Die Urkunden können nach Wunsch der Anleger an die Genussscheininhaber ausgegeben oder durch eine Zahl- und Verwahrstelle in einem Depot verwahrt werden. Je Genussschein, dessen Urkunde an den Genussscheininhaber tatsäch-lich geliefert wird, erfolgt die Verbriefung durch lediglich eine Urkunde; für den Fall, dass solche Genuss-scheingläubiger mehrere Genussscheine erwerben, erfolgt eine Sammelverbriefung. Eine Verwahrung von solchen an die Genussscheininhaber gelieferten, ausgefertigten physischen Urkunden durch die Emittentin oder ein Finanzinstitut erfolgt nicht. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Genussscheine ausgeschlossen.

5. Übertragbarkeit und Vererbbarkeit von Genussscheinen

Die Genussscheine sind übertragbar. Die Genussscheine, die Gegenstand der Globalverbriefung und De-potverwahrung sind, können nur durch entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wert-papierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden. Genussscheine, deren Urkunden an die Anleger geliefert wurden, können nach Maß-gabe des anwendbaren Rechts übertragen werden. Gegenüber der Emittentin wird die Übertragung von Genussscheinen deren Urkunden an die Genussscheininhaber geliefert wurden, erst dann wirksam, wenn sie ihr von dem bisherigen und dem neuen Genussscheingläubiger unter Angabe des Namens, der An-schrift und der Bankverbindung des neuen Genussscheingläubigers schriftlich angezeigt wurde. Im Falle des Versterbens eines Genussscheingläubigers wird das Genussrechtsverhältnis mit dessen Erben fort-gesetzt.

6. ISIN/WKN, keine Handelbarkeit an einem organisierten Markt oder Sekundärmarkt

Die Genussscheine sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen. Die International Securities Identification Numbers (ISIN) der Wertpapiere lauten: DE000A2P8HU1 Tranche A-2020/2025 (bei Depotverwahrung Tranche A1: DE000A2P8HX5), DE000A2P8HV9 Tranche B-2020/2027 (bei Depotver-wahrung Tranche B1: DE000A2P8HY3) und DE000A2P8HW7 Tranche C-2020/2030 (bei Depotverwahrung Tranche C1: DE000A2P8HZ0). Die Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) der Wertpapiere lauten: A2P8HU Tranche A-2020/2025 (bei Depotverwahrung Tranche A1: A2P8HX), A2P8HV Tranche B-2020/2027 (bei De-potverwahrung Tranche B1: A2P8HY) und A2P8HW Tranche C-2020/2030 (bei Depotverwahrung Tranche C1: A2P8HZ). Ein Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung der Genussscheine zum Handel an einem or-ganisierten Markt oder an anderen Sekundärmärkten (Freiverkehr, multilaterale Handelssysteme) ist derzeit nicht vorgesehen. Ein Genussscheininhaber muss sich daher selbst einen Käufer für seine Genuss-scheine suchen.

VI. Allgemeine Informationen über die Emittentin

1. Gründung der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und Entwicklung

Die Emittentin wurde 1928 als Westfälische Provinzial-Viehverwertungsgenossenschaft (WPVG) eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Aufgabe der Emittentin sollte es sein, für den Anschluss an die genossenschaftliche Viehverwertung zu werben und deren Organisation im Lande zu fördern. Die Emittentin hatte im ersten Jahr ihres Bestehens bereits 55 Mitglieder und die Haftsumme betrug damals RM 93.000,-. Die Firma der Emittentin wurde 1966 in „Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung“, 1973 in „Westfleisch Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ und durch Beschluss der Generalversammlung vom 3. Juli 2001 in „Westfleisch eG“ geändert. Am 11. Juni 2015 beschloss die Generalversammlung einen Formwechsel in Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, der am 31. August 2015 in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen wurde und unterliegt damit der deutschen Rechtsordnung sowie europäischen Vorschriften, soweit diese in Deutschland gelten. Der Unternehmensgegenstand ist im Laufe der Zeit ausgeweitet worden, in seinem Kern aber unverändert geblieben.

2. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand

Die Emittentin führt die Firma Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung. Sie tritt im Rechtsverkehr und am Markt unter diesem Namen auf. Die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung ist eine Europäische Genossenschaft, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Münster unter GnR 448. Sitz der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung ist Münster. Die Geschäftsräume der Emittentin befinden sich in der Brockhoffstraße 11, 48143 Münster. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0) 251/493-0 und der Faxnummer +49 (0) 251/493-12 89 bzw. über die Webseite www.westfleisch.de zu erreichen. Die auf der Webseite gemachten Angaben sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Die LEI der Emittentin lautet: 529900N2Q4GMKGUFDZ15. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Emittentin ist unbegrenzt. Die Generalversammlung der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung hat am 11. Juni 2015 den Formwechsel der Emittentin in eine Europäische Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europaea, SCE*) beschlossen. Der Formwechsel wurde am 31. August 2015 in das Genossenschaftsregister eingetragen. Durch den Formwechsel wurde die Emittentin weder aufgelöst noch wurde eine neue Emittentin gegründet. Ein Rechtsträgerwechsel hat nicht stattgefunden.

Zweck der Emittentin ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Emittentin die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Ihr Unternehmensgegenstand ist gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung der An- und Verkauf sowie die Verwertung von Schlacht-, Zucht- und Nutztvieh aller Gattungen und Arten, die Errichtung und der Betrieb von Schlacht- und/oder Zerlegebetrieben, die Förderung von Viehzucht, Viehhaltung und Viehabsatz, die Herstellung und der Vertrieb von Fleisch- und Fertigprodukten und die Übernahme von Beteiligungen nach Maßgabe des Art. 8 SCE-VO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 GenG.

Die Emittentin ist befugt, alle Einrichtungen zu schaffen und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung ihres Zwecks geeignet sind. Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

3. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Westfleisch-Gruppe und bildet gemeinsam mit der Westfleisch Finanz AG einen Konzern gemäß § 18 Abs. 1 AktG aufgrund ihrer wechselseitigen Beteiligungen und einheitlichen Leitung. Bei der Westfleisch Finanz AG handelt es sich um ein abhängiges Unternehmen gem. § 17 Abs. 1 AktG. Neben der Westfleisch Finanz AG sind an der Emittentin ca. 4.700 Mitglieder beteiligt, deren Kreis sich aus Einzelmitgliedern, Mitgliedsgenossenschaften und Organmitgliedern zusammensetzt. Die Struktur der Westfleisch-Gruppe ist in der Übersicht auf der nächsten Seite dargestellt:

4. Angaben zur Abhängigkeit

Abhängigkeitsverhältnisse aus Unternehmensverträgen, aufgrund derer die Emittentin von anderen Konzerngesellschaften beherrscht wird, wie beispielsweise aktienrechtliche Beherrschungsverträge gem. § 291 Abs. 1 1. Alt. des Aktiengesetzes, bestehen nicht. Die Emittentin hat teilweise mit ihren Tochtergesellschaften Gewinnabführungsverträge abgeschlossen, aufgrund derer sich diese verpflichten, ihre Gewinne an die Emittentin abzuführen. Hierdurch entsteht keine gesellschaftsrechtliche Abhängigkeit der Emittentin von ihren Tochtergesellschaften. Die Emittentin hingegen hat sich nicht gegenüber einer anderen Gesellschaft verpflichtet, ihre Gewinne an diese abzuführen.

Das Genossenschaftsrecht sieht vor, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat, sofern die Satzung der Emittentin die Gewährung von Mehrstimmrechten nicht vorsieht, Art. 59 SCE-VO, § 29 SCEAG i.V.m. § 43 Abs. 3 GenG. Die Höhe der kapitalmäßigen Beteiligung ist für die Anzahl der Stimmrechte damit irrelevant; die Satzung der Emittentin sieht keine Mehrstimmrechte vor. Ein Abhängigkeitsverhältnis auf Grund einer Kapitalmehrheit (faktische Abhängigkeit) von anderen Einheiten innerhalb der Westfleisch-Gruppe besteht daher nicht.

5. Rating

Für die Emittentin besteht derzeit kein durch für Anleger relevante internationale oder sonstige Ratingagenturen abgegebenes aktuelles Rating.

VII. Geschäftsüberblick

1. Überblick

Bei der Emittentin handelt es sich um ein landwirtschaftliches Vermarktungsunternehmen von Vieh und Fleisch und die Obergesellschaft der zum Ende Juni 2020 rund 4.100 Mitarbeiter zählenden Westfleisch-Gruppe. Die Hauptverwaltung der Emittentin ist in Münster. In den sechs Fleischcentern (Niederlassungen) der Emittentin in Bakum, Dissen, Coesfeld, Lübbecke, Hamm und Gelsenkirchen erfolgen u.a. die Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung in der nachgelagerten Wertschöpfungskette von Schweine-, Großvieh- und Kalbfleisch. Darüber hinaus betreibt die Emittentin in Nienberge ein Nutztviehzentrum, in dem im Wesentlichen der Handel mit Ferkeln und – in deutlich geringerem Umfang – auch mit Kälbern betrieben wird. In Paderborn betrieb die Emittentin bis März 2019 eine Viehsammelstelle. Das ehemalige Betriebsgrundstück wurde Ende 2019 veräußert. In Oer-Erkenschwick betreibt ein Tochterunternehmen der Emittentin, die Westfleisch Erkenschwick GmbH, die Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung von Schweinefleisch sowie die Produktion von Wurstwaren. In Münster werden durch die Tochtergesellschaft WestfalenLand Fleischwaren GmbH insbesondere SB- und Convenience-Produkte sowie Grillware hergestellt. An dem Standort Oer-Erkenschwick werden durch die Beteiligungen DOG'S NATURE GmbH Tiernahrungsprodukte gefertigt. Am Standort Petershagen werden durch die mittelbare Beteiligung Farmway GmbH vegetarische Produkte hergestellt. Der Vertrieb der Westfleisch-Gruppe insb. in der Sparte Schwein wird seit Mai 2019 gebündelt und erfolgt durch das Unternehmen Westfleisch Sales GmbH.

2. Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin

Die Emittentin unterhält zum einen sechs eigene Fleischcenter (Niederlassungen), ein Nutztviehzentrum und hält zum anderen als Konzernmutter Beteiligungen an verschiedenen Tochtergesellschaften, die ebenfalls mit unterschiedlichen Schwerpunkten in den Geschäftsbereichen der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung von Schweine-, Rind- und Kalbfleisch tätig sind. Die Standorte Dissen und Bakum, welche die Emittentin im Jahr 2015 von der in Insolvenz gefallenen Gausepohl Qualitätsfleisch GmbH & Co. KG übernommen hatte, und der Wursthersteller Aldenhoven KG, Gelsenkirchen, den die Westfleisch Erkenschwick GmbH im Jahr 2014 erworben hat, wurden erfolgreich in die Westfleisch-Gruppe integriert. Ende 2018 wurde die Beteiligung an der Bruns Fleischhandels- und Zerlege GmbH durch die Westfleisch Erkenschwick GmbH erworben. Im Jahr 2019 wurde die Bruns Fleischhandels- und Zerlege GmbH durch Verschmelzung auf die Westfleisch Erkenschwick GmbH vollständig in die Westfleisch-Gruppe integriert. In 2019 wurden an den Standorten Coesfeld und Hamm weitere Flächen erworben, die für eine Betriebserweiterung genutzt werden sollen.

a) Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung von Schweinen, Großvieh und Kälbern; Nutztviehgeschäft

Die Emittentin unterhält Betriebsgebäude, Einrichtungen und technische Anlagen für Schlacht- und Zerlegebetriebe auf eigenen Grundstücken in Hamm, Dissen und Bakum und einem teilweise in ihrem Eigentum, teilweise im Eigentum der Westfleisch Finanz AG stehenden und von dieser gepachteten Grundstück in Lübbecke. Darüber hinaus betreibt sie ihr Geschäft auf von der Westfleisch Finanz AG gepachteten Grundstücken in Coesfeld und Gelsenkirchen. Der Standort Paderborn und die dort enthaltene Viehsammelstelle wurden nach einem Brand im Februar 2016 aufgegeben und das Grundstück, welches sich im Eigentum der Westfleisch Finanz AG befand, Ende 2019 veräußert.

Die an diesen Standorten verarbeiteten Tiere stammen von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Eigentümer teils Mitglieder der Emittentin und teils Drittlieferanten sind.

Die Emittentin schließt Lieferverträge zum einen direkt mit sogenannten Vertragslandwirten ab. Zum anderen werden Lieferantenverträge mit anderen Lieferanten abgeschlossen, die in der Regel als Kommissionäre die Emittentin mit Tieren sowohl von Vertragslandwirten als auch von nicht Vertragslandwirten beliefern.

Verträge über Lieferungen von Schweinen schließt die Emittentin zu mehr als 70 Prozent der Gesamtliefermenge direkt mit Vertragslandwirten ab. Der Anteil der Gesamtliefermenge von Vertragslandwirten hinsichtlich der Lieferung von Großvieh liegt bei etwa 30 Prozent. Die Vertragslandwirte verpflichten sich, sämtliche Tiere der jeweiligen Gattung der Emittentin anzuliefern. Die Emittentin verpflichtet sich im Gegenzug, sämtliche Tiere der jeweiligen Gattung abzunehmen. Ziele dieser Regelung sind die Planbarkeit und die Rohstoffsicherung für die Emittentin.

Im Anschluss an die Schlachtung werden die Tiere zerlegt und entweder in dieser Form weiterveräußert oder durch eigene Veredelungsbetriebe weiterverarbeitet. Das verkaufte oder veredelte Fleisch stammt zum ganz überwiegenden Teil aus eigener Schlachtung. Der Anteil an Fremdzukäufen ist gering.

Neben der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung in der nachgelagerten Wertschöpfungskette von Schwein-, Rind- und Kalbfleisch betreibt die Emittentin auch das Nutztviehgeschäft. Dieses wird im Wesentlichen durch das Ferkelgeschäft geprägt; darüber hinaus vermarktet und vertreibt die Emittentin Kälber.

Der Anteil des Nutztviehhandels, der auch den Handel mit Ferkeln umfasst, betrug im Jahr 2018 rund EUR 138 Millionen und im Jahr 2019 rund EUR 161 Millionen. Das entspricht einer Umsatzsteigerung von 15,9 Prozent.

b) Steuerung der Beteiligungsunternehmen

Neben ihrer eigenen operativen Tätigkeit hält die Emittentin zahlreiche strategische Beteiligungen an Gesellschaften, die in der Fleischproduktion und -verarbeitung tätig sind. Hierzu zählen unter anderem die Beteiligungen an der WestfalenLand Fleischwaren GmbH, die frische und tiefgefrorene Fleisch- Convenienceprodukte, SB- und Grillwaren herstellt, der Westfleisch Erkerschwick GmbH, die Wurst- und Schinkenprodukte herstellt, der WestCrown GmbH, die auf Zerlegung und Vermarktung von Sauenfleisch spezialisiert ist sowie die Beteiligung an der DOG'S NATURE GmbH, die auf die Herstellung von getrockneten Hundesnacks spezialisiert ist. Ebenfalls im Juni 2020 hat die Emittentin sämtliche Anteile an der auf Verwertung von Nebenprodukten spezialisierte Gesellschaft WestPet Janke GmbH erworben. Der Geschäftsbetrieb wurde eingestellt.

Darüber hinaus umfasst die Westfleisch-Gruppe reine Vertriebsgesellschaften, welche die hergestellten Produkte am in- und ausländischen Markt vertreiben, sowie Dienstleistungsunternehmen, die für den Konzern Dienste wie Logistik und Transport erbringen.

Im April 2019 wurde in Dänemark die Vertriebsgesellschaft Westfleisch Scandinavia ApS gegründet. Zweck dieser Gesellschaft ist der Ausbau der Vertriebsstruktur der Westfleisch-Gruppe auf den skandinavischen Märkten.

Im Mai 2019 wurde die Neustrukturierung der Vertriebsstruktur in der Westfleisch-Gruppe in der Sparte „Schwein“ abgeschlossen. Die Vertriebsaktivitäten wurden nunmehr gebündelt und werden durch die 100-prozentige Tochtergesellschaft Westfleisch Sales GmbH abgewickelt. Der Vertrieb in der Sparte Großvieh an den Standorten Lübbecke und Bakum verbleibt vorerst bei der Emittentin. Dasselbe gilt für die Nutztviehsparte.

Im Juni 2020 nahm die Gesellschaft FARMWAY GmbH ihre Tätigkeit am Standort in Petershagen auf. Die Gesellschaft ist auf die Herstellung von vegetarischen und veganen Lebensmitteln spezialisiert. FARMWAY GmbH ist eine bestehende 100-Prozentige Beteiligung der Westfalenland Fleischwaren GmbH:

Im Juni 2020 erwarb die Emittentin die gesamte Beteiligung an WestPet Janke GmbH (firmiert seit Juli 2020 als WestPet GmbH). Die bisherige operative Tätigkeit wurde zum 1. Juni 2020 eingestellt. Der Grund dafür ist eine aus wirtschaftlicher Sicht vorteilhafte anderweitige Verwertung von Nebenprodukten, die bisher von der Emittentin an WestPet Janke GmbH aufgrund von bestehenden Verträgen geliefert wurden. Am bisherigen Standort der WestPet Janke GmbH in Petershagen hat die Gesellschaft FARMWAY GmbH zum 1. Juni 2020 ihre Tätigkeit aufgenommen.:

c) Sonstiges

Obwohl die Emittentin in personeller Hinsicht gut und hinreichend ausgestattet ist, ist sie in allen Bereichen ihrer geschäftlichen Tätigkeit auf qualifiziertes Fach- und Führungspersonal angewiesen. Insbesondere die fortschreitende Digitalisierung von betrieblichen Prozessen (Industrie 4.0) steigert den Bedarf an Fachkräften in diesem Bereich. Dieser Effekt wird zusätzlich durch den in Deutschland allgemein bestehenden Fachkräftemangel verstärkt. Auch wenn die Fluktuation im Unternehmen als gering eingestuft wird, ergreift die Emittentin in ihrer Personalsteuerung alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, um vorhandenes Personal zu halten bzw. Abgänge durch neue qualifizierte Mitarbeiter zu angemessenen Konditionen zu ersetzen.

Die Emittentin ist zudem der Auffassung, dass die bei ihr und der Westfleisch-Gruppe vorhandenen betrieblichen und wirtschaftlichen Risiken ausreichend versichert sind. In der Vergangenheit wurden Sach- und Vermögensschäden (z.B. durch den Brand in Paderborn) der Emittentin durch Versicherungen kompensiert, was jedoch zur Erhöhung der Versicherungsprämie (Brandschutz) führte. Zur Vermeidung zukünftiger Brände wurden Brandschutzmaßnahmen an den Standorten neugestaltet. Die Emittentin kann trotzdem nicht ausschließen, dass Schäden entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der bestehende Versicherungsschutz nicht bzw. nur zu gestiegenen Konditionen verlängert wird. Dies kann wiederum nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben.

Die Westfleisch-Gruppe hat schließlich umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes umgesetzt, um eine strikte Einhaltung von Tierschutzvorgaben zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere ein Tierschutzplan, durch den in der gesamten Westfleisch-Gruppe Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe geregelt werden. Zusätzlich hat die Emittentin umfangreiche Maßnahmen und Vorkehrungen für einen möglichen Ausbruch von ASP in Deutschland getroffen. Dazu zählen z.B. Notfallpläne mit Zuständigkeiten, Informationsketten und Verfahrensanweisungen. Diese Maßnahmen sollen wirtschaftliche und finanzielle Konsequenzen eines solchen Ausbruchs von ASP in Deutschland minimieren.

Auch im Rahmen der COVID-19-Pandemie hat die Emittentin zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um mögliche Risiken für die Mitarbeiter und das Unternehmen im Zusammenhang mit dem COVID 19-Virus so weit wie möglich zu verringern. Hierfür wurde im Februar 2020 ein Krisenstab gegründet und Vorsorgekonzepte entwickelt, unter anderem Hygieneregeln und neue Regelungen sowie Verhaltensanweisungen am Arbeitsplatz und in den Betrieben der Emittentin. Trotz Vorsorgemaßnahmen haben sich bedauerlicherweise zahlreiche Mitarbeiter an einzelnen Standorten mit dem COVID-19 Virus infiziert. Infolgedessen

wurde der Standort Coesfeld Anfang Mai vorübergehend geschlossen. In Abstimmung mit den Behörden wurde in Coesfeld u.a. das Hygienekonzept überarbeitet und in die betrieblichen Strukturen der Emittentin implementiert. Diese Maßnahmen werden auch an den anderen Standorten umgesetzt. An einzelnen Standorten der Emittentin werden zudem regelmäßig Tests auf das COVID-19-Virus durchgeführt, um mögliche Infektionen zu identifizieren und Ansteckungsrisiken zu reduzieren. Der Standort Coesfeld wurde ab dem 19. Mai 2020 wieder hochgefahren. Produktionsausfälle am Standort Coesfeld konnten z. T. durch die anderen Standorte der Emittentin kompensiert werden. Durch die Implementierung von weiteren Maßnahmen durch die Emittentin sollen Risiken für Mitarbeiter und das Unternehmen weiter reduziert werden. Trotz zahlreicher Vorsorgemaßnahmen sind die weiteren Entwicklungen und mögliche Folgen nicht abschätzbar.

In Folge der COVID-19-Pandemie waren produktionsnotwendige Hilfs- und Betriebsstoffe im Nicht-Lebensmittelbereich, wie Desinfektionsmittel, Mundschutz und Handschuhe, aufgrund der weltweit gestiegenen Nachfrage zeitweise kaum zu beschaffen. Diesbezüglich konnte die Emittentin in der Vergangenheit alternative Beschaffungsquellen erschließen und den Vorratsbestand an bestimmten Produkten an ihren Standorten erhöhen. Außerdem hat die Emittentin bei einzelnen Produkten (z.B. Handschuhe und Mundschutz) im Zuge der COVID-19-Krise die Versorgung mit produktionsnotwendigen Produkten umgestellt. Bei einzelnen Hilfs- und Betriebsstoffen werden langfristige Verträge über feste Mengen abgeschlossen, die durch Lieferanten für die Emittentin vorgehalten und von der Emittentin bei Bedarf abgerufen werden. Dadurch wird die Versorgungssicherheit der Emittentin mit bestimmten Hilfs- und Betriebsstoffen auch bei Warenverknappung auf den Weltmärkten sichergestellt.

3. Wichtigste Märkte und Wettbewerb

Die Emittentin und ihre in der Fleischverarbeitung tätigen Tochtergesellschaften bewegen sich auf dem Markt der Schlacht-, Zerlege- und Fleischwarenindustrie sowie auf dem Gebiet der Viehvermarktung. Bei der Fleischerzeugung handelt es sich um einen Markt, der vor allem im übrigen Europa sowie in Asien in den letzten Jahren Wachstumszahlen zu verbuchen hatte. In Deutschland sank die Bruttoeigenerzeugung von Fleisch im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr von 8,551 auf 8,325 Mio. Tonnen (Marktbilanz Vieh und Fleisch 2020, Tabelle 8.4). Mit 55,2 Millionen geschlachteten Tieren im Jahr 2019 gingen die Schweineschlachtungen in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Prozent zurück (Marktbilanz Vieh und Fleisch 2020, S. 14); die Anzahl der geschlachteten Rinder sank in Deutschland gegenüber dem Jahr 2018 um 0,8 Prozent auf 3,46 Millionen Tiere (Marktbilanz Vieh und Fleisch 2020, S. 11). Die Stückzahl der von Gesellschaften der Westfleisch-Gruppe geschlachteten Schweine inklusive Sauen reduzierte sich im Jahr 2019 von 7,9 Mio. auf 7,7 Mio. Tiere. Die Zahl der geschlachteten Rinder und Kälber lag im Jahr 2019 mit rund 433.300 Tieren bei der Emittentin erneut leicht über der des Vorjahresniveaus (2,0 Prozent) und hat sich damit entgegen dem Markttrend entwickelt.

Neben der Vermarktung und dem Vertrieb der Produkte auf dem deutschen Markt exportiert die Westfleisch-Gruppe vor allem in das EU-Ausland, Asien (z.B. China, Korea, Japan und Philippinen) sowie nach Afrika (z. B. Südafrika, Kongo sowie Elfenbeinküste). Die Exportquote der Westfleisch-Gruppe im Jahr 2019 hatte einen Anteil von über 40 Prozent.

Die Produkte werden von der Emittentin nicht direkt an Endkunden, sondern in der Regel an Supermarktketten, Discounter und weiterverarbeitende Betriebe verkauft.

Die Westfleisch-Gruppe exportiert über 40 Prozent ihrer Produkte sowohl in EU-Länder als auch in Nicht-EU-Länder, wie etwa z. B. China, Südkorea oder Japan, bei denen eine andere Währung als der Euro als Zahlungsmittel vereinbart wird. In den Monaten Mai bis Ende Juni 2020 betrug der Fremdwährungsanteil der Emittentin an gesamten Forderungen rund 2,4 Prozent. Der Grund für die Reduzierung der Fremdwährungen im Vergleich zum Vorjahr (rd. 17 Prozent) liegt in der Zentralisierung des Vertriebs in der Westfleisch Sales GmbH als Vertriebsgesellschaft. Für die Vertriebsgesellschaft werden in der Regel wöchentlich Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen, um entsprechende Wechselkursschwankungen, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ auswirken können, zu reduzieren.

Die Westfleisch-Gruppe gehört zu den größten Fleischvermarktern in Deutschland und Europa. Ihr Marktanteil in Deutschland beträgt etwa 14 Prozent in den relevanten Märkten der Schlachtung und Zerlegung und platziert damit die Emittentin in Deutschland neben dem Mitbewerber Tönnies auf Platz 2 der größten Fleischunternehmen (<https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/isn-schlachthofranking-toennies-baut-marktmacht-5668857>).

4. Wesentliche Verträge

Nach Einschätzung der Geschäftsführung der Emittentin handelt es sich bei den im Folgenden dargestellten Vereinbarungen um solche Verträge der Emittentin, die in den letzten beiden Jahren vor der Veröffentlichung des Prospekts außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden. Diese Verträge können dazu führen, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus sind auch die wesentlichen Einkaufs- und Vertriebsverträge der Emittentin aufgeführt.

a) Unternehmenskaufverträge

(1) Erwerb und Verschmelzung Bruns Fleischhandles- und Zerlege GmbH

Am 18. Oktober 2018 wurde ein Geschäftsanteils- und Abtretungsvertrag zwischen der Tochtergesellschaft Westfleisch Erkenschwick GmbH und den bisherigen Gesellschaftern über 100 Prozent der Anteile an der Bruns Fleischhandles- und Zerlege GmbH abgeschlossen. Zuvor waren an der Gesellschaft zu 51 Prozent die Emittentin und zu 49 Prozent zwei natürliche Personen beteiligt. Nach dem Erwerb sämtlicher Anteile durch Westfleisch Erkenschwick GmbH ist diese Gesellschaft Anfang 2019 durch Umwandlung auf Westfleisch Erkenschwick GmbH verschmolzen worden (vgl. Kapitel VII. 4. e) unten).

(2) Erwerb WestPet Janke GmbH

Am 28. Mai 2020 wurde zwischen der Emittentin und der bisherigen Mitgesellschafterin ein Geschäftsanteils- und Abtretungsvertrag über 51 Prozent der Anteile an der Gesellschaft abgeschlossen. Der Erwerb wurde zum 1. Juni 2020 wirksam. Die bisherige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wurde zum 1. Juni 2020 eingestellt, da die Verwertung von Nebenprodukten, die bisher durch vertragliche Verpflichtungen an WestPet Janke GmbH geliefert wurden, durch direkte Vermarktung an andere Abnehmer wirtschaftlich vorteilhafter ist.

b) Gewinnabführungsverträge oder sonstige Unternehmensverträge

(1) Gewinnabführungsvertrag mit WePro GmbH

Am 19. Mai 2016 hat die Emittentin mit der WePro GmbH einen Gewinnabführungsvertrag mit steuerlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2016 abgeschlossen. Durch diesen Vertrag hat sich die WePro GmbH erstmals für das Geschäftsjahr 2016 verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Emittentin abzuführen. Die Abführung des ganzen Gewinns erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die WePro GmbH mit Zustimmung der Emittentin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellt, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Emittentin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die Emittentin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag bei der WePro GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die

⁷ Die Informationen auf der zitierten Website sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

Vorschrift des § 302 AktG findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Der Gewinnabführungsvertrag ist mit einer festen Laufzeit von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der WePro GmbH, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der WePro GmbH erfolgt, abgeschlossen. Er verlängert sich mit gleichem Kündigungsrecht jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

(2) Gewinnabführungsverträge zwischen WePro GmbH und ihren Tochtergesellschaften

Im November 2016 hat die WePro GmbH Gewinnabführungsverträge mit ihren Tochtergesellschaften WENOVA Personal-Service GmbH und WE-Personal GmbH (ursprünglich firmierend als „Westfleisch Gelenkskirchen GmbH“) abgeschlossen. Zwischen der WENOVA Personal-Service GmbH und deren Tochtergesellschaft WENOVA GmbH besteht ebenfalls ein Gewinnabführungsvertrag. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Gewinnabführungsverträgen wird auf die Ausführungen in Kapitel VII. 4 b) (1) verwiesen.

Aufgrund der durchgehenden Kette von Gewinnabführungsverträgen zwischen der Emittentin, der WePro GmbH und der WENOVA Personal-Service GmbH bzw. WE-Personal GmbH werden Gewinne und Verluste der WENOVA Personal-Service GmbH und der WE-Personal GmbH im Ergebnis der Emittentin zugerechnet.

(3) Gewinnabführungsvertrag WestfalenLand Fleischwaren GmbH und Westfood GmbH

Am 4. April 2018 hat die WestfalenLand Fleischwaren GmbH (100-Prozentige Tochtergesellschaft der Emittentin) mit der Vertriebsgesellschaft Westfood GmbH einen Gewinnabführungsvertrag mit steuerlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018 abgeschlossen. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Gewinnabführungsverträgen wird auf die Ausführungen in Kapitel VII. 4 b) (1) verwiesen.

Aufgrund der durchgehenden Kette von Gewinnabführungsverträgen zwischen der Emittentin, der WestfalenLand Fleischwaren GmbH und der Westfood GmbH werden Gewinne und Verluste der Westfood GmbH im Ergebnis der Emittentin zugerechnet.

(4) Sonstige Gewinnabführungsverträge

Neben dem vorgenannten bestehen ferner Gewinnabführungsverträge zwischen der Emittentin und ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften WestfalenLand Fleischwaren GmbH, Münster, Westfleisch Erkerschwick GmbH, Oer-Erkenschwick, Westfleisch Sales GmbH, Münster, Wetralog GmbH, Münster, DOG'S NATURE GmbH, Oer-Erkenschwick, und WePro GmbH, Münster. Die Tochtergesellschaften sind verpflichtet, ihre Gewinne an die Emittentin abzuführen. Umgekehrt ist die Emittentin gemäß § 302 AktG analog aufgrund dieser Gewinnabführungsverträge gegenüber den Tochtergesellschaften verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Aufgrund der Veräußerung und Abtretung der Anteile an der Bruns Fleischhandels- und Zerlege GmbH an Westfleisch Erkerschwick GmbH, ist der bis dahin bestehende Gewinnabführungsvertrag Ende 2018 beendet worden.

Die Tochterunternehmen WestfalenLand Fleischwaren GmbH, Westfleisch Erkerschwick GmbH, Westfleisch Sales GmbH und WePro GmbH haben ihrerseits Gewinnabführungsverträge mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften (aus Sicht der Emittentin: „**Enkelgesellschaften**“) abgeschlossen, namentlich mit der WEGO Fleischhandles GmbH, Münster, der IceHouse Convenience GmbH, Münster, der Westfood GmbH, Münster, der Westfälischer Fleischwarenvertrieb GmbH, Münster, der Farmway GmbH, Petershagen, der Gustoland GmbH, Oer-Erkenschwick, und der FleiKost Wurstwaren GmbH, Oer-Erkenschwick. Aufgrund dieser Gewinnabführungsverträge sind die Enkelgesellschaften verpflichtet, ihre Gewinne an die jeweilige Tochtergesellschaft der Emittentin abzuführen. Umgekehrt sind die Tochterunternehmen gemäß § 302 AktG analog gegenüber den Organgesellschaften zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen während der Vertragsdauer verpflichtet. Die Kette von Gewinnabführungsverträgen von Enkelgesellschaften über Tochtergesellschaften zur Emittentin führt im Ergebnis dazu, dass die Gewinne der Enkelgesellschaften der Emittentin zufließen (ggf. vermindert durch Verluste der zwischengeschalteten Tochtergesellschaft).

Sie führen auch dazu, dass die Emittentin wirtschaftlich einen Verlustausgleich bei Enkelgesellschaften tragen muss, wenn die betreffende Tochtergesellschaft zum Verlustausgleich verpflichtet ist und hierdurch ein Jahresfehlbetrag bei der Tochtergesellschaft entsteht.

c) Konsortialkreditvertrag

Am 24. Juni 2015 hat die Emittentin gemeinsam mit der Westfleisch Finanz AG als Kreditnehmer und einem Konsortium von sieben Banken einen Konsortialkreditvertrag abgeschlossen, der eine revolvingende Betriebsmittellinie der Emittentin zum Gegenstand hat. Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren mit der Option, den Vertrag um zwei Jahre oder zwei Mal jeweils um ein Jahr zu verlängern. Die Option wurde durch die Emittentin bereits ausgeübt. Die vertraglich vereinbarten Zinsen orientieren sich an einem drei bzw. sechs-Monats-Euribor zuzüglich Marge. Die Marge wird anhand eines definierten dynamischen Verschuldungsgrads ermittelt.

Garantiegeber für das Darlehen sind ausgewählte Tochtergesellschaften der Emittentin. Falls definierte Finanzkennzahlen unter eine vereinbarte Schwelle sinken, können weitere Sicherungsgeber aus dem Konzern hinzugezogen werden.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist möglich bei einem Verstoß gegen die vertraglichen Bestimmungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der in dem Vertrag festgelegten Finanzkennzahlen. Bei einem solchen Verstoß gegen die vereinbarten Finanzkennzahlen wurde darüber hinaus als Vertragsstrafe ein Zinsaufschlag festgelegt.

d) Verträge über Genussrechte

(1) Genussscheinemission 2015

Die Emittentin hat im November 2015 Genussscheinkapital emittiert und entsprechende Genussscheinverträge mit ihren Gläubigern abgeschlossen. Die Verträge haben eine feste Laufzeit bis November bzw. Dezember 2020. Die Verträge sind grundsätzlich vor Vertragsablauf nicht kündbar.

(2) Genussscheinemission 2018

Die Emittentin hat im November 2018 Genussscheinkapital in 3 Tranchen emittiert und entsprechende Genussscheinverträge mit ihren Gläubigern abgeschlossen. Die Verträge haben eine feste Laufzeit bis November 2023, 2025 bzw. 2028. Die Verträge sind grundsätzlich vor Vertragsablauf nicht kündbar.

(3) Genussscheinemission 2019

Die Emittentin hat im November 2019 Genussscheinkapital in 3 Tranchen emittiert und entsprechende Genussscheinverträge mit ihren Gläubigern abgeschlossen. Die Verträge haben eine feste Laufzeit bis November 2024, 2026 bzw. 2029. Die Verträge sind grundsätzlich vor Vertragsablauf nicht kündbar.

e) Verschmelzung des Bereichs „Köpfezerlegung“ am Standort Erkenschwick

Im Rahmen der andauernden Neustrukturierung der Sparte „Fleisch“ innerhalb der Westfleisch-Gruppe wurden mit Vertrag vom 18. Oktober 2018 sämtliche Anteile an der Bruns Fleischhandels- und Zerlege GmbH an Westfleisch Erkenschwick GmbH veräußert und abgetreten. Aufgrund des umwandlungsrechtlichen Verschmelzungsvertrags vom 20. Dezember 2018 ist die Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2019 (0:00 Uhr) als Verschmelzungstichtag auf Westfleisch Erkenschwick GmbH verschmolzen worden. Mit der Eintragung der Verschmelzung ins Handelsregister am 8. Februar 2019 ist die Gesellschaft ohne Liquidation erloschen. Ziele der Umstrukturierung sind Bündelung und Nutzung von Synergien im Konzern und die damit einhergehende Optimierung der betrieblichen Prozesse.

f) Wesentliche Einkaufsverträge

Die Emittentin hat einige wesentliche Einkaufsverträge mit Großlieferanten abgeschlossen. Diese Verträge betreffen zum einen den Einkauf von Schweinen und zum anderen den Einkauf von Großvieh.

Der Bezug von Schweinen erfolgt durch eine Vielzahl von Lieferanten. Über die meisten der abgeschlossenen Verträge erfolgt nur ein vergleichsweise geringer Anteil am Gesamtbezug der Emittentin, so dass diese Verträge für den Gesamtbezug der Emittentin nicht wesentlich sind. Wesentliche Verträge stellen die Einkaufsverträge mit sechs Lieferanten dar. Diese lieferten von den insgesamt etwa 7,6 Mio. Schweinen im Jahr 2019 zusammen etwa 2,8 Mio. Schweine, was einem prozentualen Anteil des Einkaufs von Schweinefleisch von rund 37 Prozent entspricht.

Auch der Bezug von Großvieh erfolgt durch eine Vielzahl von Lieferanten. Über die meisten der abgeschlossenen Verträge erfolgt nur ein vergleichsweise geringer Anteil am Gesamtbezug der Emittentin, so dass diese Verträge für den Gesamtbezug der Emittentin nicht wesentlich sind. Wesentliche Verträge stellen die Einkaufsverträge mit sechs Lieferanten dar. Hierbei handelt es sich um Kommissionäre, die die Emittentin mit Tieren sowohl von Vertragslandwirten als auch von nicht Vertragslandwirten beliefern. Diese sechs größten Lieferanten lieferten von den insgesamt etwa 433.000 Stück Großvieh im Jahr 2019 zusammen etwa 124.000 Stück, was einem prozentualen Anteil des Einkaufs von Großvieh inkl. Kälber von rund 29 Prozent entspricht.

Die Verträge mit Vertragslandwirten, deren Vieh durch die Kommissionäre geliefert wird, enthalten im Wesentlichen identische oder zumindest ähnliche Vertragsklauseln, die wie folgt ausgestaltet sind:

Im Rahmen dieser wesentlichen Einkaufsverträge verpflichtet sich der Verkäufer, sämtliche Tiere der jeweiligen Gattung der Emittentin anzudienen. Die Emittentin verpflichtet sich im Gegenzug, sämtliche Tiere der jeweiligen Gattung abzunehmen. Die Abrechnung zwischen den Parteien erfolgt nach einem Mehrwochenpreissystem und orientiert sich an dem festgesetzten Vereinigungspreis (VEZG = Vereinigung der Erzeugergemeinschaften im Vieh- und Fleischbereich).

Die Verträge werden für eine Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen und beinhalten im Übrigen im Wesentlichen Regelungen bezüglich der Spezifikationen von Qualitätsmerkmalen (Fütterungspraxis und fachliche Praxis) sowie Bonifizierung. Die Bonifizierung orientiert sich an der Liefermenge und der Liefertreue.

Verträge, die direkt mit den Kommissionären abgeschlossen werden, beinhalten Regelungen betreffend die Jahresmenge und die Qualitätsanforderungen. Der jeweilige Preis wird nach dem Marktpreis festgelegt, der sich an den Vereinigungspreis anlehnt. Die Verträge werden ebenfalls für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.

g) Wesentliche Vertriebsverträge

Die Emittentin hat einige wesentliche Vertriebsverträge mit Großkunden abgeschlossen. Diese fünf größten Kunden, die teilweise Gesellschaften der Westfleisch-Gruppe und teilweise Gesellschaften oder Unternehmensgruppen sind, die nicht zur Westfleisch-Gruppe gehören, machen zusammen einen Anteil an den Gesamtumsätzen der Emittentin von etwa 45 Prozent aus. Die drei größten Kunden, die nicht zur Westfleisch-Gruppe gehören, machen zusammen einen Anteil am Gesamtumsatz der Emittentin von etwa 20 Prozent aus. Seit Mai 2019 wird der Vertrieb insbesondere in der größten Sparte „Schwein“ ausschließlich durch die Vertriebsgesellschaft Westfleisch Sales GmbH abgewickelt. Die von der Emittentin bis Mai 2019 abgeschlossenen Vertriebsverträge mit den größten Kunden werden durch Westfleisch Sales GmbH im eigenen Namen bedient.

Die Westfleisch-Gruppe schließt mit den großen Kunden, bei denen es sich in der Regel um Unternehmensgruppen handelt, jeweils mehrere Rahmen- und Einzelverträge ab. Die Verhandlung der vertraglichen Rahmenbedingungen mit dem jeweiligen Kunden erfolgt allerdings in der Regel zentral und einheitlich, so dass der Abschluss der einzelnen Rahmen- und Einzelverträge mit den Einzelgesellschaften der Unternehmensgruppe sowie deren Beendigung miteinander stehen und fallen. Teilweise werden Verträge auch mit

den einzelnen Konzerngesellschaften von Kundenunternehmensgruppen verhandelt und abgeschlossen, wobei auch in diesem Fall letztlich ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Verträgen besteht, da es sich bei den Vertragspartnern um Gesellschaften einer einheitlichen Gruppe handelt. Die vertraglichen Beziehungen zu den jeweiligen Großkunden sind also trotz des technischen Vorliegens mehrerer Verträge für Zwecke des Prospekts als ein einheitliches und wesentliches Vertriebsvertragswerk anzusehen.

Die Verträge werden nicht in jedem Fall schriftlich abgeschlossen, enthalten aber im Wesentlichen ähnliche Bedingungen, die wie folgt ausgestaltet sind: Bei ca. 50 bis 60 Prozent der Lieferungen werden die Verkaufspreise wöchentlich angepasst, was in der Regel im Wege eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens erfolgt. In einigen Produktparten, insbesondere bei Nebenprodukten, werden Verkaufspreise monatlich vereinbart. Die Preise orientieren sich in der Regel an wöchentlich festgelegten Einkaufspreisen, dem Vereinigungspreis. Bei Nebenprodukten orientieren sich die Preise an relevanten Verkaufsmärkten für die Endprodukte, welche aus den Nebenprodukten hergestellt werden.

Die Vertragslaufzeit beträgt in der Regel ein Jahr. Bei Nebenprodukten beträgt die Vertragslaufzeit in der Regel 2 Jahre. In der Regel werden mit den Kunden keine Mindestabnahmeverpflichtungen vereinbart. Mit einzelnen weiterverarbeitenden Betrieben werden zum Teil Kontrakte über Mengen, Preis und Abnahmefristen abgeschlossen. Für bestimmte Produkte, insbesondere für Saisonprodukte wie das Grillsortiment, werden ebenfalls mit bestimmten Kunden Kontrakte über Mengen, Preise und Abnahmefristen vereinbart. Die Verträge enthalten darüber hinaus im Wesentlichen Klauseln über Spezifikationen der einzelnen Produkte, Vertragsstrafen und Regelungen hinsichtlich der Abwicklung der Bestellungen.

h) Umstrukturierung der Vertriebsstruktur im Bereich Fleisch und Nebenprodukte

Die Vertriebsstruktur der Emittentin im Bereich Fleisch und Nebenprodukte wurde im Mai 2019 im Wesentlichen in der Sparte „Schwein“ neu geordnet. Die Vertriebsaktivitäten werden in diesem Bereich in der 100-Prozentigen Tochtergesellschaft der Emittentin Westfleisch Sales GmbH gebündelt. Ziel dieser Umstrukturierung ist die standortübergreifende Bündelung der Vertriebsprozesse und die Hebung von Synergien. Durch diese Maßnahmen soll die Vertriebsstruktur sowohl im Unternehmen als auch gegenüber den Kunden weiter optimiert werden. Die Vertriebspartei im Bereich „Großvieh“ an den Standorten Lübbecke und Bakum verbleibt vorerst – d.h. bis zur vollständigen Implementierung der neuen IT-Struktur an diesen Standorten - bei der Emittentin. Um einen reibungslosen Übergang in die neue Vertriebsstruktur sicherzustellen, hat die Emittentin und Westfleisch Erkenschwick GmbH der Westfleisch Sales GmbH ab Mai 2019 den relevanten Kundenstamm des Bereichs Fleisch und Nebenprodukte unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Der Kundenstamm als immaterielles Wirtschaftsgut verbleibt jedoch bei der Emittentin bzw. Westfleisch Erkenschwick GmbH.

i) Projekt W.IT.O

Die Emittentin hat bereits im Jahr 2013 begonnen, die IT-Systemlandschaft des Konzerns umzustrukturieren. Mit dem Projekt „W.IT.O“ (Westfleisch-IT-Organisation) wird das eigenentwickelte IFIS-Programm zur warenwirtschaftlichen Steuerung durch eine integrierte SAP-Standardlösung ersetzt. In diesem Zusammenhang erfolgen Erweiterungen (neue SAP-Module) sowie Vereinheitlichungen der Prozesse.

Für die Umsetzung des Projekts „W.IT.O“ wurden verschiedene Verträge abgeschlossen, namentlich über die Implementierung der IT-Struktur sowie einer branchenspezifischen IT-Struktur, ein Softwarevertrag bezüglich der Überlassung und Pflege von Standard-Software sowie ein Leasingvertrag.

Gegenstand des Vertrages über die Implementierung der IT-Struktur mit verschiedenen Fachberatern ist die Abbildung und Verbesserung von Geschäftsprozessen in den Bereichen Einkauf, Verkauf, Produktion, Qualitätsmanagement, Instandhaltung, Finanzen/Controlling, Logistik und Buchungskreiskonsolidierung mit dem Ziel, Kostenpotentiale zu identifizieren und nutzen zu können. Der Leistungszeitraum ist in Phasen eingeteilt, da die Implementierung der IT-Struktur mehrere Teilprojekte umfasst. Teilbereiche des Projektes werden eigenständig oder mit Unterstützung von externen Beratern in die neue IT-Struktur implementiert. Bis zum ersten Halbjahr 2019 wurden verschiedene Teilbereiche des Projekts erfolgreich abgeschlossen. Dazu zählen insbesondere der Bereich Einkauf und Schlachtung an den Standorten Coesfeld,

Oer-Erkenschwick und Gelsenkirchen. Zudem wurde der Teilbereich Vertrieb betreffend die größte Unternehmenssparte „Schwein“ sowie ein Teilbereich der Sparte „Rind“ erfolgreich abgeschlossen.

Der Softwarevertrag über die Überlassung und Pflege von Standard-Software beinhaltet den Support der Standard-Software gegen Nutzungsentgelt.

Im Rahmen des Leasingvertrages übernimmt die Leasinggesellschaft alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte im Zusammenhang mit der IT-Umgebung gegen Zahlung der Projektkosten der Systemlösung. Die Leasinggesellschaft überlässt der Emittentin die Nutzungsrechte gegen Leasingraten. Die Emittentin hat sich verpflichtet, Teilbereiche der IT-Restrukturierung zu bestimmten Zeitpunkten fertig zu stellen. Dem Leasinggeber stehen Rücktrittsrechte in den vertraglich vorgesehenen Fällen zu. Der Leasingvertrag sieht Leasingraten auf Basis einer kalkulatorischen Vertragslaufzeit von 60 Monaten bis einschließlich April 2022 vor.

Ende 2019 wurde die Erneuerung der IT-Infrastruktur nach dem aktuellen Stand der Technik im Unternehmen abgeschlossen.

j) Arbeitsverträge

Als eine Ursache für vermehrte Infektionen mit dem COVID-19-Virus in fleischverarbeitenden Betrieben werden in der Politik Werkvertragsstrukturen und die Wohnungslage der Fremdarbeitnehmer insbesondere aus Osteuropa diskutiert, die bei Werkunternehmern angestellt sind. Nachdem in dem Betrieb der Emittentin am Standort Coesfeld bei Mitarbeitern Infektionen mit dem COVID-19-Virus festgestellt wurden, hat sich die Emittentin von dem Werkunternehmer getrennt. Rund 350 Mitarbeiter des Werkunternehmers am Standort Coesfeld wurden durch die Westfleisch-Gruppe übernommen. Künftig wird die Emittentin vollständig auf Werkverträge verzichten und weitere Arbeitnehmer, die zuvor für Werkunternehmer gearbeitet haben, bei Einverständnis in die Westfleisch-Gruppe übernehmen. Dieser Prozess wird voraussichtlich bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

5. Wesentliche Rechtsstreitigkeiten und staatliche Verfahren

Nachdem im April und Mai 2020 in zwei Betrieben der Emittentin Infektionen bei Mitarbeitern mit COVID-19 festgestellt worden waren, wurde der Betrieb der Emittentin am Standort Coesfeld durch öffentlich-rechtliche Verfügung vom 09. Mai 2020 geschlossen. Der gegen die Schließung des Standorts Coesfeld beim Verwaltungsgericht Münster am selben Tag eingelegte Eilantrag der Emittentin wurde am 09. Mai 2020 abgelehnt. Der Betrieb wurde am 19. Mai 2020 wieder aufgenommen. Im Mai 2020 wurden zudem in einem Joint-Venture-Unternehmen der Emittentin Mitarbeiter mit COVID-19 Infektionen festgestellt. Der Betrieb hat ab dem 20. Mai bis Anfang Juni 2020 die Produktion unterbrochen.

Nach einer Strafanzeige eines ehemaligen Mitarbeiters der Emittentin bei den Strafverfolgungsbehörden hat die Staatsanwaltschaft Münster am 17. Juni 2020 die Hauptverwaltung der Emittentin und die Wohnräume von zwei Vorständen und eines Angestellten durchsucht. Die Ermittlungen wurden aufgrund des Anfangsverdachts der Untreue im Zusammenhang mit dem Export von Schweinefleisch nach China aufgenommen. Die Emittentin kooperiert mit der Staatsanwaltschaft. Die Emittentin ist der Auffassung, dass bei der Abwicklung des Geschäfts alle internen Statuten sowie gesetzliche Bestimmungen eingehalten wurden und geht daher davon aus, dass der Anfangsverdacht kurzfristig ausgeräumt werden kann. Das gegenständliche Rechtsgeschäft wird sowohl durch die interne Revision als auch durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgearbeitet und geprüft. Entsprechende Wertberichtigungen auf ausstehende Forderungen sind unter dem Gesichtspunkt des kaufmännischen Vorsichtsprinzips und unter Berücksichtigung der vorliegenden Kenntnisse zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung der Höhe nach im Jahresabschluss per 31. Dezember 2019 gebildet worden. Im ersten Quartal ist die Emittentin von dem gegenständlichen Geschäft zurückgetreten und hat diese Ware weitgehend an andere Kunden veräußert.

Im Zusammenhang mit marktordnungsrechtlichen Kontrollen in der Rinderschlachtung an den Standorten Hamm und Lübbecke sind Bußgeldbescheide ergangen. Die Verfahren haben Verstöße bei automatisierten Fallabzügen in der Rinderschlachtung zum Gegenstand. Die Emittentin hat gegen diese Bescheide

Rechtsmittel beim zuständigen Gericht eingelegt hat. Aufgrund der im Bußgeldverfahren getätigten Ausführungen des Sachverständigen wird davon ausgegangen, dass der angenommene Rechtsverstoß mit großer Wahrscheinlichkeit nicht verwirklicht wurde.

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum mindestens der zwölf letzten Monate bestanden oder abgeschlossen wurden, und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken beziehungsweise in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

6. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage sowie der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Die Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin erfolgt neben der Ausgabe von Genossenschaftsanteilen über vorhandene Barmittel, durch den aus der laufenden Geschäftstätigkeit generierten Cashflow, über Kreditlinien bei Banken (einschließlich des Konsortialkreditvertrags (vgl. Kapitel VII. 4. c) oben)), erhaltenen Darlehen von Konzernunternehmen, Lieferantenkrediten aus Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie auf der Grundlage von Genussscheinemissionen. Durch die Emission der Genussscheine soll das im Jahre 2015 emittierte und bis zum 31. Oktober und 30. November 2020 als (wirtschaftliches) Eigenkapital bilanziertes Genussscheinkapital in Höhe von insgesamt EUR 6.000.000 abgelöst werden. Die gegenständliche Emission wird ebenfalls als Eigenkapital bilanziert und stärkt damit die Eigenkapitalquote. Die Finanzierungsbausteine der Westfleisch-Gruppe bleiben ansonsten unverändert und stehen dieser mittel- bis langfristig zur Verfügung.

Seit dem letzten Geschäftsjahr sind bis zum Datum dieses Prospektes folgende wesentliche Veränderungen der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten:

- In den vergangenen Monaten haben sich bei einer Verminderung der Barmittel um rd. 5 Mio. EUR die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten um rd. 14 Mio. EUR verringert. Die Verringerung der Verbindlichkeiten geht auf die Begleichung von fälligen Forderungen zurück.
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden um rd. EUR 14 Mio. reduziert.
- Die Vorräte haben sich um rd. EUR 15 Mio. verringert. Die Ursache dafür liegt in der Nachfrage auch aus Drittstaaten wie China und der Betriebsunterbrechung am Standort in Coesfeld.

Außer den eben dargestellten wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin sind keine weiteren wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr eingetreten.

Darüber hinaus ist folgende wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Westfleisch-Gruppe seit dem Ende des Stichtags, für den geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden, eingetreten:

- Die in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019 ausgewiesene Rückstellung für Einkaufsbonus- und Ertragssteuerverpflichtungen in Höhe von rund EUR 29 Mio. wurde vollständig in Anspruch genommen. Die Auszahlungen haben zur Verminderung der Barmittel beigetragen.

Außer den eben dargestellten wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Westfleisch-Gruppe sind keine weiteren wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Westfleisch-Gruppe, seit dem Ende des Stichtags für den geprüften Finanzinformationen veröffentlicht wurden, eingetreten.

VIII. Organe

Die Emittentin hat eine dualistische Leitungsstruktur entsprechend den Art. 37 ff. SCE-VO. Dementsprechend sind Organe der Emittentin der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Genossenschaftsgesetz, in der SCE-VO, im SCEAG, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand („Dienstanweisung und Stellenbeschreibung“) und den Aufsichtsrat geregelt.

1. Überblick

Der Vorstand leitet die Emittentin in eigener Verantwortung, er ist für die Führung der Geschäfte der Emittentin zuständig und vertritt die Emittentin gerichtlich und außergerichtlich. Dabei unterliegt er der Kontrolle des Aufsichtsrats.

Bei der Leitung der Emittentin ist der Vorstand an den genossenschaftlichen Förderzweck gebunden. Er hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Der Vorstand ist auf Verlangen gegenüber dem Aufsichtsrat auskunftspflichtig; die Satzung der Emittentin sieht eine regelmäßige Berichterstattung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat vor. In der Satzung der Emittentin kann bestimmt werden, dass für bestimmte Geschäfte der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das Aufsichtsorgan bestellt und abberufen; die Satzung kann festlegen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans von der Generalversammlung gewählt und abberufen werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht zulässig. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen.

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Emittentin. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen – insbesondere der Emittentin, ihrer Mitglieder, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger – zu beachten. Dem Vorstand obliegt bei seinen Handlungen insbesondere die Berücksichtigung der genossenschaftlichen Mitgliederförderung.

Verletzen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ihre Pflichten, so sind sie der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht, es sei denn, dass der Beschluss einer eindeutigen Satzungsanordnung widerspricht. Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können in der Regel nur von der Emittentin selbst durchgesetzt werden, wobei die Emittentin bei Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Vorstand oder einen durch die Generalversammlung gewählten Bevollmächtigten und bei Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat vertreten wird. In bestimmten Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Emittentin geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Emittentin noch dadurch aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschluss der Generalversammlung beruht.

Es besteht für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).

2. Vorstand

a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung

Gemäß der Satzung der Emittentin besteht der Vorstand der Emittentin aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Gegenwärtig besteht der Vorstand der Emittentin aus sechs Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Den Dienstvertrag mit ihnen schließt der Aufsichtsrat – vertreten durch seinen Vorsitzenden – ab, der auch zur Änderung oder Kündigung des Dienstvertrags berechtigt ist. Dem Vorstand muss laut der Satzung mindestens ein ehrenamtliches Mitglied angehören, das Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats einer Mitglieds-genossenschaft ist. Eine Neu- oder Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Bewerber das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wobei Ausnahmen von dieser Bestimmung zulässig sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstands, einschließlich der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, die lediglich keinen geschäftsführenden Tätigkeiten nachgehen, tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Leitung der Emittentin. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen die Emittentin nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.

Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die nach Bedarf oder dann unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Wird dem Antrag eines Vorstandsmitglieds nicht binnen 15 Tagen entsprochen, kann der Vorstand von dem antragstellenden Mitglied einberufen werden. Im Übrigen werden die Vorstandssitzungen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. In dringenden Fällen können Beschlüsse nach der Satzung fernmündlich oder fernschriftlich gefasst werden; hierzu sind sämtliche Vorstandsmitglieder zu hören. Die Beschlüsse sind nachträglich zu protokollieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Vorstands kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

b) Gegenwärtige Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand der Emittentin gehören gegenwärtig die Herren Dirk Niederstucke, , Gerhard Meierzuherde, Jochen Westermann, Johannes Steinhoff, Carsten Schruck und Herr Steen Sönnichsen an. Herr Steinhoff, Herr Schruck und Herr Sönnichsen sind geschäftsführende, Herr Niederstucke, Herr Westermann und Herr Meierzuherde sind ehrenamtliche beziehungsweise nicht geschäftsführende Mitglieder des Vorstands.

- **Dirk Niederstucke** (Vorstandsvorsitzender), geboren am 18. Juni 1961, wurde durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 11. Juni 2015 zum Vorstand der Emittentin bestellt.
- **Gerhard Meierzuherde**, geboren am 11. August 1968, wurde durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 11. Juni 2015 zum Vorstand der Emittentin bestellt.
- **Jochen Westermann**, geboren am 21.01.1981, wurde durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 17. Juni 2020 zum Vorstand der Emittentin bestellt.
- **Carsten Schruck**, geboren am 21. Mai 1974, wurde durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 11. Juni 2015 zum Vorstand der Emittentin bestellt.
- **Johannes Steinhoff**, geboren am 21. Mai 1964, wurde durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 15. September 2016 zum Vorstand der Emittentin bestellt.
- **Steen Sönnichsen**, geboren am 25. September 1967, wurde durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 21. Februar 2017 mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2017 zum Vorstand der Emittentin bestellt.

Der Geschäftsverteilungsplan der Emittentin sieht für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder folgende Verantwortungsbereiche vor:

Vorstandsmitglied	Verantwortungsbereiche
Carsten Schruck	Finanzen, Controlling, Personal, Rechnungswesen, Kreditmanagement, IT, Recht, Versicherungen, Immissionsschutz/Genehmigungen, Konzernsicherheit, Risikomanagement, Interne Revision, Datenschutz, Compliance, Öffentlichkeits-/Pressearbeit, Standort Disen (ohne Geschäftsbereich Schweinefleisch /Rind- und Kalbfleisch), Tochtergesellschaft Wetralog GmbH und Wetralog SRL (Rumänien), Beteiligungen „Coldstore“
Johannes Steinhoff	Convenience-/SB-Fleisch (Einkauf, Produktion, Vertrieb), Wurst (Einkauf, Produktion, Vertrieb), Technik, Brandschutz, (techn.) Zentraleinkauf, Arbeitsschutz, Tierschutz, Umwelt-/Energiemanagement, Tochtergesellschaften u.a.: Gustoland GmbH, Fleikost GmbH, Westfalenland Fleischwaren GmbH, LPM Hessenweg Immobilien GmbH, Westfood GmbH, Farmway GmbH, Icehouse Convenience GmbH, Westfleisch Erkenschwick GmbH inkl. Facility
Steen Sönnichsen	Schweinefleisch (Einkauf, Produktion, Vertrieb inkl. Nebenprodukte), Rind- und Kalbfleisch (Einkauf, Produktion, Vertrieb inkl. Nebenprodukte), Nutztiergeschäft, Tochtergesellschaften „Vertrieb“ national und international, Beteiligungsgesellschaft „West-Crown“ und Tochtergesellschaft „WePro“

Die übrigen Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, so dass diesen keine operativen Verantwortungsbereiche zugewiesen sind. Dies ist bei Genossenschaften gängige Praxis und üblich.

Der Vorstand ist unter der Geschäftsadresse der Emittentin, Brockhoffstraße 11, 48143 Münster, geschäftsansässig und erreichbar.

Die Vorstandsmitglieder üben folgende Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Vorstandsmitglied	Tätigkeit
Dirk Niederstucke	Vorstandsvorsitzender der Westfleisch Finanz AG Aufsichtsrat bei dem Raiffeisen Landbund Minden Komplementär der Niederstucke-Meier KG Komplementär der Dirk Niederstucke KG
Jochen Westermann	Persönlich haftender Gesellschafter der Schweinemast Hof Westermann KG Gesellschafter der gei GbR Persönlich haftender Gesellschafter der Westermann-Ferkelaufzucht KG
Carsten Schruck	Vorstandsmitglied der Westfleisch Finanz AG Unternehmerbeirat DZ Bank AG Beirat Rheinland-Pfalz-Bank AG Beirat AGRAVIS Raiffeisen AG
Steen Sönnichsen	Fachbeirat Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Die übrigen Vorstandsmitglieder üben keine organschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für diese von Bedeutung sind. Sofern aufgrund der Tätigkeit einzelner Vorstandsratsmitglieder als Landwirte vertragliche Beziehungen zu der Emittentin bestehen, sind diese unter Kapitel VIII. 2 c) aufgezählt.

c) Interessenkonflikte

Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, im Rahmen der in diesem Prospekt beschriebenen Genussscheinbegebung Genussscheine an der Emittentin zu zeichnen. Andererseits sind sie im Rahmen der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat zuständig für die Festlegung der Bedingungen der Genussscheine. Damit besteht ein potentieller Interessenkonflikt, da das Interesse der Genussscheininhaber bei beabsichtigter Zeichnung allgemein auf eine für sie möglichst vorteilhafte Ausgestaltung, insbesondere mit Blick auf die Zinszahlungen, gerichtet ist. Das Interesse der Emittentin hingegen auf möglichst ihr günstige Konditionen gerichtet ist.

Potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verpflichtung gegenüber der Emittentin sowie den sonstigen privaten Interessen oder Verpflichtungen können sich bei Herrn Niederstucke und Herrn Schruck außerdem aus ihren Organstellungen bei der Westfleisch Finanz AG, einem Mitglied der Emittentin, ergeben.

Alle Vorstandmitglieder sind zugleich Mitglieder der Emittentin und es bestehen Verträge zwischen den Herren Niederstucke, Meierzuherde und Westermann und der Emittentin betreffend die Lieferung von Nutz- und Schlachtvieh. Aus diesen gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Verhältnissen könnten sich ebenfalls potentielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen ergeben.

Darüber hinaus gibt es keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Insbesondere bestehen neben den Vorstandsanstellungsverträgen keine weiteren Rechtsbeziehungen der Emittentin mit den Mitgliedern des Vorstands. Die Emittentin hat den Mitgliedern des Vorstands weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Nach Kenntnis der Emittentin bestehen auch keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats.

3. Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Ausschüsse

Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern; seine Zusammensetzung unterliegt den Bestimmungen der Beteiligungsvereinbarung, die am 21. April 2015 zwischen der Emittentin und dem Besonderen Verhandlungsgremium geschlossen wurde. Er besteht aus acht von der Generalversammlung gewählten Anteilseignervertretern und fünf Arbeitnehmervertretern. Für die Wahl der Anteilseignervertreter gelten die Bestimmungen der Satzung der Emittentin. Die durch Wahl der Generalversammlung in den Aufsichtsrat berufenen Mitglieder der Anteilseignerseite sollen mehrheitlich Mitglieder, Organmitglieder oder Geschäftsführer von Mitgliedsgenossenschaften sein. Der Vorschlag zur Wahl erfolgt in Abstimmung mit den Mitgliedsgenossenschaften. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind zulässig. In diesem Falle bedarf die Wahl jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Wahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Arbeitnehmer erfolgt entsprechend der Beteiligungsvereinbarung und den Bestimmungen des SCEBG durch den SCE-Betriebsrat.

Die durch Wahl der Generalversammlung berufenen Aufsichtsratsmitglieder scheiden als Mitglied des Aufsichtsrats aus, wenn die der Bestellung zugrundeliegenden Bedingungen weggefallen sind. Die Amtszeiten der von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind so gestaffelt, dass die Generalversammlung jährlich über die Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu beschließen hat. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

Aufsichtsratsmitglied kann gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. c) ii), 46 Abs. 2 SCE-VO i.V.m § 37 Abs. 1 GenG nicht sein, wer Vorstandsmitglied, dauernder Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokurist oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Emittentin ist.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter, einberufen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens viermal pro Jahr stattfinden; sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. Wird diesem Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen entsprochen, kann der Aufsichtsrat von den Antragstellern einberufen werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren, die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegraphische,

fernschriftliche, fernkopierte oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per E-Mail zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird und kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

b) Gegenwärtige Aufsichtsratsmitglieder

Dem Aufsichtsrat der Emittentin gehören derzeit die Herren Josef Lehmenkühler (Vorsitz), Christian Streyl (Stellvertreter), Michael Beneke, Siegmund Koscielski (Arbeitnehmervertreter), Heinrich Lohmann, Stefan Nießing, Peter Rehfeld (Arbeitnehmervertreter), Ralf Meulemann (Arbeitnehmervertreter), Ferdinand Roling (Arbeitnehmervertreter), Paul Uppenkamp, Dr. Jochen Farwick, Markus Westerfeld und Frau Katja Zazopoulos (Arbeitnehmervertreterin) an. Der Aufsichtsrat ist unter der Geschäftsadresse der Emittentin geschäftsansässig und erreichbar.

Die Aufsichtsratsmitglieder üben folgende Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Aufsichtsratsmitglied	Tätigkeit
Heinrich Lohmann	Vorstandsmitglied der Viehverkaufsgenossenschaft Lüdinghausen/Selm Aufsichtsratsmitglied des Erzeugerring Westfalen, , Komplementär der Lohmann Schweinemast KG
Stefan Nießing	Vorstand der Agri V Raiffeisen eG Beirat der AGRAVIS Raiffeisen AG Aufsichtsrat der Raiffeisenverband Westfalen-Lippe, Beirat Landwirtschaftliches Leben, Stellvertretender Beirat BLE, Geschäftsführer der Agri V Produktions-GmbH Geschäftsführer der BestCorn-Produktions GmbH
Christian Streyl	Aufsichtsratsmitglied der Volksbank Nottuln Aufsichtsratsmitglied des Erzeugerring Westfalen, Persönlich haftender Gesellschafter der Streyl Schweinemast KG, Streyl Hövel KG, Streyl Buxtrup KG, Streyl Nottuln KG und Streyl Lette KG
Dr. Jochen Farwick	Aufsichtsratsmitglied der Viehvermarktungs-Genossenschaft Lüdinghausen-Selm und Umgegend eG Komplementär der Farwick Agri KG Fachrat beim Raiffeisenverband Westfalen-Lippe
Josef Lehmenkühler	Vorsitzende des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Soest

Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder üben nach Kenntnis der Emittentin keine organschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für diese von Bedeutung sind. Sofern aufgrund der Tätigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder als Landwirte vertragliche Beziehungen zu der Emittentin bestehen, sind diese unter Kapitel VIII. 3. d) aufgezählt.

c) Audit-Ausschuss

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat einen Prüfungsausschuss, dem die Herren Lehmenkühler, Nießing und Streyl angehören. Der Prüfungsausschuss tagt regelmäßig. In seinen Aufgabenbereich fallen Themen unter anderem aus den Bereichen Revision, Risikomanagement, Abschlussprüfung und wirtschaftliche Entwicklung (Abschlüsse).

d) Interessenkonflikte

Alle Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, im Rahmen der in diesem Prospekt beschriebenen Genussscheinbegebung Genussscheine an der Emittentin zu zeichnen. Andererseits sind sie im Rahmen der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat zuständig für die Festlegung der Bedingungen der Genussscheine. Damit besteht ein potentieller Interessenkonflikt, da das Interesse der Genussscheininhaber bei beabsichtigter Zeichnung allgemein auf eine für sie möglichst vorteilhafte Ausgestaltung, insbesondere mit Blick auf die Zinszahlungen, gerichtet ist. Das Interesse der Emittentin ist hingegen auf möglichst ihr günstige Konditionen gerichtet.

Einzelne Aufsichtsratsmitglieder üben eine hauptamtliche Tätigkeit als Organ eines Unternehmens, das gleichzeitig Mitglied der Emittentin ist, aus. Aus dieser Stellung als Organ oder sonstigem Mandatsträger eines Mitglieds der Emittentin ergibt sich ein potentieller Interessenkonflikt.

Einige Aufsichtsratsmitglieder sind zugleich Mitglieder der Emittentin und es bestehen Verträge zwischen den Herren Beneke, Lohmann, und Streyl, Dr. Farwick und Westerfeld über die Lieferung von Nutz- und Schlachtvieh. Aus diesen gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Verhältnissen könnten sich ebenfalls potentielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen ergeben.

Darüber hinaus gibt es keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Insbesondere bestehen keine weiteren Dienstleistungsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin oder den Unternehmen der Westfleisch-Gruppe und den Aufsichtsratsmitgliedern mit Ausnahme derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die als Arbeitnehmervertreter zugleich Arbeitnehmer der Emittentin sind. Es bestehen keine Dienstleistungsbeziehungen zu Tochtergesellschaften, die Vergünstigungen bei der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses vorsehen. Die Emittentin hat Aufsichtsratsmitgliedern derzeit weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Nach Kenntnis der Emittentin bestehen auch keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats.

4. Generalversammlung

a) Einführung

Die Generalversammlung ist das Organ der Genossenschaft, dem sämtliche Mitglieder kraft ihrer Mitgliedschaft in der Genossenschaft angehören. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Von der Möglichkeit des Art. 63 SCE-VO, § 31 SCEAG i.V.m. § 43a Abs. 1 S. 1 GenG, durch die Satzung eine Sektor- oder Sektionsversammlung vorzusehen, hat die Emittentin keinen Gebrauch gemacht. Die Generalversammlung findet gemäß der Satzung am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen Ort innerhalb eines Umkreises von 250 Kilometern vom Sitz der Genossenschaft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt. Die ordentliche Generalversammlung muss innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden; außerordentliche Generalversammlungen sollen nach Bedarf einberufen werden.

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nach der Satzung der Emittentin können auch investierende Mitglieder gegen Bareinlage in voller Höhe mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrates Mitglied in der Genossenschaft werden. Es handelt sich dabei um Mitglieder, die für die Nutzung oder Produktion von Gütern oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen. An diese Mitgliedschaft sind gesonderte Rechte und Pflichten geknüpft. Investierende Mitglieder sind im Mitgliederverzeichnis als solche kenntlich zu machen und nicht berechtigt, Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Investierende Mitglieder können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Sie haben grundsätzlich dasselbe Stimmrecht in der Generalversammlung wie nutzende Mitglieder. Gemäß § 44 Abs. 9 SCE-Satzung wird jedoch sichergestellt, dass investierende Mitglieder mit ihren Stimmen alleine in der Generalversammlung weder Beschlüsse fassen noch Beschlussfassungen verhindern können. Sind investierende Mitglieder in der Generalversammlung anwesend, stehen ihnen insgesamt höchstens 25 Prozent der Stimmrechte und bei bestimmten

Beschlüssen wie Satzungsänderungen höchstens 10 Prozent der Stimmrechte zu. Die Generalversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn nur investierende Mitglieder anwesend sind. Kein Mitglied kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es oder der vertretene Genosse zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen es oder den vertretenen Genossen einen Anspruch geltend machen soll.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich unter den in der Satzung näher beschriebenen Voraussetzungen in der Generalversammlung vertreten zu lassen.

b) Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist jederzeit auch durch den Aufsichtsrat möglich. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Die Generalversammlung muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn 5.000 Mitglieder der Genossenschaft oder Mitglieder, die mindestens 10 Prozent der Stimmrechte halten, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, die zwischen dem Tage der Absendung der Einberufung und dem Tag der ersten Tagung der Generalversammlung liegen muss, einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 15 Tage verkürzt werden.

c) Beschlussfassung

Nach dem Genossenschaftsgesetz, der SCE-VO und der Satzung der Emittentin werden Beschlüsse in der Generalversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Genossenschaftsgesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Die Satzung sieht einige Fälle vor, in denen eine Mehrheit von drei Vierteln oder neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Eine Generalversammlung, die über eine Satzungsänderung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn die anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder bei der ersten Einberufung mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Einberufung eingetragenen Mitglieder ausmachen; bei der zweiten Einberufung mit derselben Tagesordnung ist keine Beschlussfähigkeitsvorschrift zu beachten.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung ein eigenes Auskunftsrecht über Gegenstände der Tagesordnung, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll. Weitere Einzelheiten zum Auskunftsrecht sind in der Satzung der Emittentin geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen, die im Genossenschaftsgesetz beziehungsweise im Aktiengesetz geregelt sind, sind Genossen sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats berechtigt, durch Klage beim zuständigen Landgericht Beschlüsse der Generalversammlung unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten anzufechten oder deren Nichtigkeit gerichtlich feststellen zu lassen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsehen.

5. Corporate Governance

Der im Februar 2002 verabschiedete deutsche Corporate Governance („**Kodex**“ oder „**DCGK**“) in der aktuell geltenden Fassung beinhaltet Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er orientiert sich dabei an international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Es besteht keine Pflicht, den Empfehlungen oder Anregungen des Kodex zu entsprechen. Das deutsche Aktienrecht verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat einer börsennotierten Emittentin lediglich, jährlich zu erklären, welchen Empfehlungen entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (§ 161 AktG). Diese Erklärung ist den Aktionären dauerhaft

zugänglich zu machen. Von den im Kodex enthaltenen Anregungen kann dagegen ohne Offenlegung abgewichen werden.

Da die Emittentin nicht börsennotiert und keine Aktiengesellschaft ist und der Kodex daher auf sie nicht anwendbar ist, unterbleibt die Veröffentlichung einer Entsprechenserklärung.

IX. Hauptgesellschafter

Anders als bei der Aktiengesellschaft, bei der grundsätzlich jede Aktie ein Stimmrecht gewährt und der Aktionär daher eine seiner Kapitalbeteiligung entsprechende Anzahl an Stimmen hat, hat bei der Genossenschaft grundsätzlich jedes Mitglied nur eine Stimme. Von diesem in gewissen Grenzen abdingbaren Grundsatz ist die Emittentin nicht abgewichen; Mehrstimmrechte existieren bei der Emittentin nicht. Unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Geschäftsanteile hat jedes Mitglied somit nur eine Stimme in der Generalversammlung. Eine Einschränkung der Stimmrechte findet sich bei investierenden Mitgliedern, denen insgesamt höchstens 25 Prozent der Stimmrechte und bei bestimmten Beschlüssen höchstens 10 Prozent der Stimmrechte zustehen. Hauptgesellschafter oder beherrschende Gesellschafter der Emittentin aufgrund Stimmrechtsmehrheit gibt es aus diesem Grund nicht. Auch bestehen keine vertraglichen Beherrschungsverhältnisse.

Aufgrund der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis gemäß Art. 14 Abs. 4 SCE-VO, § 15 der Satzung, in die nur unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 4 SCE-VO Einsicht gewährt werden darf, sind der Emittentin ihre Mitglieder bekannt. Der Emittentin sind indes keine Vereinbarungen, wie beispielsweise Poolingvereinbarungen, bekannt, die zu einer gegenwärtigen oder künftigen Beherrschung der Emittentin durch ein oder mehrere Mitglieder führen. Der Emittentin sind auch keine Vereinbarungen bekannt, die zu einem Kontrollwechsel bei der Emittentin führen. Der Emittentin ist ebenfalls nicht bekannt, dass sie von einem herrschenden Unternehmen kontrolliert wird und damit als abhängige Emittentin gilt.

X. Angaben über das Kapital der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte

1. Mindestkapital, Geschäftsanteil und Mitgliedschaft

Die Satzung der Emittentin sieht als Mindestkapital einen Betrag von EUR 10.000.000 vor; eine Nachschusspflicht ist nach § 5 Abs. 3 der Satzung der Emittentin ausgeschlossen.

Das Grundkapital der Europäischen Genossenschaft (SCE mit beschränkter Haftung) bildet die Summe der in Geschäftsanteile der Mitglieder zerlegtes Kapital. Die Geschäftsanteile bilden den Inbegriff aller Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Grundkapital ist grundsätzlich variabel und ändert sich mit der Aufnahme neuer Mitglieder beziehungsweise jedem Ausscheiden bisheriger Mitglieder. Neben der Festlegung der Höhe des Geschäftsanteils kann in der Satzung auch eine zwingende Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen vorgesehen werden (Pflichtbeteiligung). Nach der Satzung der Emittentin beträgt der Geschäftsanteil EUR 520,- In der Satzung der Emittentin wird zwischen zwei Kategorien von Geschäftsanteilen unterschieden, nämlich solchen für nutzende und solche für sogenannte investierende Mitglieder.

Ein nutzendes Mitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen, um die Mitgliedschaft zu erwerben. Es besteht eine Pflichtbeteiligung der nutzenden Mitglieder, die sich nach der Höhe des Vieh- und Fleischumsatzes der Mitglieder im Geschäftsjahr richtet. Jedes Mitglied hat nach der statuarischen Regelung folgende Geschäftsanteile zu zeichnen:

Umsatz	Pflichtbeteiligung
bis EUR 0,25 Mio.	1 Geschäftsanteil
über EUR 0,25 Mio. bis EUR 0,50 Mio.	2 Geschäftsanteile
über EUR 0,50 Mio. bis EUR 0,75 Mio.	3 Geschäftsanteile

Umsatz	Pflichtbeteiligung
über EUR 0,75 Mio. bis EUR 1,00 Mio.	4 Geschäftsanteile
über EUR 1,0 Mio. bis EUR 1,28 Mio.	5 Geschäftsanteile
über EUR 1,28 Mio. bis EUR 2,55 Mio.	10 Geschäftsanteile
über EUR 2,55 Mio. bis EUR 3,83 Mio.	15 Geschäftsanteile
über EUR 3,83 Mio. bis EUR 5,11 Mio.	20 Geschäftsanteile
über EUR 5,11 Mio. bis EUR 7,66 Mio.	25 Geschäftsanteile
über EUR 7,66 Mio. bis EUR 10,22 Mio.	30 Geschäftsanteile
über EUR 10,22 Mio. bis EUR 12,78 Mio.	35 Geschäftsanteile
über EUR 12,78 Mio. bis EUR 15,33 Mio.	40 Geschäftsanteile
über EUR 15,33 Mio. bis EUR 20,45 Mio.	50 Geschäftsanteile

Übersteigt der gesamte Umsatz des jeweiligen Mitglieds nach Satz 1 den Betrag von EUR 20,45 Mio., sind je EUR 5,11 Mio. weiteren Umsatzes fünf weitere Geschäftsanteile zu zeichnen. Die Pflichtbeteiligung ist auf insgesamt 250 Geschäftsanteile begrenzt.

Die Satzung muss für alle Geschäftsanteile eine bestimmte Einzahlungsquote vorsehen und mindestens bis zu 25 Prozent nach Betrag und Zeit genau festsetzen (Mindestpflichteinlage). Nach der Satzung der Emittentin ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet, mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile sofort einzuzahlen. Der Rest ist innerhalb einer Frist von höchstens fünf Jahren einzuzahlen. Investierende Mitglieder, sofern die Beteiligung gegen Bareinlage erfolgt, haben am Tag der Beteiligung 100 Prozent des Nennbetrags einzuzahlen. An investierende Mitglieder ausgegebene Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

Den Mitgliedern stehen bestimmte Vermögens- und Verwaltungsrechte zu. Die Vermögensrechte umfassen vor allem das Recht auf Teilhabe am Gewinn und am Liquidationserlös. Die Verwaltungsrechte beinhalten unter anderem das Auskunftsrecht und das Recht das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben. Zu den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verwaltungs- und Vermögensrechte ausführlich unter Kapitel X. 2. und unter Kapitel VIII. 4.

Eine Übertragung der Geschäftsanteile ist nach Art. 15 Abs. 1 dritter Spiegelstrich SCE-VO möglich, wenn die Satzung diese Möglichkeit eröffnet (Art. 4 Abs. 11 SCE-VO). Soll ein Geschäftsanteil an ein Nicht-Mitglied übertragen werden, setzt diese Übertragung voraus, dass der Erwerber Mitglied ist oder die statutarischen Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllt und wirksam der SCE mit beschränkter Haftung als Emittentin gem. Art. 14 SCE-VO, § 7 der Satzung beitrifft. Wirksam wird die Übertragung erst, wenn der Vorstand der Übertragung zustimmt.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Genossenschaft besteht ein Anspruch auf Auszahlung des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Geschäftsguthabens (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen). Soweit das Mindestkapital der Emittentin durch die Auszahlung unterschritten würde, ist die Auszahlung des das Mindestkapital unterschreitenden Auseinandersetzungsguthabens verboten. Durch Beitritt und bzw. Zeichnung von neuen Geschäftsanteilen sowie aufgrund von Auseinandersetzungen ist das Grundkapital variabel. Die Summe der Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) der Emittentin betrug per 31. Dezember 2019 nach Abzug nicht fälliger Einzahlungen auf Geschäftsguthaben in Höhe von 890 TEUR insgesamt 30.948 TEUR; die Emittentin hatte zum 31. Dezember 2019 insgesamt 61.227 Geschäftsanteile zu je 520EUR. Die Emittentin hatte per 31. Dezember 2019 4.760 Mitglieder, unter Berücksichtigung bereits gekündigter Mitgliedschaften 4.612 Mitglieder. Zum 30. Juni 2020 sind die entsprechenden Mitgliederzahlen wie folgt: 4.719 Mitglieder, unter Berücksichtigung der gekündigten Mitgliedschaften 4.654 Mitglieder.

2. Mit der Mitgliedschaft verbundene Vermögens- und Verwaltungsrechte

a) Gewinn- und Verlustverteilung; Dividendenzahlungen

Der Anteil der Mitglieder am Gewinn der Emittentin bestimmt sich nach dem Verhältnis der (in der Bilanz insgesamt als Grundkapital ausgewiesenen) Geschäftsguthaben; eine abweichende Regelung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Kapitaldividenden der Emittentin für ein Geschäftsjahr obliegt der Generalversammlung des darauffolgenden Geschäftsjahres, die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet, ohne an den Beschlussvorschlag gebunden zu sein.

Bei dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses (zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge und Rücklagenauflösungen und abzüglich etwaiger Verlustvorträge und Rücklagenbildung) hat die Generalversammlung die gesetzlichen Regelungen zur Rücklagenbildung und zur Gewinn- und Verlustverteilung sowie etwaige Satzungsbestimmungen zu berücksichtigen. Im Übrigen steht es ihr frei, auch höhere Beträge in die Rücklagen einzustellen.

Nach der Satzung der Emittentin wird die gesetzliche Rücklage durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages gebildet, solange sie 20 Prozent der Bilanzsumme, jedenfalls aber den nach Art. 65 Abs. 2 S. 2 SCE-VO in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag (Mindestkapital gem. § 3 SCE-Satzung von EUR 10 Mio.), nicht erreicht. Zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen wird nach der Satzung der Emittentin eine andere Ergebnisrücklage durch Zuweisung von mindestens 25 Prozent des jährlichen Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages angesammelt. Der Jahresüberschuss wird, soweit er nicht der gesetzlichen und einer anderen Ergebnisrücklage oder einer anderen Verwendung zugeführt wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Entsprechend dieser Verteilung wird der sich nach Rücklagenbildung bzw. Ergebnisverwendung ergebende Bilanzgewinn den Geschäftsguthaben der einzelnen Mitglieder (ggf. vermindert um einen vorzunehmenden Steuerabzug) so lange zugeschrieben, bis der jeweilige Geschäftsanteil erreicht oder durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

Ein entstandener Jahresfehlbetrag darf durch Rücklagenauflösung, durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) oder durch Gewinnvortrag ausgeglichen werden, sofern die Satzung dies nicht einschränkt. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteilen aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

b) Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und Stimmrecht

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen der Emittentin teilzunehmen und ihre unter Kapitel VIII. 4. näher beschriebenen mitgliedschaftlichen Befugnisse in Gestalt des Auskunfts- und Stimmrechts wahrzunehmen.

c) Allgemeine Bestimmungen zur Liquidation

Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann die Emittentin auch durch einen Beschluss der Generalversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, aufgelöst werden. Das nach Tilgung oder Deckung der Schulden verbleibende Vermögen wird an die Mitglieder bis zum Gesamtbetrag ihrer auf Grund der zum Beginn der Liquidation zu erstellender Eröffnungsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) verteilt. Nach Auszahlung der Geschäftsguthaben vorhandene Überschüsse (gesetzliche Rücklagen, andere Ergebnisrücklagen, sonstige Reserven) werden nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die nutzenden Mitglieder verteilt. Investierende Mitglieder sind gem. § 44 der Satzung von der Verteilung dieser Überschüsse ausgeschlossen.

d) Änderungen der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte

Sofern und soweit eine Änderung der mitgliedschaftlichen Rechte zulässig ist, wird diese im Wege einer Satzungsänderung durch die Generalversammlung vollzogen. Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und Einberufung der Generalversammlung vergleiche „*Organe – Generalversammlung*“.

3. Allgemeine Bestimmungen zur Veränderung der Geschäftsanteile

Die Höhe der Geschäftsanteile sowie die Regelungen über die Pflichtbeteiligung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung durch Satzungsänderung verändert werden, sofern die Generalversammlung beschlussfähig ist.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Neben der Möglichkeit der Mitglieder, ihre Mitgliedschaft zu kündigen oder durch Tod, Zahlungsunfähigkeit sowie durch Übertragung des vollständigen Geschäftsguthabens auf ein anderes Mitglied mit vorheriger Zustimmung des Vorstands zu beenden, sehen die SCE-VO und die Satzung der Emittentin unter anderem den Ausschluss von Mitgliedern vor. Ein Mitglied kann nach der Satzung aus der Emittentin in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- wenn es sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen seine Pflichten als Mitglied der Genossenschaft schuldig gemacht hat;
- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderungen den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- wenn es unwahre Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst falsche Erklärungen, insbesondere über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, abgibt;
- wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder ihre Interessen sonst wie gefährdet; Mitgliedsgenossenschaften schädigen das gemeinsame Ziel, wenn sie ihr Schlachtviehgeschäft weitgehend über Dritte betreiben;
- wenn es zahlungsunfähig geworden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- wenn sein Aufenthalt unbekannt ist;
- wenn es unter Betreuung gestellt ist;
- wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren, nicht mehr vorhanden sind oder es die Lieferung seiner Tierproduktion bzw. den Geschäftsbetrieb nachhaltig einstellt;
- wenn es aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat ausscheidet.

Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde an die Generalversammlung gerichtet werden. Im Falle des Ausschlusses aus der Emittentin steht dem Mitglied ein Auseinandersetzungsguthaben in Form seines Geschäftsguthabens zu. Für die Auseinandersetzung ist der festgestellte Jahresabschluss des Geschäftsjahres maßgebend, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.

XI. Interessen Dritter, Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Potentielle Interessenkonflikte können sich in den Personen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ergeben. Zu den Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten siehe ausführlich oben unter Kapitel VIII. 2. c) sowie unter Kapitel VIII. 3. d).

Darüber hinaus bestehen keine Interessen von oder Interessenkonflikte mit an dem Angebot beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind; insbesondere bestehen keine Beratungsverträge, die eine von dem Erfolg des Angebots abhängige Vergütung vorsehen, oder sonstige Provisionsverträge und es sind keine Konsortialbanken an der Emission beteiligt.

2. Emissionserlös, Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Der Emittentin fließt bei vollständiger Platzierung der Genussscheine im Rahmen des Angebots ein Emissionsbruttoerlös von EUR 22.500.000,- zu. Der geschätzte Emissionsnettoerlös wird voraussichtlich EUR 22.300.000,- betragen. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- ca. EUR 100.000,- für Rechtsberatungskosten;
- ca. EUR 20.000,- für Gebühren der BaFin; und
- ca. EUR 30.000,- administrative und Verwaltungskosten der Emittentin.
- ca. EUR 50.000,- für Depoteinlieferungs- bzw. verwahrgebühren der Quirin

Bei der Emission der Genussscheine entstehen der Emittentin über die Kosten, die bereits bei der Berechnung des Emissionsnettoerlöses berücksichtigt sind, keine weiteren Kosten.

Der voraussichtliche Emissionsnettoerlös dient zum einen der Aufrechterhaltung der (wirtschaftlichen) Eigenkapitalquote. Mit den eingeworbenen Mitteln wird in voller Höhe die Rückzahlung des am 31. Oktober und 30. November 2020 fälligen Genussrechtskapitals aus der Genussrechtsemission des Jahres 2015 in Höhe von rd. EUR 6.000.000,- bewirkt. Dadurch wird sichergestellt, dass etwaige Financial-Covenant Brüche unter bestehenden Fremdfinanzierungsverträgen verhindert und insoweit mit Sanktionen (z.B. höherer Zinsen) durch finanzierende Banken nicht zu rechnen ist.

Zum anderen soll der verbleibende Emissionsnettoerlös (rd. EUR 16.300.000,-) für Investitionen verwendet werden. So sollen (a) Standortstrukturprojekte betreffend den Ausbau von Schlacht- und Zerlegestandorten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Westfleisch-Gruppe sowie b) der Ausbau der nachgelagerten Wertschöpfung im Bereich der Weiterverarbeitung durchgeführt werden. Durch den Umbau der Zerlegung, den Neubau der Abluftreinigungsanlage und der Erneuerung der Kälte- und Lüftungstechnik am Standort Coesfeld werden technische Anlagen modernisiert und an die genehmigungsrechtlichen Anforderungen angepasst (rd. 57 Prozent der vorgesehenen Investitionen, d.h. rd. EUR 9.500.000). Durch Investitionen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Sozialbereichs und einer Verpackungslinie am Standort Lübbecke soll eine Erhöhung der Produktionskapazität erreicht werden (30 Prozent der Investitionen, d.h. rd. EUR 5.000.000). Der Ausbau erfolgt im Rahmen einer Umstrukturierung der Betriebe der Emittentin zu Monobetrieben, die voraussichtlich im Jahr 2021 abgeschlossen sein soll. Die Schlachtung von Rindern ist auf die Monobetriebe in Bakum und Lübbecke beschränkt. Durch die Installation einer neuen Produktionslinie für Frikadellen beim Tochterunternehmen Westfleisch Erkenschwick GmbH wird das Angebot durch den Ausbau der nachgelagerten Wertschöpfungskette erweitert und die Produktionskapazitäten am Standort erhöht (rd. 55 Prozent der Investition, d.h. rd. EUR 1.800.000 von insgesamt rd. EUR 3.300.000). Der entsprechende Investitionsplan wurde Ende 2019 beschlossen und im Jahre 2020 geringfügig angepasst. Sollte ein darüberhinausgehender Finanzierungsaufwand für diese Investitionen bestehen, soll dieser voraussichtlich aus andern Eigen- und nicht projektbezogenen Fremdmitteln gedeckt werden. Die beabsichtigten Investitionen sollen die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Westfleisch-Gruppe weiter verbessern.

XII. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Überblick und allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Darstellungen betreffen die Besteuerung bei der Emittentin sowie bei den Genussscheinhabern und zeigen die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen für Erwerber aus den angebotenen Genussscheinen auf. Diese sind nicht abschließend. Nach den Umständen des konkreten Einzelfalles können sich hiervon abweichende steuerliche Folgen ergeben.

Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltende nationale Steuerrecht, basierend auf den gesetzlichen Regelungen, der Auffassung der Finanzverwaltung und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung. Änderungen des geltenden Steuerrechts sowie der Auffassungen von Finanzverwaltung und Finanzrechtsprechung sind jederzeit – unter Umständen auch mit rückwirkender steuerlicher Wirkung – möglich und nicht auszuschließen.

Die nachfolgenden Ausführungen ersetzen keine individuelle steuerliche Beratung durch entsprechende Fachleute, da für die Investitionsentscheidung eine auf die individuellen Umstände des Erwerbers zugeschnittene steuerliche Beratung erforderlich ist, welche die jeweiligen steuerlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten des einzelnen Anlegers einbezieht. Aus diesem Grund wird jedem Interessenten vor dem Erwerb der angebotenen Genussscheine empfohlen sich individuell steuerlich beraten zu lassen. Dies gilt vor allem für Anleger, die für steuerliche Zwecke im Ausland ansässig sind, da in diesem Fall weitere Besonderheiten gelten.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Einbehalt von Steuerabzugsbeträgen auf ausgeschüttete Erträge aus den Genussscheinen (vgl. hierzu Kapitel IV. 3. § 2 Nr. 4).

Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.

2. Aktuelle Besteuerung der Emittentin

Die Emittentin unterliegt als Europäische Genossenschaft der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 GewStG).

Der Körperschaftsteuersatz beträgt aktuell 15 Prozent zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent auf die festgesetzte Körperschaftsteuerschuld (insgesamt ergibt sich danach eine Steuerbelastung von 15,825 Prozent). Ausschüttungen oder andere gleichgestellte Leistungen, welche die Emittentin von ihren Tochterkapitalgesellschaften erhält, sind im Ergebnis zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10 Prozent des Grund- bzw. Stammkapitals betragen hat (§ 8b Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 KStG) oder in unterjährigen Erwerbsfällen oder bei Halten über eine Personengesellschaft unter weiteren Voraussetzungen eine solche unmittelbare Beteiligung zum Anfang des Kalenderjahres fingiert wird. Ist die Mindestbeteiligungshöhe nicht erfüllt, sind Ausschüttungen an die Emittentin bei dieser grundsätzlich voll körperschaftsteuerpflichtig. Für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Körperschaft gilt ebenfalls eine 95-prozentige Steuerfreiheit, wobei hierbei nach derzeitiger Rechtslage keine Mindestbeteiligungsquote erforderlich ist (§ 8b Abs. 2, Abs. 3 KStG).

Die konkrete Höhe der Gewerbesteuerbelastung ist von der Gemeinde bzw. den Gemeinden abhängig, in denen die Emittentin aus steuerlicher Sicht Betriebsstätten unterhält. Zur Ermittlung der Gewerbesteuer sind von dem körperschaftsteuerlichen Ergebnis unter bestimmten Umständen Korrekturen in Form von Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und Kürzungen (§ 9 GewStG) vorzunehmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die effektive Höhe der Gewerbesteuerbelastung haben können. Ausschüttungen von Tochterkapitalgesellschaften an die Emittentin können trotz 95%iger Körperschaftsteuerbefreiung voll gewerbesteuerpflichtig sein, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 8 Nr. 5 GewStG).

Es bestehen ertragsteuerliche Organschaften zu Tochterkapitalgesellschaften der Emittentin, die dazu führen, dass das Einkommen und der Gewerbeertrag dieser Tochterkapitalgesellschaften der Emittentin zugerechnet werden und bei dieser der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen (§§ 14 ff. KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).

3. Aktuelle Besteuerung von Genussscheininhabern

a) Besteuerung von Zinserträgen aus den Genussscheinen

(1) Besteuerung bei natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen

Natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 1 bis Abs. 3 EStG) und die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen halten, erzielen mit den Zinsen Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), die zum Zeitpunkt des Zuflusses (§ 11 EStG) als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern sind. Die Einkünfte unterliegen im Rahmen der sog. „Abgeltungsteuer“ einem besonderen, einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 Prozent zuzüglich eines Solidaritätszuschlages von 5,5 Prozent (insgesamt also 26,375 Prozent) ggf. zuzüglich Kirchensteuer (die je nach Bundesland bei 8 bzw. 9 Prozent der tatsächlich oder in bestimmten Fällen abweichend festzusetzenden Einkommenssteuer liegt). Die Einkommensteuer wird im Grundsatz (zu den Ausnahmen vgl. § 44a EStG) durch Quellensteuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Die Emittentin ist verpflichtet, die anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer bei Auszahlung der Zinsen einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG), so dass sich der an den einzelnen Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert. Durch den Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge im Grundsatz abgegolten, so dass die dem Kapitalertragssteuerabzug unterliegenden Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung erklärt werden müssen (§ 43 Abs. 5 Satz 1 EStG). Dies gilt aber bspw. nicht, wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, ohne dass Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragssteuerabzugs einbehalten worden ist. Zudem kann der Anleger eine Veranlagung der Kapitalerträge mit dem Abgeltungssteuersatz beantragen, um beispielsweise den Sparer-Pauschbetrag oder einen Verlustausgleich geltend zu machen (§ 32d Abs. 4 EStG). Der Anleger kann im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auch beantragen, dass seine Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen Einkünften statt mit dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte von 26,375 Prozent (ggf. zzgl. Kirchensteuer) dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (§ 32 Abs. 6 EStG). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Werbungskosten können in beiden Fällen bis auf einen für die gesamten Kapitalerträge des Veranlagungszeitraums gewährten Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,- (EUR 1.602,- bei zusammen veranlagten Ehegatten) nicht von Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden (§ 20 Abs. 9 EStG). Besonderheiten für die Besteuerung der Zinsen gelten für die Kirchensteuer und für Anleger, die nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in der Bundesrepublik sind. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für natürliche Personen als Anleger, die im steuerlichen Privatvermögen Genussscheine über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht vermögensverwaltend (und damit nicht gewerblich) ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es politische Bestrebungen der Bundesregierung gibt, die pauschalierte Besteuerung von Zinserträgen entsprechend der vorherigen Ausführungen durch eine reguläre Tarifbesteuerung zu ersetzen (vgl. Seite 69 im Koalitionsvertrag vom CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018).

Gehören die Genussscheine bei dem unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger zum steuerlichen Betriebsvermögen, stellen die Zinsen Betriebseinnahmen im Rahmen der durch den Anleger verwirklichten Einkunftsart dar (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.v. § 15 EStG). Die Zinsen unterliegen in diesem Fall nicht der sog. „Abgeltungsteuer“, sondern werden mit dem regulären Einkommensteuersatz des Anlegers besteuert (§ 43 Abs. 5 Satz 2 EStG). Bei einem Anleger, der die Genussscheine im Betriebsvermögen hält, kann bei bestehender Gewerbesteuerpflicht zusätzlich Gewerbesteuer anfallen. Auch für Genussscheine in einem steuerlichen Betriebsvermögen ist bei Auszahlung der Zinsen im Grundsatz der Kapitalertragsteuerabzug durch die Emittentin vorzunehmen, so dass sich der an den Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert (§ 43 Abs. 4 EStG). Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht Betriebsvermögen hat. Gewerbesteuer auf die Zinsen fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

(2) Besteuerung bei natürlichen, beschränkt steuerpflichtigen Personen

Natürliche Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 4 EStG) erzielen mit den Erträgen aus den Genussscheinen im Grundsatz inländische Einkünfte i.S.v. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) Doppelbuchst. bb), welche grundsätzlich der abschließenden Besteuerung im Wege der Erhebung einer Abgeltungsteuer (Quellensteuer) nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen unterliegen (§ 43 Abs. 5 Satz 1, § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG). Besonderheiten können sich darüber hinaus in Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG, aus Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuerabkommen ergeben. Auch wenn die Anteile im betrieblichen Vermögen gehalten werden, gelten Besonderheiten, aus denen sich eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen ergeben kann. Aus diesem Grund ist in solchen Konstellationen eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

(3) Besteuerung bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften als Anlegern (§ 1 KStG), die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind (§ 5 KStG), gehören die Zinsen zu den steuerpflichtigen Einnahmen und unterliegen bei der Körperschaft im Grundsatz der Körperschaftsteuer sowie bei bestehender Gewerbesteuerpflicht auch der Gewerbesteuer. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich steuerfreier Bezüge i.S.v. § 8b Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 KStG. Die Emittentin ist in entsprechender Weise wie bei natürlichen Personen als Anleger verpflichtet, die anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Zuschlagsteuern bei Auszahlung der Zinsen einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen, so dass sich der an den Anleger auszahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert (§§ 43 ff. EStG; s.o.). Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Körperschaften, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten; in diesem Fall erhöht sich der steuerpflichtige Gewinnanteil der Körperschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Gewerbesteuer auf die Zinsen fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

(4) Besteuerung bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

Körperschaften, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 2 KStG), werden mit ihren aus den Genussscheinerträgen resultierenden inländischen Einkünften in entsprechender Weise wie beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen grundsätzlich abgeltend durch Steuerabzug (Quellensteuer) besteuert. Eventuell ergeben sich Quellensteuererstattungsansprüche, welche die Steuerbelastung nachträglich mindern können. Weiterhin können sich Besonderheiten aus § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG, aus Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuervereinbarungen ergeben. Aus diesem Grund ist eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

b) Besteuerung bei Veräußerung oder Rückzahlung der Genussscheine

(1) Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Privatvermögen

Bei natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 1 bis Abs. 3 EStG), welche die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung der Genussscheine, unabhängig von der Haltedauer, der Einkommensteuer (§§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 1 EStG). Der Veräußerungsgewinn unterfällt - ebenso wie die Zinsen aus den Genussscheinen (hierzu s.o.) - der sog. „Abgeltungsteuer“, bestehend aus Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. zzgl. Kirchensteuer (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10). Sofern es dabei nicht zum Einbehalt von Kapitalertragssteuer an der Quelle kommt, ist ein entsprechender Gewinn im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Da ein Gewinn aus der Veräußerung von Genussscheinen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört, findet der für die gesamten Kapitalerträge des Veranlagungszeitraums einmal gewährte Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) auch auf einen Veräußerungsgewinn Anwendung (§ 20 Abs. 9 EStG). Ein Verlust aus der Veräußerung von Genussscheinen darf nicht mit positiven Einkünften aus

anderen Einkunftsarten verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG). Eine Verrechnung ist nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen zulässig (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG). Ein nach Verrechnung ggf. verbleibender Verlust kann vorgetragen und in späteren Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG).

Die Rückzahlung der Genussscheine stellt einen steuerbaren Veräußerungsvorgang dar (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 EStG). Der Veräußerungsgewinn oder -verlust ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten der Genussscheine (§ 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 1 EStG). Vor allem, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger als das eingezahlte Genussscheinkapital ist, kann bei dem Anleger durch die Rückzahlung ein steuerlicher Verlust entstehen. Fällt der Anleger mit seinem Rückzahlungsanspruch aufgrund der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin oder aus anderen Gründen aus, entsteht hieraus nach Auffassung der Finanzverwaltung kein steuerlich relevanter Verlust. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht vermögensverwaltend (und damit nicht gewerblich) ist.

Natürliche Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 4 EStG), erzielen bei Veräußerung bzw. Rückzahlung der Genussscheine unter gewissen – zu prüfenden – Voraussetzungen inländische Einkünfte i.S.v. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d), welche in diesem Fall der abschließenden Besteuerung im Wege der Erhebung einer Abgeltungsteuer (Quellensteuer) nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen unterliegen können (§ 43 Abs. 5 Satz 1, § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG). Besonderheiten können sich darüber hinaus in Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG, aus Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuerabkommen ergeben. Aus diesem Grund ist in solchen Konstellationen eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

(2) Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Betriebsvermögen

Stellen die Genussscheine bei einer natürlichen Person oder einer Körperschaft steuerliches Betriebsvermögen dar, werden die Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Genussscheine als laufende Betriebseinnahmen erfasst. Eine ggf. an der Quelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wäre anrechenbar. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als das eingezahlte Genussscheinkapital bzw. als die Anschaffungskosten für die Genussscheine, ergibt sich bei dem Anleger durch die Rückzahlung ein steuerlicher Gewinn, ist er niedriger, kann ein steuerlicher Verlust entstehen. Ob ein Verlust bzw. eine Abschreibung steuermindernd anerkannt wird, hängt auch von den Umständen des Einzelfalles ab. Folglich ist insoweit eine Prüfung anhand der individuellen Gegebenheiten anzuraten. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten. Gewerbesteuer fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

c) Erbschaft- und Schenkungssteuer

Der Übergang von Genussscheinen kann bei Eintritt eines erbschaft- oder schenkungssteuerpflichtigen Vorgangs i.S.v. § 1 ErbStG, nach Berücksichtigung von Steuerbegünstigungen (§ 5, §§ 13 ff. ErbStG) und Freibeträgen (§§ 16 ff. ErbStG), in Höhe des sich ergebenden steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer unterliegen. Besonderheiten können sich ergeben, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Erbschaft- und Schenkungssteuer Anwendung findet. Aus diesem Grund ist bei im Ausland ansässigen Anlegern eine die individuellen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung empfehlenswert.

d) Sonstige Steuern

Nach derzeitiger Rechtslage fallen für den Erwerb, die Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Genussscheinen keine deutsche Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer (vorbehaltlich eines Verzichts auf die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 9 UStG), Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Eine Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich

zukünftige neue Steuern und Abgaben (bspw. durch Einführung einer sog. Finanztransaktionssteuer) ergeben können. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es politische Bestrebungen der Bundesregierung gibt die pauschalierte Besteuerung von Zinserträgen entsprechend der vorherigen Ausführungen durch eine reguläre Tarifbesteuerung zu ersetzen (vgl. Seite 69 im Koalitionsvertrag vom CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018).

XIII. Jüngster Geschäftsgang und Aussichten, Trends

1. Jüngster Geschäftsgang und Aussichten

Das Geschäftsjahr 2020 hat sich hinsichtlich der Ergebnissituation des Unternehmens bis Anfang Mai aufgrund der Marktumstände deutlich besser entwickelt als das Vorjahr. Diese wirtschaftlich positive Entwicklung hat sich im Juni und Juli 2020 insbesondere im Hinblick auf die Ertragslage fortgesetzt. Die Westfleisch-Gruppe weist Ende Juli ein wirtschaftlich positives Geschäftsergebnis aus. Haupteinflussfaktoren für das operative Geschäft der Emittenten sind dabei zum einen bessere Ergebnisse der Veredlungsbetriebe Westfleisch Erkenschwick GmbH und Westfalenland Fleischwaren GmbH, insbesondere aber auch das deutlich verbesserte Vertriebsgeschehen im Frischfleischbereich Schwein. Hier hat sich die hohe Nachfrage aus Asien weiter fortgesetzt und zu positiven Ergebnisveränderungen geführt. Nach der vorübergehenden Produktionsunterbrechung und ihrer Wiederaufnahme am Standort Coesfeld liegt die Auslastung im August bei ca. 85 Prozent der Kapazitäten. Eine Steigerung der Produktion auf 100 Prozent wird durch Anpassung von betrieblichen Prozessen vorbereitet und soll bis Ende September umgesetzt werden. Trotz der vorübergehenden Produktionsunterbrechung und der reduzierten Produktionskapazitäten am Standort Coesfeld konnte die Emittentin ihren Vertragsverpflichtungen betreffend Abnahme- und Lieferverpflichtungen nachkommen, lediglich freihändige Zusatzverkäufe fielen diesbezüglich aus. Dies erfolgte z. T. über andere Standorte, die an der Kapazitätsgrenze arbeiten. Aufgrund der Infektionen mit COVID-19 am Standort Coesfeld wurde der Betrieb zwar Anfang Juli 2020 für den Export nach China gesperrt. Dadurch reduzieren sich die Vermarktungsmöglichkeiten und der Zusatzertrag insbesondere für Nebenprodukte. Eine Aufhebung der Sperre wird im Herbst 2020 erwartet. Schadensersatzansprüche aufgrund von Verletzungen von Abnahme- bzw. Lieferverpflichtungen, die aus der Betriebsschließung am Standort Coesfeld resultieren könnten, sind nicht bekannt und werden nicht erwartet, da die vertraglichen Verpflichtungen nach Auffassung der Emittentin erfüllt wurden. Um Infektionen mit COVID-19 bei Mitarbeitern so schnell wie möglich zu entdecken und Kontakte und Risiken von Infektionen zu vermeiden, werden die Mitarbeiter in den Betrieben zum Teil täglich auf COVID-19 getestet. Der zusätzliche finanzielle Aufwand für diese Maßnahmen soll an den Einzelhandel weitergegeben werden.

Das Angebot von Schlachtschweinen ist im Vergleich zu Anfang 2019 um rund 4 Prozent zurückgegangen. Durch die Einflüsse von COVID-19 weltweit kam es zu deutlichen Verwerfungen und volatilen Preisausschlägen auf allen globalen Fleischmärkten. Nichtsdestotrotz hat sich das Rohstoffpreinsniveau deutlich über dem Level von 2019 eingependelt mit einer Erwartung von Steigerungen in der zweiten Jahreshälfte und anziehenden Geschäften, insbesondere in China, nach Überwindung der COVID-19 bedingten Lockdown-Phase. In China hat die afrikanische Schweinepest die Bestände drastisch reduziert, so dass das Land weiter stark auf Importe angewiesen sein wird. Die Aussichten für die Emittentin im Wirtschaftsjahr 2020 werden positiv beurteilt.

Insofern gibt es keine weiteren wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses.

Die Emittentin wird die Schlachtung und Zerlegung von Großvieh und Kälbern vom Fleischcenter Hamm zu den Fleischcentern Lübbecke und Bakum verlagern. Nach Abschluss der Umstrukturierung sollen in Hamm ausschließlich Schweine geschlachtet und zerlegt werden. Die Umstrukturierung auf Monobetriebe ist zum einen aufgrund des hohen Investitionsbedarfs für die Unterhaltung und ständige Modernisierung einer Schlachtlinie aus wirtschaftlicher Sicht notwendig geworden. Zum anderen werden Export-Zulassungen vor allem in dem für die Emittentin bedeutenden asiatischen Markt nur noch Monobetrieben erteilt. Aufgrund der hohen Nachfrage aus Asien sollen durch die Umstrukturierung vor allem die Exportkapazitäten erhöht werden.

Zudem gibt es außer den in Kapitel VII. 6. dargestellten Änderungen, keine weiteren wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Westfleisch-Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Prospektes Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

2. Trends

Als eine Unsicherheit, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürfte, ist die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf das Unternehmen. Die reduzierten Produktionskapazitäten am Standort Coesfeld sollen bis September 2020 wieder die volle Auslastung erreichen. Zudem wurde aufgrund von Infektionen mit COVID-19 am Standort in Coesfeld der Betrieb Anfang Juli 2020, wie auch anderer fleischverarbeitende Betriebe mit COVID-19-Vorfällen, für die Exporte nach China gesperrt. Auf der anderen Seite entwickeln sich die Nachfrage und die Ertragslage, u.a. vor dem Hintergrund des zeitweisen Ausfalls von Produktionskapazität in Deutschland, positiv. Darüber hinaus ist ein möglicher Ausbruch von ASP in Deutschland zu nennen, welcher mit größeren Planungsunsicherheiten verbunden ist. Entsprechend haben in Polen neu aufgetretene ASP-Fälle diese Planungsunsicherheiten für die deutsche Land- und Fleischwirtschaft nochmals erhöht, da bei einem Übergreifen nach Deutschland mit Importverböten in Drittländern für deutsches Schweinefleisch zu rechnen ist.

Sonstige Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, sind nicht bekannt.

3. Negativerklärung – Jüngsten Ereignisse mit einer besonderen Bedeutung und einer hohen Relevanz für die Bewertung der Solvenz der Emittentin

Außer den oben in diesem Kapitel XIII. und unter Kapitel VII. 6. dargestellten Ereignissen, gibt es zudem keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

XIV. Glossar und Abkürzungen

1. Glossar

Afrikanische Schweinepest	Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Schweinen, die eine anzeigepflichtige Tierseuche darstellt. Die Afrikanische Schweinepest ist nicht auf Menschen übertragbar.
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie, umgangssprachlich auch Rinderwahn. Bei BSE handelt es sich um eine Tierseuche in Form einer tödlichen schwammartigen Gehirnkrankheit bei Rindern.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Selbstständige Bundesanstalt mit Sitz in Bonn und Frankfurt am Main. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die BaFin beaufsichtigt und kontrolliert als Finanzmarktaufsichtsbehörde im Rahmen einer Allfinanzaufsicht alle Bereiche des Finanzwesens in Deutschland.
Cashflow	Kapitalfluss; Geldfluss; Finanzüberschuss
Convenienceprodukte	Aus dem Englischen entlehnter Begriff für „bequemes Essen“. Bezeichnung für vorgefertigte Lebensmittel, bei denen der Nahrungsmittelhersteller bestimmte Be- und Verarbeitungsstufen übernimmt, um weitere Zubereitungen in Privathaushalten, Gastronomie oder Gemeinschaftsverpflegungen zu erleichtern.
Corporate Governance	Unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Rahmen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen verstanden. Empfeh-

	lungen des Corporate Governance Kodex schaffen Transparenz und sollen das Vertrauen in eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung stärken; sie dienen vor allem dem Schutz der Aktionäre.
Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)	Der DCGK ist ein von einer Regierungskommission der Bundesrepublik Deutschland erarbeitetes Regelwerk, das vor allem Vorschläge enthält, was eine gute Corporate Governance, also ethische Verhaltensweisen von Mitarbeitern und Führungen von Unternehmen und Organisationen, ausmacht.
Emittentin	Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung
ISIN	International Securities Identification Number
Maul- und Klauenseuche	Bei der Maul- und Klauenseuche handelt es sich um eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Rindern und Schweinen, die eine anzeigepflichtige Tierseuche darstellt.
Westfleisch-Gruppe	Bezeichnet die Unternehmensgruppe, die aus der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und ihren Tochtergesellschaften sowie der Westfleisch Finanz AG und ihrer Tochtergesellschaft besteht.
WKN	Wertpapier-Kenn-Nummer. Die Wertpapier-Kenn-Nummer ist eine in Deutschland verwendete sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren.

2. Abkürzungen

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
ASP	afrikanische Schweinepest
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
e.V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut für Wirtschaftsprüfer
ISIN	International Securities Identification Number
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LEI	Legal Entity Identifier (Rechtsträger Kennung)
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer

p.a.	per annum
ProspektVO	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
rd.	rund
SCEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)
SCE-VO	Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
sog.	sogenannte (n/r/s)
TEUR	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
u.ä.	und Ähnliches
WKN	Wertpapier-Kennnummer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

XV. Finanzteil

- 1. Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster**
- a) Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018**

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, MÜNSTER
KONZERNBILANZ ZUM 31.12.2018
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2017)

AKTIVA	31.12.2018		31.12.2017	
	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen	1.522.979,60		1.904.269,52	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	3.962.855,00		5.622.569,00	
3. Geleistete Anzahlungen	5.970.724,80		3.163.112,60	
4. Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung	<u>661.869,10</u>	12.118.428,50	<u>2.026.654,10</u>	12.716.605,22
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	108.858.145,64		111.073.069,46	
2. Technische Anlagen und Maschinen	58.588.136,61		60.084.951,41	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.333.731,54		21.605.577,84	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>20.054.106,36</u>	208.834.120,15	<u>14.837.678,59</u>	207.601.277,30
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an assoziierten Unternehmen	3.339.844,86		3.662.941,01	
2. Beteiligungen	219.383,32		219.383,32	
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	21.882,58		21.882,58	
4. Sonstige Ausleihungen	<u>238.970,78</u>	<u>3.820.081,54</u>	<u>0,00</u>	<u>3.904.206,91</u>
		<u>224.772.630,19</u>		<u>224.222.089,43</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.838.987,64		10.747.975,39	
2. Unfertige Erzeugnisse	4.361.197,76		3.774.533,14	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>64.222.313,37</u>	80.422.498,77	<u>61.199.105,56</u>	75.721.614,09
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	187.929.646,86		196.341.844,09	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.700.547,53		1.764.541,78	
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile € 37.214,35 (Vj. € 40.127,64)	<u>28.028.114,85</u>	218.658.309,24	<u>29.559.230,99</u>	227.665.616,86
III. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere		4.867.358,72		3.719.331,84
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
		<u>79.433.404,36</u>		<u>26.125.184,68</u>
		<u>383.381.571,09</u>		<u>333.231.747,47</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>4.124.313,43</u>		<u>4.476.508,59</u>
		<u>612.278.514,71</u>		<u>561.930.345,49</u>

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, MÜNSTER
KONZERNBILANZ ZUM 31.12.2018
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2017)

		31.12.2018		31.12.2017	
PASSIVA		€	€	€	€
A. EIGENKAPITAL					
I. Gezeichnetes Kapital					
1.	Grundkapital	30.756.960,00		29.238.040,00	
	davon Mindestkapital: 10.000.000,00 EUR				
	davon Grundkapital ausscheidender Mitglieder € 1.043.640,00 (Vj. € 670.280,00)				
	davon Einzahlungen auf Geschäftsanteile ausscheidender Mitglieder € 1.008.155,17 (Vj. € 657.193,98)				
2.	Nicht fällige ausstehende Einlagen	-922.344,30		-960.024,87	
3.	Abzgl. von Tochtergesellschaften gehaltene Geschäftsguthaben	<u>-3.640.000,00</u>	26.194.615,70	<u>-3.640.000,00</u>	24.638.015,13
II. Ergebnismrücklagen					
1.	Gesetzliche Rücklage	26.458.745,17		25.360.551,68	
	davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt € 1.099.147,13 (Vj. € 626.004,18)				
2.	Andere Ergebnismrücklagen	49.019.371,90		47.814.468,75	
	davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt € 1.099.147,13 (Vj. € 626.004,18)		75.478.117,07		73.175.020,43
III. Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung			-34.908,42		4.262,16
IV. Konzernbilanzgewinn			2.114.371,42		205.509,31
V. Nicht beherrschende Anteile					
1.	am Kapital	73.221.887,44		74.407.574,49	
2.	am Gewinn	<u>24.245.799,71</u>	97.467.687,15	<u>19.967.523,18</u>	94.375.097,67
VI. Sonderposten des Eigenkapitals			14.040.800,00		0,00
			<u>215.260.682,92</u>		<u>192.397.904,70</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN					
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.233.511,00		10.293.149,00	
2.	Steuerrückstellungen	14.052.347,27		7.965.587,42	
3.	Sonstige Rückstellungen	<u>107.716.786,96</u>	<u>132.002.645,23</u>	<u>87.539.685,75</u>	<u>105.798.422,17</u>
C. VERBINDLICHKEITEN					
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	75.703.825,75		76.280.068,16	
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.321.181,22		131.972.683,92	
3.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Betellungsverhältnis besteht	1.618.662,48		1.081.301,24	
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	33.154.162,16		40.094.539,35	
	davon aus Steuern € 2.615.375,99 (Vj. € 2.477.671,03)				
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 770.660,45 (Vj. € 460.116,63)				
			<u>248.797.831,61</u>		<u>249.428.592,67</u>
D. PASSIVE LATENTE STEUERN			<u>16.217.354,95</u>		<u>14.305.425,95</u>
			<u>612.278.514,71</u>		<u>561.930.345,49</u>

- b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018**

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, MÜNSTER
KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01.01. BIS ZUM 31.12.2018
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2017)

	01.01. - 31.12.18		01.01. - 31.12.17	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.557.625.880,41		2.752.382.980,25	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	3.047.104,90		3.255.216,51	
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>43.276.645,08</u>	2.603.949.630,39	<u>63.437.430,71</u>	2.819.075.627,47
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.003.710.195,30		2.246.319.131,11	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>183.137.846,49</u>	<u>2.186.848.041,79</u>	<u>184.000.741,78</u>	<u>2.430.319.872,89</u>
		417.101.588,60		388.755.754,58
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	144.095.942,27		128.450.959,87	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 1.197.354,65 (Vj. € 1.271.086,36)	<u>26.820.588,37</u>	<u>170.916.530,64</u>	<u>25.227.853,39</u>	<u>153.678.813,26</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	40.593.574,80		41.891.819,38	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>181.421.542,71</u>	222.015.117,51	<u>163.727.598,58</u>	205.619.417,96
8. Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben	9.819,90		29.828,28	
9. Erträge aus assoziierten Unternehmen	181.987,42		687.461,06	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00		3.010,18	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>722.840,71</u>	914.648,03	<u>702.423,26</u>	1.422.722,78
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00		20.852,91	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>4.083.509,60</u>	<u>4.083.509,60</u>	<u>5.216.570,29</u>	<u>5.237.423,20</u>
14. Ergebnis vor Steuern		21.001.078,88		25.642.822,94
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon aus der Veränderung latenter Steuern € 1.911.929,00 (Vj. € 8.330.381,52)		<u>8.465.799,69</u>		<u>12.206.793,04</u>
16. Ergebnis nach Steuern		12.535.279,19		13.436.029,90
17. Sonstige Steuern		<u>881.082,98</u>		<u>820.775,97</u>
18. Konzernjahresüberschuss		11.654.196,21		12.615.253,93
19. Nicht beherrschende Anteile		6.566.593,74		10.408.574,27
20. Konzernverlustvortrag		-774.936,79		-749.161,99
21. Einstellung in Rücklagen		<u>2.198.294,26</u>		<u>1.252.008,36</u>
22. Konzernbilanzgewinn		<u><u>2.114.371,42</u></u>		<u><u>205.509,31</u></u>

c) Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, Münster

Konzernanhang 2018

Allgemeine Hinweise

Der Name der Firma lautet Westfleisch SCE mbH. Sitz der Gesellschaft ist Münster. Eingetragen ist die Westfleisch SCE mbH im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer GnR 448.

Die Westfleisch SCE mbH ist eine große Genossenschaft gemäß § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 3 HGB. Der vorliegende Konzernabschluss wurde gemäß §§ 11 ff. Publizitätsgesetz sowie nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Der Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, den Konzernanhang, die Kapitalflussrechnung sowie den Eigenkapitalspiegel. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt gem. § 275 Abs. 2 HGB. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz in diesem Anhang gesondert aufgliedert und erläutert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr fortgeführt und gelten auch für assoziierte Unternehmen.

Konsolidierungskreis und Konzernstichtag

Die WESTFLEISCH SCE mbH, Münster, ist zum 31.12.2018 an den nachstehenden Unternehmen maßgeblich beteiligt:

Name, Sitz	<u>Anteil</u> <u>WESTFLEISCH</u> <u>SCE mbH %</u>	<u>Anteil im</u> <u>Konzern %</u>
<u>Tochterunternehmen</u>		
1. WESTFLEISCH SALES GmbH, Münster (vormals: Westfleisch Fleischcenter Gelsenkirchen GmbH, Münster)	100	100
2. WEGO Fleischhandels GmbH, Münster	100	100
3. Westfälischer Fleischwarenvertrieb GmbH, Münster	0	100

4.	WestfalenLand Fleischwaren GmbH, Münster	100	100
5.	IceHouse Convenience GmbH, Münster	0	100
6.	Westfleisch Erkerschwick GmbH, Oer-Erkenschwick	100	100
7.	Gustoland GmbH, Oer-Erkenschwick	0	100
8.	WETRALOG GmbH, Münster	100	100
9.	Mecnun Fleischwaren GmbH, Münster	0	100
10.	FleiKost Wurstwaren GmbH, Oer-Erkenschwick	0	100
11.	DogsNature GmbH, Oer-Erkenschwick	100	100
12.	WePro GmbH, Münster	100	100
13.	WESTFLEISCH Polska Sp. z o.o., Raciborz/PL	100	100
14.	WESTFLEISCH ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	100	100
15.	WETRALOG ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	0	100
16.	UAB WESTFLEISCH BALTIKA, Kaunas/LT	100	100
17.	Westfleisch Nordic AB, Stockholm/SE	100	100
18.	WESTFLEISCH Magyarország Kereskedelmi Kft., Budapest/HU	75	75
19.	Bruns Fleischhandels- und Zerlege GmbH, Oer-Erkenschwick	0	100
20.	WestPet Janke GmbH, Petershagen	51	51
21.	LPM Hessenweg Immobilien GmbH, Münster	0	85
22.	Westfood GmbH, Münster (vormals: LPM Logistik Partner Münsterland GmbH, Münster)	0	100
23.	WE-Personal GmbH, Münster	0	100
24.	WENOVA Personal-Service GmbH, Münster	0	100
25.	WENOVA GmbH, Münster	0	100
26.	WE-Service GmbH, Münster	0	100
27.	Han Wei Frozen Foods Co., Shanghai/CN	100	100

Gemeinschaftsunternehmen

28. WestCrown GmbH, Dissen	50	50
----------------------------	----	----

Assoziierte Unternehmen

29. Coldstore Hamm Besitzgesellschaft mbH, Hamm	25	25
30. Coldstore Hamm GmbH, Hamm	25	25

Zweckgesellschaften

31. Westfleisch Finanz AG, Münster		
------------------------------------	--	--

Sämtliche in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen haben ihre Jahresabschlüsse einheitlich auf den 31. Dezember 2018 aufgestellt.

Die Anteile am Kapital der assoziierten Unternehmen entsprechen der Höhe der Stimmrechte.

Die Gesellschaften 1. bis 27. wurden als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Gesellschaften 1. bis 12., 19. und 22. bis 25. haben von der Befreiung gemäß § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht. Mit diesen Gesellschaften bestehen unmittelbare und mittelbare (durchgängige) Ergebnisabführungsverträge mit dem Konzernmutterunternehmen.

Die Gesellschaft 31. wird als Zweckgesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen und vollkonsolidiert, da bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Westfleisch SCE mbH, Münster, die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit trägt. Die Anteile an der Gesellschaft 31. wurden nicht konsolidiert, da es sich hierbei um Anteile handelt, welche in der Konzernbilanz auf der Aktivseite im Umlaufvermögen ausgewiesen werden. Das Eigenkapital dieses Unternehmens wird im Konzerneigenkapital vollständig als Nicht beherrschende Anteile ausgewiesen.

Mit Vertrag vom 18.10.2018 wurden die restlichen Anteile (49%) an der Bruns Fleischhandels- und Zerlege GmbH, Oer-Erkenschwick von der Westfleisch Erkenschwick GmbH erworben. Gleichzeitig hat die Westfleisch SCE mbH ihre Anteile (51 %) an der Bruns Fleischhandels- und Zerlege GmbH an die Westfleisch Erkenschwick GmbH übertragen. Zudem wurden die restlichen Anteile (50%) an der Han Wei Frozen Foods Co., Shanghai/CN erworben. Die Han Wei Frozen Foods wurde zum 01.06.2018 erstmalig vollkonsolidiert (zuvor Einbeziehung nach der Equity-Methode). Aktive Unterschiedsbeträge in Höhe von T€ 475 aus der Aufstockung der Anteile wurden im Berichtsjahr vollständig abgeschrieben.

Konsolidierungsgrundsätze

Bei der nach § 301 HGB vorzunehmenden **Kapitalkonsolidierung** ist für ab dem 1. Januar 2010 erstmals zu konsolidierende Tochterunternehmen die Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 HGB) durch Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens angewendet worden. Die Verrechnung wird auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem das jeweilige Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Ein nach der Verrechnung verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen und über eine Nutzungsdauer von 5 bis 10 Jahren abgeschrieben. Die in der Vergangenheit (vor dem 1. Januar 2010) nach der Buchwertmethode vorgenommenen Konsolidierungen wurden fortgeschrieben.

Der aktivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung der ehemaligen Aldenhoven GmbH & Co Kommanditgesellschaft, die zum 01.11.2015 an die Gesellschaft 6. angewachsen ist, betrug Mio. € 6,7, welcher als Firmenwert gem. § 309 Abs. 1 HGB planmäßig über 5 Jahre abgeschrieben wird und zum 31.12.2018 Mio. € 0,7 beträgt. Die Restnutzungsdauer beträgt zum Bilanzstichtag 0,5 Jahre.

Das Gemeinschaftsunternehmen 28. sowie die assoziierten Unternehmen 29. und 30. wurden nach der Equity-Methode auf der Grundlage der Buchwerte einbezogen.

Die Fortschreibung des anteiligen Eigenkapitals für die nach der Equity-Methode einbezogenen Unternehmen ergibt für 2018 einen Ertrag von T€ 182, der in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen wird. Der fortgeschriebene Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital beträgt T€ 106.

Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgt nach § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten sind, soweit erforderlich, konsolidiert worden.

Gemäß § 305 Abs. 1 HGB sind Innenumsatzerlöse und andere Erträge mit den auf sie entfallenden Aufwendungen der empfangenen Konzernunternehmen verrechnet worden (**Aufwands- und Ertragskonsolidierung**).

Zwischengewinne aus der konzerninternen Übertragung von Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr 2018 eliminiert. Auf eine weitere Zwischengewinneliminierung aus konzerninternen Lieferungen wurde wegen untergeordneter Bedeutung gem. § 304 Abs. 2 HGB verzichtet.

Auf Konsolidierungsmaßnahmen, die zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen führen, werden **latente Steuern** nach § 306 HGB abgegrenzt, wenn sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen, und soweit es sich

nicht um einen nach § 301 Abs. 3 HGB verbleibenden Unterschiedsbetrag handelt. Steuerbe- und entlastungen werden stets miteinander verrechnet.

Die auf andere Gesellschafter entfallenden Eigenkapitalanteile von einbezogenen Tochterunternehmen (einschließlich Kapital- und Gewinnrücklagen) sowie der auf diese Gesellschafter entfallende Anteil am Jahresergebnis der jeweiligen Tochterunternehmen werden innerhalb des Eigenkapitals unter den Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen.

Angaben zur Währungsumrechnung

Die Umrechnung von Abschlüssen in fremder Währung erfolgt für die Posten der Bilanz mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs umgerechnet wird, zum Euro-Referenzkurs der deutschen Bundesbank zum 31.12.2018. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs umgerechnet. Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag aus der Umrechnung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wird nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung“ erfolgsneutral ausgewiesen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind unverändert zum Vorjahr die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung bewertet. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre und reduziert sich bei geringerer Vertragslaufzeit entsprechend.

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert wird aus betriebswirtschaftlichen Gründen linear über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer entspricht der Nutzung der erworbenen Prozesse und Verfahren. Der Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung wird linear über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Die Restnutzungsdauer beträgt zum Bilanzstichtag 0,5 Jahre.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Folgende Nutzungsdauern werden angewandt:

Gebäude	25-50 Jahre
Betriebsvorrichtungen	10-20 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	4-15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-13 Jahre

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Genossenschaftsanteile zu Anschaffungskosten und die Ausleihungen mit dem Nominalbetrag angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Bei Wegfall der dauerhaften Wertminderung erfolgt eine Zuschreibung auf den beizulegenden Wert, jedoch höchstens bis zu den Anschaffungskosten. Anteile und Beteiligungen an ausländischen verbundenen Unternehmen sowie Ausleihungen in Fremdwährung werden mit dem aktuellen Umrechnungskurs zum Erwerbszeitpunkt bilanziert.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Handelswaren** werden zu Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Wert angesetzt. Soweit der Börsen- oder Marktpreis dieser Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag den Wert unterschreitet, erfolgt eine Bewertung zu dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis vom Bilanzstichtag. Darüber hinaus werden auf bestimmte überalterte und/oder schwer verwertbare Bestände besondere Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vom Bilanzstichtag vorgenommen. Für Ersatzteile wurde ein Festwert gem. § 240 Abs. 3 HGB gebildet.

Die **unfertigen Erzeugnisse** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten beinhalten keine Fremdkapitalzinsen und Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Die **fertigen Erzeugnisse** sind überwiegend nach der retrograden Methode, ausgehend von den durchschnittlichen Verkaufspreisen am Bilanzstichtag und vermindert um Bewertungsabschläge, die auf Kalkulationen der Betriebsabrechnung beruhen und noch anfallende Verwaltungs-, Vertriebs- und Lagerkosten sowie Handelsspannen berücksichtigen, zu Herstellungskosten bewertet. Fremdkapitalzinsen sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung werden nicht aktiviert. Die Schweinehälften werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

In allen Fällen wird verlustfrei bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bzw. unverzinsliche Forderungen zum Barwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt.

Auf Fremdwährungen lautende Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum

Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtages gem. § 256a HGB bewertet.

Die **sonstigen Wertpapiere** beinhalten ausschließlich den Handelsbestand an Aktien der Westfleisch Finanz AG, Münster, und wurden nach § 253 Abs. 4 HGB zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Der **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstitute** sind zum Nennwert bzw. auf Fremdwährung lautende Mittel mit dem Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtages bewertet.

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind getätigte Ausgaben ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die in 2018 ausgegebenen Genussscheine werden aufgrund der Rechte und Pflichten aus der Zeichnung (insb. Teilnahme an Verlusten, erfolgsabhängige Vergütung und langfristiger Charakter durch Mindestlaufzeit von 5 Jahren) im **Eigenkapital** ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck nach der PUC-Methode („Projected Unit Credit“-Methode) ermittelt. Die Abzinsung wurde nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB, unter Zugrundelegung einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren, mit 3,21% p.a. vorgenommen. Künftig zu erwartende Lohn- und Gehaltssteigerungen bzw. Rentensteigerungen wurden mit je 2,00 % p.a. berücksichtigt. Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 915. Dieser Betrag ist gem. § 253 Abs. 6 HGB für die Ausschüttung gesperrt.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zum Stichtag mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Zinssatz abgezinst. Als Zinssatz wird der durchschnittliche laufzeitadäquate Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf Fremdwährung lautende Verbindlichkeiten wurden zum Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtages bewertet.

Auf fremde Währung lautende Forderungen und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit dem historischen Devisenkassamittelkurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Zum Stichtag werden langfristige Fremdwährungsforderungen mit dem Devisenkassamittelkurs bei Entstehung der

Forderung oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, angesetzt (Imparitätsprinzip). Langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenkassenmittelkurs bei Entstehung der Verbindlichkeit oder zum höheren Stichtagskurswert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, bewertet (Imparitätsprinzip). Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag gemäß § 256a HGB umgerechnet. Bei kursgesicherten Forderungen und Verbindlichkeiten wird im Falle des Vorliegens von Bewertungseinheiten von einer Stichtagsbewertung abgesehen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Dabei werden die aus der Erstkonsolidierung resultierenden kumulierten Anschaffungskosten bzw. Abschreibungen gesondert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Bei den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, handelt es sich ausschließlich um solche aus Lieferungen und Leistungen.

Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn setzt sich wie folgt zusammen:

Konzernjahresüberschuss	11.654.196,21 €
Nicht beherrschende Anteile	6.566.593,74 €
Konzernverlustvortrag	-774.936,79 €
Einstellung in Rücklagen	2.198.294,26 €
Konzernbilanzgewinn	2.114.371,42 €

Als **Sonderposten des Eigenkapitals** werden Genussscheine in Höhe von T€ 14.041 ausgewiesen. Die Laufzeiten betragen:

Betrag T€	Laufzeit bis
3.190	2023
3.446	2025
7.405	2028

Die Genussscheine wurden vollständig im Geschäftsjahr 2018 emittiert. Insgesamt wurden 140.408 Anteile zum Nennbetrag von jeweils € 100 verbrieft. Die Genussscheine gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Genussrechtsbedingungen. Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte verbunden sind.

Ergebnisrücklagen

Die Generalversammlung vom 20.06.2018 hat beschlossen, aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eine Zuweisung in Höhe von € 105.756 zu den Ergebnisrücklagen vorzunehmen.

Latente Steuern

Bezüglich der aktiven latenten Steuern wurde konzerneinheitlich vom Aktivierungswahlrecht gemäß § 274 HGB für Zwecke des Konzernabschlusses kein Gebrauch gemacht.

Der Aktivüberhang bei den latenten Steuern resultiert insbesondere aus Bewertungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz bei den sonstigen- und Pensionsrückstellungen sowie beim Anlagevermögen und den Vorräten.

Im Geschäftsjahr weist eine Gesellschaft passive latente Steuern in Höhe von T€ 11.547 (Vj. T€ 9.106) aus. Hierbei wurden aktive latente Steuern in Höhe von T€ 1.535 (Vj. T€ 1.122), die im Wesentlichen auf Differenzen im Anlagevermögen beruhen (unterschiedliche Nutzungsdauern zwischen Handels- und Steuerrecht) mit passiven latenten Steuern in Höhe von T€ 13.082 (Vj. T€ 10.228) aufgrund der Bildung einer Ersatzbeschaffungsrücklage in der Steuerbilanz verrechnet. Es wurde ein Konzernsteuersatz von 31,31 % berücksichtigt.

Des Weiteren ergaben sich passive latente Steuern gem. § 306 HGB im Wesentlichen aus einer Neubewertung eines Unternehmens zu Zeitwerten. Die passiven latenten Steuern hieraus reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 529 und belaufen sich zum Geschäftsjahresende auf T€ 4.660. Insgesamt weist der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 passive latente Steuern in Höhe von T€ 16.217 (Vj. T€ 14.305) aus.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Einkaufs- und Kundenboni (T€ 41.311), Personal (T€ 10.580), Drohverluste (T€ 16.230) und ausstehende Kostenrechnungen (T€ 12.984) gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar (Angaben in T€):

Art der Verbindlichkeit	bis 1 Jahr	Restlaufzeit		Gesamt
		über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	546	75.158	25.158	75.704
(Vorjahr)	(442)	(75.838)	(25.838)	(76.280)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.321	0	0	138.321
(Vorjahr)	(131.973)	(0)	(0)	(131.973)
3. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen	1.619	0	0	1.619
(Vorjahr)	(1.081)	(0)	(0)	(1.081)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	27.154	6.000	0	33.154
(Vorjahr)	(20.651)	(19.444)	(0)	(40.095)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen betreffen mit T€ 1.619 (Vj. T€ 1.081) Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Genussscheine aus Zeichnungen der Vorjahre in Höhe von T€ 19.444 enthalten. Diese Genussscheine wurden bei Ausgabe als Fremdkapital klassifiziert, da aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung ein langfristiger Charakter der Genussscheine nicht gegeben ist (z. B. Sonderkündigungsrechte). Die (Mindest-)Laufzeiten betragen:

Betrag T€	Laufzeit bis
13.444	2019
6.000	2020

Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte verbunden sind.

Im Jahr 2018 wurden von den Genussrechten vereinbarungsgemäß T€ 8.500 zurückgezahlt.

Art und Zweck außerbilanzieller Geschäfte

Als Baustein des Finanzierungskonzeptes wurde ein Teil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen von ABS Transaktionen verkauft. Das Forderungsmanagement erfolgt weiterhin durch unsere Gesellschaft. Der Forderungsverkauf führt zu einem vorzeitigen Liquiditätszufluss. Das ABS Volumen beläuft sich zum 31.12.2018 auf Mio. € 60,5.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche finanzielle Verpflichtungen betreffen folgende Sachverhalte:

	<u>T€</u>
Verpflichtungen aus erteilten Investitionsaufträgen	2.461
Verpflichtungen für mehrjährige Leasing-, Miet- und Wartungsverträge im EDV- und Geschäftsausstattungsbereich	12.894
Liefer- und Abnahmeverpflichtungen aus Warenkontrakten	5.180
Haftungssummenverpflichtungen bei Genossenschaften	17
Sonstige	19
Gesamt	20.571

Derivative Finanzinstrumente

Zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken hat die Gruppe per 31.12.2018 Devisentermingeschäfte in einem Umfang von T€ 42.235 abgeschlossen.

Devisentermingeschäfte werden soweit möglich und sinnvoll gemäß § 254 HGB mit den Grundgeschäften zu Bewertungseinheiten zusammengefasst (zum 31.12.2018: T€ 39.355). Dabei werden Devisenkonto i.H.v. T€ 10.276, Forderungen i.H.v. T€ 29.273 und Verbindlichkeiten i.H.v. T€ 194 abgesichert.

Die Grundgeschäfte beziehen sich auf Fremdwährungsbanksalden, -forderungen und -verbindlichkeiten. Im Wege des Makro-Hedgings werden diese nach Fristigkeit Devisentermingeschäften gegenübergestellt, um Kursänderungen abzusichern. Aufgrund der Struktur der Grundgeschäfte handelt es sich durchweg um kurzfristige Transaktionen, bei denen eine hohe Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung erwartet wird, da die bewertungsrelevanten Merkmale von

Grund- und Sicherungsgeschäften im Wesentlichen übereinstimmen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen wird u.a. über die Critical Terms Match Methode ermittelt. In dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgleichen, findet keine buchmäßige Erfassung der Wertänderungen statt. Das durch Devisentermingeschäfte abgesicherte Risiko beträgt zum Bilanzstichtag T€ 89.

In Höhe von T€ 2.880 wurden Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken erworben, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden. Zur Ermittlung des Zeitwerts, der im Wesentlichen von der zukünftigen Entwicklung der Wechselkurse abhängt, wurden diese dem Devisenkassamittelkurs zum 31.12.2018 gegenübergestellt. Hieraus ergab sich eine positive Abweichung von T€ 1. Mangels Realisierung wurde keine Forderung gebucht.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

- nach Regionen	2018		2017	
	T€	%	T€	%
Inland	1.837.064	71,8	1.869.654	67,9
Ausland	720.562	28,2	882.729	32,1
	<u>2.557.626</u>	<u>100,0</u>	<u>2.752.383</u>	<u>100,0</u>

- nach Sparten	2018		2017	
	T€	%	T€	%
Schlachtvieh	1.473.292	57,6	1.699.611	61,8
Fleischzubereitung und Wurstwaren	798.196	31,2	710.893	25,8
Nutzvieh	136.141	5,3	155.642	5,7
Nebenprodukte	136.478	5,3	144.132	5,2
Sonstiges	13.519	0,6	42.105	1,5
	<u>2.557.626</u>	<u>100,0</u>	<u>2.752.383</u>	<u>100,0</u>

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Versicherungsentschädigungen (T€ 20.460) sowie Erträge aus Währungsumrechnungen (T€ 1.948).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Kursverluste aus Währungsumrechnungen von T€ 2.394.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Aufzinsungen in Höhe von T€ 776 enthalten.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung

Im Zusammenhang mit dem Brand in Paderborn ergaben sich im Geschäftsjahr 2018 Erträge aus Versicherungsentschädigungen in Höhe von T€ 20.000. Diese Erträge decken unter anderem entgangene Margen (Deckungsbeiträge) sowie außergewöhnliche Aufwendungen und fortlaufende Kosten am Standort im Zusammenhang mit dem Brand in Paderborn ab. Zudem wurden im Geschäftsjahr Rückstellungen für Strukturmaßnahmen in Höhe von T€ 8.300 eingestellt.

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Aufsichtsrat

Josef Lehmenkühler, Geseke, Landwirt, Vorsitzender

Christian Streyl, Dülmen, Landwirt, stv. Vorsitzender

Michael Beneke, Vechta, Landwirt

Siegmund Koscielski, Oer-Erkenschwick, Arbeitnehmervertreter

Dieter Haugwitz, Hamm, Arbeitnehmervertreter

Heinrich Lohmann, Ascheberg, Landwirt

Stefan Nießing, Borken-Burlo, geschäftsführender Vorstand der Agri V Raiffeisen eG

Peter Rehfeld, Emsdetten, Arbeitnehmervertreter

Ferdinand Roling, Gescher, Arbeitnehmervertreter

Karl-Wilhelm Steinmann, Bottrop, Landwirt

Paul Uppenkamp, Ahlen, Geschäftsführer der Raiffeisen Beckum eG

Jochen Westermann, Selm, Landwirt

Katja Zazopoulos, Gescher, Arbeitnehmervertreterin

Vorstand

Dirk Niederstucke, Hille-Rothenuffeln, Landwirt, Vorsitzender

Peter Pickenbrock, Nordkirchen, Landwirt, stv. Vorsitzender

Gerhard Meierzuherde, Herzebrock-Clarholz, Landwirt

Carsten Schruck, Münster, Geschäftsführer

Steen Sönnichsen, Lohne, Geschäftsführer

Johannes Steinhoff, Ahlen, Geschäftsführer

Forderungen an Organe

Am Bilanzstichtag bestanden Forderungen an Mitglieder des Vorstands in Höhe von T€ 15 und an Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von T€ 4.

Risiken und Vorteile außerbilanzieller Geschäfte

Im Rahmen des Forderungsverkaufs wird das Ausfallrisiko bis zu 100 % von der Finanzierungsgesellschaft übernommen. Die vorzeitig generierte Liquidität führt zu einer Verbesserung der Kapitalstruktur.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

	<u>Vollzeit- beschäftigte</u>	<u>Teilzeit- beschäftigte</u>	<u>Auszu- bildende</u>
Kaufmännische Arbeitnehmer	821	73	82
Gewerbliche Arbeitnehmer	<u>2.850</u>	<u>13</u>	<u>34</u>
	<u>3.671</u>	<u>86</u>	<u>116</u>

Mitgliederbewegung

	<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Anzahl der Geschäftsanteile</u>
Stand 01.01.2018	4.371	54.938
Zugänge	241	4.738
Abgänge	138	2.535
Stand 31.12.2018	<u>4.474</u>	<u>57.141</u>

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um T€ 1.209 auf T€ 28.789 erhöht. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Prüfungsverbände

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Linkstraße 12, 10785 Berlin

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e. V., Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf

Ergebnisverwendung/Ergebnisverwendungsvorschlag der Muttergesellschaft

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2018 einen Jahresüberschuss von € 4.396.588,51 aus.

Nach den Bestimmungen der Satzung wurden hiervon in die Rücklagen eingestellt:

gesetzliche Rücklage gem. § 38 der Satzung (25 %)	€ 1.099.147,13
andere Ergebnisrücklagen gem. § 39 der Satzung (25 %)	€ 1.099.147,13
Einstellung in Rücklagen	<u>€ 2.198.294,26</u>

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den verbleibenden Bilanzgewinn von € 2.198.294,25 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer 4,2 %igen Dividende gem. § 42 der Satzung auf die Geschäftsguthaben aller Mitglieder	€ 1.190.684,45
Zuweisung zu den anderen Ergebnisrücklagen	€ 1.007.609,80

Münster, 05. April 2019



Dirk Niederstucke



Gerhard Meierzuherde



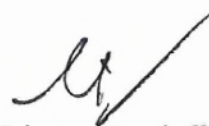
Peter Piekenbrock



Carsten Schruck



Steen Sönnichsen



Johannes Steinhoff

- d) Konzern-Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2018 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster**

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, Münster

Konzern-Kapitalflussrechnung nach DRS 21

	2018 TEUR	2017 TEUR
1. Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)	11.654	12.615
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	40.917	41.205
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	20.117	28.383
4. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.658	-4.997
5. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	9.591	-36.781
6. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1.267	-91
7. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	3.361	4.515
8. - Sonstige Beteiligungserträge	-10	-30
9. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	8.466	12.207
10. +/- Ertragsteuerzahlungen	-467	-2.600
11. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 10)	97.020	54.426
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	1.163
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-3.698	-3.051
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	2.121	2.975
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-38.318	-40.778
16. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	11	22
17. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-250	0
18. - Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	-66	0
19. + Erhaltene Zinsen	723	702
20. + Erhaltene Dividenden	10	30
21. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 12 bis 19)	-39.467	-38.937
22. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	1.557	859
23. - Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0	0
24. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	14.041	25.837
25. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-9.159	-15.600
26. +/- Veränderung der Konzernfinanzierung	2.178	5.813
27. +/- Veränderung der Wertpapiere des Umlaufvermögens	-1.148	0
28. - Gezahlte Zinsen	-4.084	-5.217
29. - Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-1.146	-1.127
30. - Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	-6.567	-10.409
31. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 21 bis 29)	-4.328	156
32. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 11, 20, 30)	52.953	15.645
33. +/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	272	0
34. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.682	10.037
35. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 32 bis 34)	78.907	25.682
Jederzeit fällige Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	526	443
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten lt. Bilanz	79.433	26.125
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	78.907	25.682

- e) **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 und die Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2018**



Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 107 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Konzernabschluss (Anlage 1) und dem Konzernlagebericht (Anlage 2) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Westfleisch unter dem Datum vom 10. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Westfleisch SCE mbH, Münster

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Westfleisch SCE mbH, Münster, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Westfleisch SCE mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des PubLG und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen Vorschriften des PubLG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes



der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bonn, 10. Mai 2019

DGRV - Deutscher
Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Schneider', is positioned above the name of the first official.

Andreas Schneider
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Paus', is positioned above the name of the second official.

Sebastian Paus
Wirtschaftsprüfer



2. **Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster**
 - a) **Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019**

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, MÜNSTER
KONZERNBILANZ ZUM 31.12.2019
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018)

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.109.598,87		1.522.979,60	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	3.311.426,00		3.962.855,00	
3. Geleistete Anzahlungen	652.161,96		5.970.724,80	
4. Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung	<u>0,00</u>	13.073.186,83	<u>661.869,10</u>	12.118.428,50
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	107.784.590,98		108.858.145,64	
2. Technische Anlagen und Maschinen	59.396.719,83		58.588.136,61	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.691.035,30		21.333.731,54	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>24.248.830,74</u>	210.121.176,85	<u>20.054.106,36</u>	208.834.120,15
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an assoziierten Unternehmen	5.063.364,05		3.339.844,86	
2. Beteiligungen	239.383,32		219.383,32	
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	22.182,58		21.882,58	
4. Sonstige Ausleihungen	<u>224.401,67</u>	<u>5.549.331,62</u>	<u>238.970,78</u>	<u>3.820.081,54</u>
		<u>228.743.695,30</u>		<u>224.772.630,19</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.633.957,74		11.838.987,64	
2. Unfertige Erzeugnisse	6.741.431,07		4.361.197,76	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>90.755.894,22</u>	110.131.283,03	<u>64.222.313,37</u>	80.422.498,77
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	218.914.221,22		187.929.646,86	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.683.415,72		2.700.547,53	
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile € 32.830,18 (Vj. € 37.214,35)	<u>35.693.046,82</u>	256.290.683,76	<u>28.028.114,85</u>	218.658.309,24
III. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere		5.587.025,92		4.867.358,72
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>60.373.767,18</u>		<u>79.433.404,36</u>
		<u>432.382.759,89</u>		<u>383.381.571,09</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>5.167.387,05</u>		<u>4.124.313,43</u>
		<u>666.293.842,24</u>		<u>612.278.514,71</u>

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, MÜNSTER
KONZERNBILANZ ZUM 31.12.2019
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018)

		31.12.2019		31.12.2018	
PASSIVA		€	€	€	€
A. EIGENKAPITAL					
I. Gezeichnetes Kapital					
1.	Grundkapital davon Mindestkapital: 10.000.000,00 EUR davon Grundkapital ausscheidender Mitglieder € 618.800,00 (Vj. € 1.043.640,00) davon Einzahlungen auf Geschäftsanteile ausscheidender Mitglieder € 610.364,95 (Vj. € 1.008.155,17)	31.838.040,00		30.756.960,00	
2.	Nicht fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile	-890.018,33		-922.344,30	
3.	Abzgl. von Tochtergesellschaften gehaltene Geschäftsguthaben	<u>-3.640.000,00</u>	27.308.021,67	<u>-3.640.000,00</u>	26.194.615,70
II. Ergebnisrücklagen					
1.	Gesetzliche Rücklage davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt € 802.187,97 (Vj. € 1.099.147,13)	27.261.606,87		26.458.745,17	
2.	Andere Ergebnisrücklagen davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt € 802.187,97 (Vj. € 1.099.147,13)	<u>50.829.169,67</u>	78.090.776,54	<u>49.019.371,90</u>	75.478.117,07
III. Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung			-29.450,01	-34.908,42	
IV. Konzernbilanzgewinn			3.395.331,27	2.114.371,42	
V. Nicht beherrschende Anteile					
1.	am Kapital	72.462.939,75		73.221.887,44	
2.	am Gewinn	<u>25.045.132,77</u>	97.508.072,52	<u>24.245.799,71</u>	97.467.687,15
VI. Sonderposten des Eigenkapitals			24.683.400,00	14.040.800,00	
			<u>230.956.151,99</u>	<u>215.260.682,92</u>	
B. RÜCKSTELLUNGEN					
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.230.539,00		10.233.511,00	
2.	Steuerrückstellungen	1.872.440,43		14.052.347,27	
3.	Sonstige Rückstellungen	<u>99.530.949,32</u>	<u>111.633.928,75</u>	<u>107.716.786,96</u>	<u>132.002.645,23</u>
C. VERBINDLICHKEITEN					
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	85.777.791,06		75.703.825,75	
2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.477.555,18		0,00	
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.763.398,99		138.321.181,22	
4.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.523.752,87		1.618.662,48	
5.	Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern € 3.910.740,76 (Vj. € 2.615.375,99) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 728.304,80 (Vj. € 770.660,45)	<u>21.793.967,14</u>	<u>306.336.465,24</u>	<u>33.154.162,16</u>	<u>248.797.831,61</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			<u>16.321,14</u>	<u>0,00</u>	
E. PASSIVE LATENTE STEUERN			<u>17.350.975,12</u>	<u>16.217.354,95</u>	
			<u>666.293.842,24</u>	<u>612.278.514,71</u>	

- b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019**

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, MÜNSTER
KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01.01. BIS ZUM 31.12.2019
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018)

	01.01. - 31.12.19		01.01. - 31.12.18	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.794.857.628,53		2.557.625.880,41	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	28.897.505,49		3.047.104,90	
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>38.324.419,24</u>	2.862.079.553,26	<u>43.276.645,08</u>	2.603.949.630,39
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.238.214.573,85		2.003.710.195,30	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>193.264.734,12</u>	<u>2.431.479.307,97</u>	<u>183.137.846,49</u>	<u>2.186.848.041,79</u>
		430.600.245,29		417.101.588,60
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	151.113.014,14		144.095.942,27	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 1.201.651,30 (Vj. € 1.197.354,65)	<u>29.492.940,21</u>	<u>180.605.954,35</u>	<u>26.820.588,37</u>	<u>170.916.530,64</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	43.399.615,19		40.593.574,80	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>189.197.117,03</u>	232.596.732,22	<u>181.421.542,71</u>	222.015.117,51
8. Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben	11.970,90		9.819,90	
9. Erträge aus assoziierten Unternehmen	1.791.773,32		181.987,42	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.606.777,89</u>	3.410.522,11	<u>722.840,71</u>	914.648,03
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>4.498.903,07</u>	<u>4.498.903,07</u>	<u>4.083.509,60</u>	<u>4.083.509,60</u>
12. Ergebnis vor Steuern		16.309.177,76		21.001.078,88
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon aus der Veränderung latenter Steuern € 1.133.620,17 (Vj. € 1.911.929,00)		<u>4.723.267,15</u>		<u>8.465.799,69</u>
14. Ergebnis nach Steuern		11.585.910,61		12.535.279,19
15. Sonstige Steuern		<u>902.556,69</u>		<u>881.082,98</u>
16. Konzernjahresüberschuss		10.683.353,92		11.654.196,21
17. Nicht beherrschende Anteile		5.923.636,07		6.566.593,74
18. Konzerngewinn- / verlustvortrag		239.989,36		-774.936,79
19. Einstellung in Rücklagen		<u>1.604.375,94</u>		<u>2.198.294,26</u>
20. Konzernbilanzgewinn		<u>3.395.331,27</u>		<u>2.114.371,42</u>

c) Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, Münster

Konzernanhang 2019

Allgemeine Hinweise

Der Name der Firma lautet Westfleisch SCE mbH. Sitz der Gesellschaft ist Münster. Eingetragen ist die Westfleisch SCE mbH im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer GnR 448.

Die Westfleisch SCE mbH ist eine große Genossenschaft gemäß § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 3 HGB. Der vorliegende Konzernabschluss wurde gemäß §§ 11 ff. Publizitätsgesetz sowie nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Der Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, den Konzernanhang, die Kapitalflussrechnung sowie den Eigenkapitalspiegel. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt gem. § 275 Abs. 2 HGB. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz in diesem Anhang gesondert aufgegliedert und erläutert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr fortgeführt und gelten auch für assoziierte Unternehmen.

Konsolidierungskreis und Konzernstichtag

Die WESTFLEISCH SCE mbH, Münster, ist zum 31.12.2019 an den nachstehenden Unternehmen maßgeblich beteiligt:

Name, Sitz	<u>Anteil</u> <u>WESTFLEISCH</u> <u>SCE mbH %</u>	<u>Anteil im</u> <u>Konzern %</u>
Tochterunternehmen		
1. WESTFLEISCH SALES GmbH, Münster	100	100
2. WEGO Fleischhandels GmbH, Münster	0	100
3. Westfälischer Fleischwarenvertrieb GmbH, Münster	0	100

4.	WestfalenLand Fleischwaren GmbH, Münster	100	100
5.	IceHouse Convenience GmbH, Münster	0	100
6.	Westfleisch Erkenschwick GmbH, Oer-Erkenschwick	100	100
7.	Gustoland GmbH, Oer-Erkenschwick	0	100
8.	WETRALOG GmbH, Münster	100	100
9.	Mecnun Fleischwaren GmbH, Münster	0	100
10.	FleiKost Wurstwaren GmbH, Oer-Erkenschwick	0	100
11.	DogsNature GmbH, Oer-Erkenschwick	100	100
12.	WePro GmbH, Münster	100	100
13.	WESTFLEISCH Polska Sp. z o.o., Raciborz/PL	100	100
14.	WESTFLEISCH ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	100	100
15.	WETRALOG ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	0	100
16.	UAB WESTFLEISCH BALTIKA, Kaunas/LT	100	100
17.	Westfleisch Nordic AB, Stockholm/SE	100	100
18.	WESTFLEISCH Magyarország Kereskedelmi Kft., Budapest/HU	75	75
19.	WestPet Janke GmbH, Petershagen	51	51
20.	LPM Hessenweg Immobilien GmbH, Münster	0	100
21.	Westfood GmbH, Münster	0	100
22.	WE-Personal GmbH, Münster	0	100
23.	WENOVA Personal-Service GmbH, Münster	0	100
24.	WENOVA GmbH, Münster	0	100
25.	WE-Service GmbH, Münster	0	100
26.	Han Wei Frozen Foods Co., Shanghai/CN	100	100
27.	Westfleisch Scandinavia Aps, Kopenhagen/DK	100	100

Gemeinschaftsunternehmen

28. WestCrown GmbH, Dissen	50	50
----------------------------	----	----

Assoziierte Unternehmen

29. Coldstore Hamm Besitzgesellschaft mbH, Hamm	25	25
30. Coldstore Hamm GmbH, Hamm	25	25

Zweckgesellschaften

31. Westfleisch Finanz AG, Münster		
------------------------------------	--	--

Sämtliche in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen haben ihre Jahresabschlüsse einheitlich auf den 31. Dezember 2019 aufgestellt.

Die Anteile am Kapital der assoziierten Unternehmen entsprechen der Höhe der Stimmrechte.

Die Gesellschaften 1. bis 27. wurden als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Gesellschaften 1. bis 12. und 21. bis 24. haben von der Befreiung gemäß § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht. Mit diesen Gesellschaften bestehen unmittelbare und mittelbare (durchgängige) Ergebnisabführungsverträge mit dem Konzernmutterunternehmen.

Die Gesellschaft 31. wird als Zweckgesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen und vollkonsolidiert, da bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Westfleisch SCE mbH, Münster, die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit trägt. Die Anteile an der Gesellschaft 31. wurden nicht konsolidiert, da es sich hierbei um Anteile handelt, welche in der Konzernbilanz auf der Aktivseite im Umlaufvermögen ausgewiesen werden. Das Eigenkapital dieses Unternehmens wird im Konzerneigenkapital vollständig als Nicht beherrschende Anteile ausgewiesen.

Mit Datum vom 01.01.2019 wurde die Bruns Fleischhandels- und Zerlege GmbH auf die Westfleisch Erkerschwick GmbH verschmolzen. Am 01.04.2019 wurde die Westfleisch Scandinavia ApS neu gegründet.

Konsolidierungsgrundsätze

Bei der nach § 301 HGB vorzunehmenden **Kapitalkonsolidierung** ist für ab dem 1. Januar 2010 erstmals zu konsolidierende Tochterunternehmen die Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 HGB) durch Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens angewendet worden. Die Verrechnung wird auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem das jeweilige Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Ein nach der Verrechnung verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Die in der Vergangenheit (vor dem 1. Januar 2010) nach der Buchwertmethode vorgenommenen Konsolidierungen wurden fortgeschrieben.

Der aktivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung der ehemaligen Aldenhoven GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, die zum 01.11.2015 an die Gesellschaft 6. angewachsen ist, betrug Mio. € 6,7, welcher als Firmenwert gem. § 309 Abs. 1 HGB planmäßig über 5 Jahre bis zum 31.12.2019 vollständig abgeschrieben wurde.

Das Gemeinschaftsunternehmen 28. sowie die assoziierten Unternehmen 29. und 30. wurden nach der Equity-Methode auf der Grundlage der Buchwerte einbezogen.

Die Fortschreibung des anteiligen Eigenkapitals für die nach der Equity-Methode einbezogenen Unternehmen ergibt für 2019 einen Ertrag von T€ 1.792, der in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen wird. Der fortgeschriebene Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital beträgt T€ 1.724.

Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgt nach § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten sind, soweit erforderlich, konsolidiert worden.

Gemäß § 305 Abs. 1 HGB sind Innenumsatzerlöse und andere Erträge mit den auf sie entfallenden Aufwendungen der empfangenen Konzernunternehmen verrechnet worden (**Aufwands- und Ertragskonsolidierung**).

Zwischengewinne aus der konzerninternen Übertragung von Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr 2019 eliminiert. Auf eine weitere Zwischengewinneliminierung aus konzerninternen Lieferungen wurde wegen untergeordneter Bedeutung gem. § 304 Abs. 2 HGB verzichtet.

Auf Konsolidierungsmaßnahmen, die zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen führen, werden **latente Steuern** nach § 306 HGB abgegrenzt, wenn sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen, und soweit es sich nicht um einen nach § 301 Abs. 3 HGB verbleibenden Unterschiedsbetrag handelt. Steuerbe- und entlastungen werden stets miteinander verrechnet.

Die auf andere Gesellschafter entfallenden Eigenkapitalanteile von einbezogenen Tochterunternehmen (einschließlich Kapital- und Gewinnrücklagen) sowie der auf diese Gesellschafter entfallende Anteil am Jahresergebnis der jeweiligen Tochterunternehmen werden innerhalb des Eigenkapitals unter den Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen.

Angaben zur Währungsumrechnung

Die Umrechnung von Abschlüssen in fremder Währung erfolgt für die Posten der Bilanz mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs umgerechnet wird, zum Euro-Referenzkurs der deutschen Bundesbank zum 31.12.2019. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs umgerechnet. Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag aus der Umrechnung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wird nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung“ erfolgsneutral ausgewiesen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind unverändert zum Vorjahr die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung bewertet. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre und reduziert sich bei geringerer Vertragslaufzeit entsprechend.

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert wird aus betriebswirtschaftlichen Gründen linear über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer entspricht der Nutzung der erworbenen Prozesse und Verfahren. Der Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung wurde linear über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren bis zum Stichtag vollständig abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Folgende Nutzungsdauern werden angewandt:

Gebäude	25-50 Jahre
Betriebsvorrichtungen	10-20 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	4-15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-13 Jahre

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Genossenschaftsanteile zu Anschaffungskosten und die Ausleihungen mit dem Nominalbetrag angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Bei Wegfall der dauerhaften Wertminderung erfolgt eine Zuschreibung auf den beizulegenden Wert, jedoch höchstens bis zu den Anschaffungskosten.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Handelswaren** werden zu Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Wert angesetzt. Soweit der Börsen- oder Marktpreis dieser Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag den Wert unterschreitet, erfolgt eine Bewertung zu dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis vom Bilanzstichtag. Darüber hinaus werden auf bestimmte überalterte und/oder schwer verwertbare Bestände besondere Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vom Bilanzstichtag vorgenommen. Für Ersatzteile wurde ein Festwert gem. § 240 Abs. 3 HGB gebildet.

Die **unfertigen Erzeugnisse** werden überwiegend zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten beinhalten keine Fremdkapitalzinsen und Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Die **fertigen Erzeugnisse** sind überwiegend nach der retrograden Methode, ausgehend von den durchschnittlichen Verkaufspreisen am Bilanzstichtag und vermindert um Bewertungsabschläge, die auf Kalkulationen der Betriebsabrechnung beruhen und noch anfallende Verwaltungs-, Vertriebs- und Lagerkosten sowie Handelsspannen berücksichtigen, zu Herstellungskosten bewertet. Fremdkapitalzinsen sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung werden nicht aktiviert. Die Schweinehälften werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

In allen Fällen wird verlustfrei bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bzw. unverzinsliche Forderungen zum Barwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko wird durch Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die **sonstigen Wertpapiere** beinhalten ausschließlich den Handelsbestand an Aktien der Westfleisch Finanz AG, Münster, und werden nach § 253 Abs. 4 HGB zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Der **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstitute** sind zum Nennwert bewertet.

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind getätigte Ausgaben ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die in 2019 und in 2018 ausgegebenen Genussscheine werden aufgrund der Rechte und Pflichten aus der Zeichnung (insb. Teilnahme an Verlusten, erfolgsabhängige Vergütung und langfristiger Charakter durch Mindestlaufzeit von 5 Jahren) im **Eigenkapital** ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck nach der PUC-Methode („Projected Unit Credit“-Methode) ermittelt. Die Abzinsung wurde nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB, unter Zugrundelegung einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren, mit 2,71 % p.a. vorgenommen. Künftig zu erwartende Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 0,00 % bis 2,00 % und Rentensteigerungen mit 2,00 % p.a. berücksichtigt. Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 757. Dieser Betrag ist gem. § 253 Abs. 6 HGB für die Ausschüttung gesperrt. Der ausschüttungsgesperrte Betrag ist durch frei verfügbare Rücklagen gedeckt.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zum Stichtag mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Zinssatz abgezinst. Als Zinssatz wird der durchschnittliche laufzeitadäquate Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit dem historischen Devisenkassenmittelkurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Zum Stichtag werden mittel- bzw. langfristige Fremdwährungsposten der Aktivseite mit dem Devisenkassenmittelkurs bei Entstehung oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, angesetzt (Imparitätsprinzip). Langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenkassenmittelkurs bei Entstehung der Verbindlichkeit oder zum höheren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, bewertet (Imparitätsprinzip). Fremdwährungsposten der Aktivseite und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag gemäß § 256a HGB umgerechnet. Bei kursgesicherten Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten wird im Falle des Vorliegens von Bewertungseinheiten von

einer Stichtagsbewertung abgesehen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Dabei werden die aus der Erstkonsolidierung resultierenden kumulierten Anschaffungskosten bzw. Abschreibungen gesondert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind – wie im Vorjahr – sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Bei den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, handelt es sich – wie im Vorjahr – ausschließlich um solche aus Lieferungen und Leistungen.

Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn setzt sich wie folgt zusammen:

Konzernjahresüberschuss	10.683.353,92 €
Nicht beherrschende Anteile	5.923.636,07 €
Konzerngewinnvortrag	239.989,36 €
Einstellung in Rücklagen	1.604.375,94 €
Konzernbilanzgewinn	3.395.331,27 €

Als **Sonderposten des Eigenkapitals** werden Genussscheine in Höhe von T€ 24.683 (Vj. T€ 14.041) ausgewiesen. Die Laufzeiten betragen:

Betrag T€	Laufzeit bis
3.190	2023
2.714	2024
3.446	2025
2.448	2026
7.405	2028
5.480	2029
24.683	

Die Genussscheine wurden vollständig im Geschäftsjahr 2018 bzw. 2019 emittiert. Insgesamt wurden 140.408 Anteile in 2018 und 106.426 Anteile in 2019 zum Nennbetrag von jeweils € 100 verbrieft. Die Genussscheine gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Genussrechtsbedingungen. Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte verbunden sind.

Ergebnisrücklagen

Die Generalversammlung vom 17.06.2019 hat beschlossen, aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eine Zuweisung in Höhe von € 1.007.609,80 zu den Ergebnisrücklagen vorzunehmen.

Latente Steuern

Bezüglich der aktiven latenten Steuern wurde konzerneinheitlich vom Aktivierungswahlrecht gemäß § 274 HGB für Zwecke des Konzernabschlusses kein Gebrauch gemacht.

Der Aktivüberhang bei den latenten Steuern resultiert insbesondere aus Bewertungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz bei den Sonstigen- und Pensionsrückstellungen sowie beim Anlagevermögen und den Vorräten.

Im Geschäftsjahr weist eine Gesellschaft passive latente Steuern in Höhe von T€ 14.297 (Vj. T€ 11.547) aus. Hierbei wurden aktive latente Steuern in Höhe von T€ 1.826 (Vj. T€ 1.535), die im Wesentlichen auf Differenzen im Anlagevermögen beruhen (unterschiedliche Nutzungsdauern zwischen Handels- und Steuerrecht) mit passiven latenten Steuern in Höhe von T€ 16.123 (Vj. T€ 13.082) aufgrund der Bildung einer Ersatzbeschaffungsrücklage sowie einer Reinvestitionsrücklage (Rücklage gem. §6b EStG) in der Steuerbilanz verrechnet. Es wurde ein Konzernsteuersatz von 31,9 % berücksichtigt.

Des Weiteren ergaben sich passive latente Steuern gem. § 306 HGB im Wesentlichen aus einer Neubewertung eines Unternehmens zu Zeitwerten. Die passiven latenten Steuern hieraus reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 1.646 und belaufen sich zum Geschäftsjahresende auf T€ 3.013.

Insgesamt weist der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 passive latente Steuern in Höhe von T€ 17.351 (Vj. T€ 16.217) aus.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Einkaufs- und Kundenboni (T€ 35.122), Drohverluste (T€ 16.230), ausstehende Kostenrechnungen (T€ 15.698), Strukturmaßnahmen (T€ 10.599) und Personal (T€ 8.722), gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar (Angaben in T€):

Art der Verbindlichkeit	bis 1 Jahr	Restlaufzeit		Gesamt
		über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.233	68.545	3.332	85.778
(Vorjahr)	(546)	(75.158)	(25.158)	(75.704)
2. Erhaltene Anzahlungen	8.478	0	0	8.478
(Vorjahr)	(0)	(0)	(0)	(0)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.763	0	0	188.763
(Vorjahr)	(138.321)	(0)	(0)	(138.321)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen	1.524	0	0	1.524
(Vorjahr)	(1.619)	(0)	(0)	(1.619)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	21.794	0	0	21.794
(Vorjahr)	(27.154)	(6.000)	(0)	(33.154)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen betreffen mit T€ 1.524 (Vj. T€ 1.619) Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Genussscheine aus Zeichnungen der Vorjahre in Höhe von T€ 6.000 enthalten. Diese Genussscheine wurden bei Ausgabe als Fremdkapital klassifiziert, da aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung ein langfristiger Charakter der Genussscheine nicht gegeben ist (z. B.

Sonderkündigungsrechte). Die (Mindest-)Laufzeiten betragen:

Betrag T€	Laufzeit bis
6.000	2020

Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte verbunden sind. Im Jahr 2019 sowie zu Beginn des Jahres 2020 wurden von den Genussrechten vereinbarungsgemäß T€ 13.444 zurückgezahlt.

Art und Zweck außerbilanzieller Geschäfte

Als Baustein des Finanzierungskonzeptes wurde ein Teil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen von ABS Transaktionen verkauft. Das Forderungsmanagement erfolgt weiterhin durch unsere Gesellschaft. Das ABS Volumen beläuft sich zum 31.12.2019 auf Mio. € 88,8. Mit Vertrag vom 27.12.2019 wurden diverse technische Anlagen und Maschinen im Rahmen eines sale and lease-back in Höhe von T€ 5.239 veräußert. Die unkündbare Leasingzeit beträgt 42 bis 60 Monate. Sowohl der Forderungsverkauf als auch der sale and lease-back führen zu einem vorzeitigen Liquiditätszufluss.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche finanzielle Verpflichtungen betreffen folgende Sachverhalte:

	T€
Verpflichtungen aus erteilten Investitionsaufträgen	1.397
Verpflichtungen für mehrjährige Leasing-, Miet- und Wartungsverträge im EDV- und Geschäftsausstattungsbereich	25.443
Liefer- und Abnahmeverpflichtungen aus Warenkontrakten	8.070
Haftungssummenverpflichtungen bei Genossenschaften	17
Gesamt	34.927

Derivative Finanzinstrumente

Zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken hat die Gruppe per 31.12.2019 Devisentermingeschäfte in einem Umfang von T€ 67.722 abgeschlossen.

Devisentermingeschäfte werden soweit möglich und sinnvoll gemäß § 254 HGB mit den Grundgeschäften zu Bewertungseinheiten zusammengefasst (zum 31.12.2019: T€ 63.427). Dabei werden Devisenkonto i.H.v. T€ 9.299, Forderungen i.H.v. T€ 54.410 und Verbindlichkeiten i.H.v.

T€ 282 abgesichert.

Die Grundgeschäfte beziehen sich auf Fremdwährungsbanksalden, -forderungen und -verbindlichkeiten. Im Wege des Makro-Hedgings werden diese nach Fristigkeit Devisentermingeschäften gegenübergestellt, um Kursänderungen abzusichern. Aufgrund der Struktur der Grundgeschäfte handelt es sich durchweg um kurzfristige Transaktionen, bei denen eine hohe Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung erwartet wird, da die bewertungsrelevanten Merkmale von Grund- und Sicherungsgeschäften im Wesentlichen übereinstimmen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen wird u.a. über die Dollar-Offset Methode ermittelt. In dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgleichen, findet keine buchmäßige Erfassung der Wertänderungen statt. Das durch Devisentermingeschäfte abgesicherte Risiko beträgt zum Bilanzstichtag T€ 79.

In Höhe von T€ 4.295 wurden Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken erworben, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden. Zur Ermittlung des Zeitwerts, der im Wesentlichen von der zukünftigen Entwicklung der Wechselkurse abhängt, wurden diese dem Devisenkassamittelkurs zum 31.12.2019 gegenübergestellt. Hieraus ergab sich eine positive Abweichung von T€ 21. Mangels Realisierung wurde keine Forderung gebucht.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

- nach Regionen	2019		2018	
	T€	%	T€	%
Inland	1.950.772	69,8	1.837.064	71,8
Ausland	844.086	30,2	720.562	28,2
	2.794.858	100,0	2.557.626	100,0

- nach Sparten	2019		2018	
	T€	%	T€	%
Frischfleisch	1.651.800	59,1	1.473.292	57,6
Fleischzubereitung und Wurstwaren	858.195	30,7	798.196	31,2
Nutzvieh	164.585	5,9	136.141	5,3

Nebenprodukte und Tiernahrung	107.361	3,8	136.478	5,3
Sonstiges	12.917	0,5	13.519	0,6
	2.794.858	100,0	2.557.626	100,0

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 13.423), Erträge aus Anlagenverkäufe (T€ 10.267) sowie Erträge aus Währungsumrechnungen (T€ 3.558).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Kursverluste aus Währungsumrechnungen von T€ 4.577.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Aufzinsungen in Höhe von T€ 907 enthalten.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus dem Verkauf des Grundstückes Paderborn in 2019 in Höhe von T€ 9.997 enthalten. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen aus der Bildung einer Einzelwertberichtigung in Höhe von T€ 8.500 auf ausstehende Forderungen gegenüber einem Kunden im Drittland.

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Die mit der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) verbundenen wirtschaftlichen Folgen sind derzeit nicht quantifizierbar, da weder die Dauer noch der künftige Umfang der damit verbundenen Einschränkungen bekannt sind.

Auch wenn Schweine- und Rindfleisch als Nahrungsmittel grundsätzlich einer konstanten Nachfrage unterliegt, so sind negative Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage denkbar. Risiken bestehen hier insbesondere aus möglichen Einschränkungen bei der Produktion durch die Unterbrechung von Lieferketten, Produktionsausfälle bei unseren Lieferanten sowie Krankheitsfälle in der Belegschaft. Durch entsprechende Gegenmaßnahmen sollen die Auswirkungen auf unsere

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kompensiert werden.

Aufsichtsrat

Josef Lehmenkühler, Geseke, Landwirt, Vorsitzender

Christian Streyl, Dülmen, Landwirt, stv. Vorsitzender

Michael Beneke, Vechta, Landwirt

Siegmund Koscielski, Oer-Erkenschwick, Arbeitnehmervertreter

Dieter Haugwitz, Hamm, Arbeitnehmervertreter

Heinrich Lohmann, Ascheberg, Landwirt

Stefan Nießing, Borken-Burlo, geschäftsführender Vorstand der Agri V Raiffeisen eG

Peter Rehfeld, Emsdetten, Arbeitnehmervertreter

Ferdinand Roling, Gescher, Arbeitnehmervertreter

Karl-Wilhelm Steinmann, Bottrop, Landwirt

Paul Uppenkamp, Ahlen, Geschäftsführer der Raiffeisen Beckum eG

Jochen Westermann, Selm, Landwirt

Katja Zazopoulos, Gescher, Arbeitnehmervertreterin

Vorstand

Dirk Niederstucke, Hille-Rothenuffeln, Landwirt, Vorsitzender (ehrenamtlich)

Peter Piekenbrock, Nordkirchen, Landwirt, stv. Vorsitzender (ehrenamtlich)

Gerhard Meierzuherde, Herzebrock-Clarholz, Landwirt (ehrenamtlich)

Carsten Schruck, Münster, Geschäftsführer

Steen Sönnichsen, Lohne, Geschäftsführer

Johannes Steinhoff, Ahlen, Geschäftsführer

Forderungen an Organe

Am Bilanzstichtag bestanden Forderungen an Mitglieder des Vorstands in Höhe von T€ 3 und an Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von T€ 3.

Bezüge ehemaliger Organe

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Bezüge von T€ 260 an ehemalige Vorstände bzw. deren Hinterbliebenen ausgezahlt. Zum Stichtag 31.12.2019 besteht eine entsprechende Rückstellung für Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 3.422.

Risiken und Vorteile außerbilanzieller Geschäfte

Im Rahmen des Forderungsverkaufs wird das Ausfallrisiko bis zu 100 % von der Finanzierungsgesellschaft übernommen. Die vorzeitig generierte Liquidität durch den Verkauf der Forderungen und im Rahmen des sale and lease-back führt zu einer Verbesserung der Kapitalstruktur.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

	<u>Vollzeit- beschäftigte</u>	<u>Teilzeit- beschäftigte</u>	<u>Auszu- bildende</u>
Kaufmännische Arbeitnehmer	815	84	82
Gewerbliche Arbeitnehmer	3.172	23	27
	<u>3.987</u>	<u>107</u>	<u>109</u>

Mitgliederbewegung

	<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Anzahl der Geschäftsanteile</u>
Stand 01.01.2019	4.474	57.141
Zugänge	287	4.582
Abgänge	149	1.686
Stand 31.12.2019	<u>4.612</u>	<u>60.037</u>

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um T€ 1.516 auf T€ 30.305 erhöht. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Prüfungsverbände

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Linkstraße 12, 10785 Berlin

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e. V., Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf

Ergebnisverwendung/Ergebnisverwendungsvorschlag der Muttergesellschaft

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2019 einen Jahresüberschuss von € 3.208.751,87 aus.

Nach den Bestimmungen der Satzung wurden hiervon in die Rücklagen eingestellt:

gesetzliche Rücklage gem. § 38 der Satzung (25 %)	€ 802.187,97
---	--------------

andere Ergebnisrücklagen gem. § 39 der Satzung (25 %)	€ 802.187,97
---	--------------

Einstellung in Rücklagen	<u>€ 1.604.375,94</u>
--------------------------	-----------------------

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den verbleibenden Bilanzgewinn von € 1.604.375,93 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer 4,2 %igen Dividende gem. § 42 der Satzung auf die Geschäftsguthaben aller Mitglieder	€ 1.253.515,59
---	----------------

Zuweisung zu den anderen Ergebnisrücklagen	€ 350.860,34
--	--------------

Münster, 22. April 2020



Dirk Niederstucke



Gerhard Meierzuherde



Peter Piekenbrock



Carsten Schruck



Steen Sönrichsen



Johannes Steinhoff

	ANSCHAFFUNGS- / HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN					BUCHWERTE		
	01.01.2019	Zugänge Umbuchungen (U) Währungsumrechnung (W) Übertragung (U)	Abgänge Umbuchungen (U) Währungsumrechnung (W) Übertragung (U)	Veränderungen aus der (U)Equity-Bewertung (U)	31.12.2019	01.01.2019	Zugänge Umbuchungen (U) Währungsumrechnung (W) Übertragung (U)	Abgänge Umbuchungen (U) Währungsumrechnung (W) Übertragung (U)	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.680.225,11	3.593.731,63 5.671.792,84 (U) 14.380,57 (U) 7,08 (W)	42.361,08 14.380,57 (Ü) 5.700,03 (W)	0,00	18.897.695,55	8.157.245,51	1.660.326,19 282,67 (U) 14.380,57 (Ü) 2,56 (W)	24.521,78 5.238,47 (W) 14.380,57 (Ü)	9.788.096,68	9.109.598,87	1.522.979,60 ok		
2. Geschäfts- oder Firmenwert	32.523.670,70	0,00	0,00	0,00	32.523.670,70	28.560.815,70	651.429,00	0,00	29.212.244,70	3.311.426,00	3.962.855,00 ok		
3. Geleistete Anzahlungen	5.970.724,80	342.889,39	0,00 5.661.439,20 (U)	0,00	652.174,99	0,00	300,00	286,97	13,03	652.161,96	5.970.724,80 ok		
4. Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidiert	34.080.507,55	0,00	0,00	0,00	34.080.507,55	33.418.638,45	661.869,10	0,00	34.080.507,55	0,00	661.869,10 ok		
	82.255.128,16	3.936.621,02 5.671.792,84 (U) 14.380,57 (U) 7,08 (W)	42.361,08 5.661.439,20 (U) 14.380,57 (Ü) 5.700,03 (W)	0,00	86.154.048,79	70.136.699,66	2.973.924,29 282,67 (U) 14.380,57 (Ü) 2,56 (W)	24.808,75 0 (U) 14.380,57 (Ü) 5.238,47 (W)	73.080.861,96	13.073.186,83	12.118.428,50		
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	255.297.938,45	12.056.269,24 4.245.096,85 (U)	13.333.498,44 180,85 (W)	0,00	258.265.625,25	146.439.792,81	10.553.214,28 141.554,56 (U)	6.653.346,45 180,93 (W)	150.481.034,27	107.784.590,98	108.858.145,64		
2. Technische Anlagen und Maschinen	238.900.330,91	11.054.433,78 22.955.179,06 (U) 728.841,07 (U) 672,62 (W)	9.074.491,08 277.396,16 (U) 728.841,07 (Ü) 13.237,95 (W)	0,00	263.545.491,18	180.312.194,30	16.522.037,45 11.240.303,31 (U) 616.094,20 (U) 1.143,64 (W)	3.473.398,68 451.534,77 (U) 616.094,20 (Ü) 1.973,90 (W)	204.148.771,35	59.396.719,83	58.588.136,61		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.662.558,30	11.182.273,56 917.704,54 (U) 31.880,61 (U) 751,33 (W)	6.864.152,73 14.694.438,52 (U) 31.880,61 (U) 62.128,96 (W)	0,00	63.142.567,52	51.328.826,76	10.674.640,82 68.827,50 (U) 24.040,71 (U) 483,31 (W)	6.704.182,85 10.873.845,86 (U) 24.040,71 (Ü) 43.217,46 (W)	44.451.532,22	18.691.035,30	21.333.731,54		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.939.234,05	20.056.270,79 11.218,05 (U)	154.549,09 13.156.499,41 (U) 11.218,05 (Ü) 0,00 (W)	0,00	30.684.456,34	3.885.127,69	2.675.798,35	0,00 125.300,44 (U)	6.435.625,60	24.248.830,74	20.054.106,36		
	590.800.061,71	54.349.247,37 28.117.980,45 (U) 771.939,73 (U) 1.423,95 (W)	29.426.691,34 28.128.334,09 (U) 771.939,73 (Ü) 75.547,76 (W)	0,00	615.638.140,29	381.965.941,56	40.425.690,90 11.450.685,37 (U) 640.134,91 (U) 1.626,95 (W)	16.830.927,98 11.450.681,07 (U) 640.134,91 (Ü) 45.372,29 (W)	405.516.963,44	210.121.176,85	208.834.120,15		
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an assoziierten Unternehmen	3.339.844,86	0,00	0,00	1.723.519,19	5.063.364,05	0,00	0,00	0,00	0,00	5.063.364,05	3.339.844,86		
2. Beteiligungen	219.383,32	20.000,00	0,00	0,00	239.383,32	0,00	0,00	0,00	0,00	239.383,32	219.383,32		
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	21.882,58	300,00	0,00	0,00	22.182,58	0,00	0,00	0,00	0,00	22.182,58	21.882,58		
4. Sonstige Ausleihungen	238.970,78	0,00	14.569,11	0,00	224.401,67	0,00	0,00	0,00	0,00	224.401,67	238.970,78		
	3.820.081,54	20.300,00	14.569,11	1.723.519,19	5.549.331,62	0,00	0,00	0,00	0,00	5.549.331,62	3.820.081,54		
	676.875.271,41	58.306.168,39 33.789.773,29 (U) 786.320,30 (U) 1.431,03 (W)	29.483.621,53 33.789.773,29 (U) 786.320,30 (U) 81.247,79 (W)	1.723.519,19 0,00 0,00	707.341.520,70 0,00 0,00	452.102.641,22	43.399.615,19 11.450.968,04 (U) 654.515,48 (U) 1.629,51 (W)	16.855.736,73 11.450.681,07 (U) 654.515,48 (U) 50.610,76 (W)	478.597.825,40	228.743.695,30	224.772.630,19		

- d) **Konzern-Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2019 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster**

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, Münster**Konzern-Kapitalflussrechnung nach DRS 21**

	2019 TEUR
1. Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)	10.683
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	43.400
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-9.096
4. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-69.104
5. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	60.928
6. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-6.691
7. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	2.892
8. - Sonstige Beteiligungserträge	-12
9. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	4.723
10. -/+ Ertragsteuerzahlungen	-15.770
11. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 10)	21.953
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	18
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-3.937
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	19.317
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-54.351
16. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	15
17. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-20
18. +/- Veränderung aus der Equity-Bewertung	-1.723
19. + Erhaltene Zinsen	1.607
20. + Erhaltene Dividenden	12
21. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 12 bis 20)	-39.062
22. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	1.113
23. + Einzahlungen aus Genussrechtskapital	10.643
24. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-16.694
25. +/- Veränderung der Konzernfinanzierung	-3.744
26. - Gezahlte Zinsen	-3.592
27. - Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-1.038
28. - Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	-1.962
29. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 22 bis 28)	-15.274
30. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 11, 21, 29)	-32.383
31. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	78.907
32. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 30 bis 31)	46.524
Jederzeit fällige Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	13.850
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten lt. Bilanz	60.374
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	46.524

- e) **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 und die Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2019**



Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Konzernabschluss (Anlage 1) und dem Konzernlagebericht (Anlage 2) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der Westfleisch unter dem Datum vom 6. Mai 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Westfleisch SCE mbH, Münster

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Westfleisch SCE mbH, Münster, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Westfleisch SCE mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des PubiG und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen Vorschriften des PubLG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes



der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der Westfleisch erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Bonn, 6. Mai 2020

DGRV - Deutscher
Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Andreas Schneider
Wirtschaftsprüfer



Sebastian Paus
Wirtschaftsprüfer



3. **Geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster**
 - a) **Bilanz zum 31. Dezember 2019**

WESTFLEISCH SCE mbH, Münster
BILANZ ZUM 31.12.2019
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018)

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.962.622,00		1.234.923,00	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	3.311.426,00		3.962.855,00	
3. Geleistete Anzahlungen	<u>643.521,96</u>	12.917.569,96	<u>5.962.084,80</u>	11.159.862,80
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	29.080.194,78		22.466.311,28	
2. Technische Anlagen und Maschinen	14.350.167,00		15.453.208,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.055.948,00		5.298.927,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>4.079.336,37</u>	52.565.646,15	<u>5.716.099,60</u>	48.934.545,88
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	37.720.508,52		37.713.365,19	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	7.257,26		0,00	
3. Beteiligungen	3.046.723,15		3.026.723,15	
4. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	<u>17.032,58</u>	<u>40.791.521,51</u>	<u>16.732,58</u>	<u>40.756.820,92</u>
		<u>106.274.737,62</u>		<u>100.851.229,60</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.659.165,31		1.629.638,31	
2. Unfertige Erzeugnisse	1.362.732,02		0,00	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>67.061.433,91</u>	70.083.331,24	<u>46.174.503,00</u>	47.804.141,31
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.316.464,62		70.461.318,30	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	216.333.475,81		133.202.312,84	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.683.415,72		2.550.020,65	
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile € 32.830,18 (Vj. € 37.214,35)	<u>19.623.871,68</u>	262.957.227,83	<u>18.928.873,74</u>	225.142.525,53
III. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere		5.587.025,92		4.867.358,72
IV Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
		<u>33.766.075,34</u>		<u>68.226.126,07</u>
		<u>372.393.660,33</u>		<u>346.040.151,63</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
		<u>2.979.086,21</u>		<u>1.856.012,21</u>
		<u>481.647.484,16</u>		<u>448.747.393,44</u>

WESTFLEISCH SCE mbH, Münster
BILANZ ZUM 31.12.2019
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018)

PASSIVA	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
A. EIGENKAPITAL				
I. Gezeichnetes Kapital				
1. Grundkapital davon Mindestkapital: 10.000.000,00 EUR davon Grundkapital ausscheidender Mitglieder € 618.800,00 (Vj. € 1.043.640,00) davon Einzahlungen auf Geschäftsanteile ausscheidender Mitglieder € 610.364,95 (Vj. € 1.008.155,17)	31.838.040,00		30.756.960,00	
2. Nicht fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile	<u>-890.018,33</u>	30.948.021,67	<u>-922.344,30</u>	29.834.615,70
II. Ergebnismrücklagen				
1. Gesetzliche Rücklage davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt € 802.187,97 (Vj. € 1.099.147,13)	27.259.264,22		26.457.076,25	
2. Andere Ergebnismrücklagen davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt € 802.187,97 (Vj. € 1.099.147,13)	53.955.943,23		52.146.145,46	
		81.215.207,45		78.603.221,71
III. Bilanzgewinn		<u>1.604.375,93</u>		<u>2.198.294,25</u>
		<u>113.767.605,05</u>		<u>110.636.131,66</u>
IV. Sonderposten des Eigenkapitals				
1. Genussscheinkapital		<u>24.683.400,00</u>		<u>14.040.800,00</u>
		<u>138.451.005,05</u>		<u>124.676.931,66</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.230.539,00		10.233.511,00	
2. Steuerrückstellungen	1.577.195,33		13.678.475,00	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>66.452.410,10</u>	<u>78.260.144,43</u>	<u>70.693.442,75</u>	<u>94.605.428,75</u>
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.489.071,44		19.029.971,30	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.485.679,97		94.056.885,04	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	93.652.071,69		89.582.672,20	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	969.981,58		1.138.102,78	
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern € 1.887.676,98 (Vj. € 1.187.527,73) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 346.133,57 (Vj. € 527.200,14)	12.339.530,00		25.657.401,71	
		<u>264.936.334,68</u>		<u>229.465.033,03</u>
		<u>481.647.484,16</u>		<u>448.747.393,44</u>

- b) Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019**

WESTFLEISCH SCE mbH, Münster
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018)

	2019		2018	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.428.426.886,40		2.274.754.277,25	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	22.249.663,44		5.494.632,37	
3. Sonstige betriebliche Erträge	14.478.864,44	2.465.155.414,28	22.691.553,23	2.302.940.462,85
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.184.363.473,12		2.010.826.999,46	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	105.438.966,10	2.289.802.439,22	99.779.728,29	2.110.606.727,75
		175.352.975,06		192.333.735,10
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	47.456.998,31		47.935.555,22	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 910.492,63 (Vj. € 926.965,26)	8.937.944,38		8.458.230,97	
		56.394.942,69		56.393.786,19
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.352.976,85		9.141.621,52	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	132.335.279,44	142.688.256,29	160.119.482,88	169.261.104,40
8. Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben davon aus verbundenen Unternehmen € 724.487,71 (Vj. € 863.601,38)	810.112,76		948.240,26	
9. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	43.187.504,52		46.862.969,51	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen € 9.572,02 (Vj. € 37.576,89)	9.572,02		37.576,89	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen € 1.427.693,38 (Vj. € 1.036.142,97)	2.850.521,69		1.479.379,68	
		46.857.710,99		49.328.166,34
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		658.000,00	
13. Aufwendungen aus Verlustübernahmen	12.111.091,32		1.109.245,13	
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen € 1.581.572,53 (Vj. € 1.419.821,74)	4.834.116,78		4.418.819,54	
		16.945.208,10		6.186.064,67
15. Ergebnis vor Steuern		6.182.278,97		9.820.946,18
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.869.025,98		5.321.632,33
17. Ergebnis nach Steuern		3.313.252,99		4.499.313,85
18. Sonstige Steuern		104.501,12		102.725,34
19. Jahresüberschuss		3.208.751,87		4.396.588,51
20. Einstellung in Rücklagen		1.604.375,94		2.198.294,26
21. Bilanzgewinn		1.604.375,93		2.198.294,25

c) Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

WESTFLEISCH SCE mbH, Münster Anhang 2019

Allgemeine Hinweise

Der Name der Firma lautet Westfleisch SCE mbH. Sitz der Gesellschaft ist in Münster. Eingetragen ist die Westfleisch SCE mbH im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer GnR 448.

Die Westfleisch SCE mbH ist eine große Genossenschaft gemäß § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 3 HGB. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 ff., §§ 264 ff. und §§ 336 ff.) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung der Gesellschaft und der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-Verordnung) aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Genossenschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind unverändert zum Vorjahr die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung bewertet. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre und reduziert sich bei geringerer Vertragslaufzeit entsprechend. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird aus betriebswirtschaftlichen Gründen über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer entspricht der Nutzung der erworbenen Prozesse und Verfahren.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Folgende Nutzungsdauern werden angewandt:

Gebäude	25-50 Jahre
Betriebsvorrichtungen	10-20 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	4-15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-13 Jahre

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Genossenschaftsanteile zu Anschaffungskosten und die Ausleihungen mit dem Nominalbetrag angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Bei Wegfall der dauerhaften Wertminderung erfolgt eine Zuschreibung auf den beizulegenden Wert, jedoch höchstens bis zu den Anschaffungskosten.

Die **Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Handelswaren** werden zu Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Wert angesetzt. Soweit der Börsen- oder Marktpreis dieser Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag den Wert unterschreitet, erfolgt eine Bewertung zu dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis vom Bilanzstichtag. Darüber hinaus werden auf bestimmte überalterte und/oder schwer verwertbare Bestände besondere Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vom Bilanzstichtag vorgenommen. Für Ersatzteile wurde ein Festwert gem. § 240 Abs. 3 HGB gebildet.

Die **unfertigen** und **fertigen Erzeugnisse** sind überwiegend nach der retrograden Methode, ausgehend von den durchschnittlichen Verkaufspreisen am Bilanzstichtag und vermindert um Bewertungsabschläge, die auf Kalkulationen der Betriebsabrechnung beruhen und noch anfallende Verwaltungs-, Vertriebs- und Lagerkosten sowie Handelsspannen berücksichtigen, zu Herstellungskosten bewertet. Fremdkapitalzinsen sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung werden nicht aktiviert. Die Schweinehälften werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

In allen Fällen wird verlustfrei bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bzw. unverzinsliche Forderungen zum Barwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Im Zuge der erstmaligen Anwendung von BilMoG zum 01.01.2010 wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 4 EGHGB Gebrauch gemacht und eine Wertberichtigung gemäß § 253 Abs. 4 i.V.m. § 336 Abs. 2 HGB in der bis zum 24.05.2009 geltenden Fassung bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen abgesetzt. Zum 31.12.2019 beläuft sich die versteuerte Wertberichtigung auf T€ 20.450.

Die **sonstigen Wertpapiere** beinhalten ausschließlich den Handelsbestand an Aktien der Westfleisch Finanz AG, Münster, und werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips nach § 253 Abs. 4 HGB angesetzt.

Der **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Latente Steuern ergeben sich aus handels- und steuerrechtlich voneinander abweichenden Wertansätzen im Wesentlichen beim Anlagevermögen, den Vorräten, den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (versteuerte Wertberichtigung) sowie bei den sonstigen- und den Pensionsrückstellungen. Die Differenzen werden sich in zukünftigen Perioden wieder ausgleichen. Dabei werden von der Westfleisch SCE mbH nicht nur die Unterschiede aus den eigenen Bilanzpositionen einbezogen, sondern auch solche, die bei Organtöchtern bestehen.

Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 31,9 % zugrunde, der sich voraussichtlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen ergeben wird. Die passiven latenten Steuern werden mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Der Aktivüberhang wird in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht aktiviert.

Die in 2019 und 2018 ausgegebenen Genussscheine werden aufgrund der Rechte und Pflichten aus der Zeichnung (insb. Teilnahme an Verlusten, erfolgsabhängige Vergütung und langfristiger Charakter durch Mindestlaufzeit von 5 Jahren) im **Eigenkapital** ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck nach der PUC-Methode („Projected Unit Credit“-Methode) ermittelt. Die Abzinsung wurde nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB, unter Zugrundelegung einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren, mit 2,71 % p.a. vorgenommen. Künftig zu erwartende Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 0,00 % bis 2,00 % und Rentensteigerungen mit 2,00 % p.a. berücksichtigt. Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 757. Dieser Betrag ist gem. § 253 Abs. 6 HGB für die Ausschüttung gesperrt. Der ausschüttungsgesperrte Betrag ist durch frei verfügbare Rücklagen gedeckt.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zum Stichtag mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Zinssatz abgezinst. Als Zinssatz wird der durchschnittliche laufzeitadäquate Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit dem historischen Devisenkassamittelkurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Zum Stichtag werden mittel- bzw. langfristige Fremdwährungsposten der Aktivseite mit dem Devisenkassamittelkurs bei Entstehung oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, angesetzt (Imparitätsprinzip). Langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenkassamittelkurs bei Entstehung der Verbindlichkeit oder zum höheren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, bewertet (Imparitätsprinzip). Fremdwährungsposten der Aktivseite und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag gemäß § 256a HGB umgerechnet. Bei kursgesicherten Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten wird im Falle des Vorliegens von Bewertungseinheiten von einer Stichtagsbewertung abgesehen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt (Anlage zu diesem Anhang).

Finanzanlagen

Angaben zum Anteilsbesitz

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich im Berichtsjahr die folgenden Änderungen:

- Mit Datum vom 01.01.2019 wurde die Bruns Fleischhandels- und Zerlege GmbH auf die Westfleisch Erkenschwick GmbH verschmolzen.
- Mit Datum vom 01.04.2019 wurde die Westfleisch Scandinavia ApS gegründet.

Name, Sitz	Beteiligung direkt %	Beteiligung insgesamt %	Eigenkapital in T€	Ergebnis in T€
1. Verbundene Unternehmen				
Westfalenland Fleischwaren GmbH, Münster ¹	100	100	9.000	0
LPM HESSENWEG Immobilien GmbH, Münster		85	739	181
Westfood GmbH (ehemals: LPM Logistik Partner Münster GmbH), Münster ²		100	93	0
IceHouse Convenience GmbH, Münster ²		100	25	0
Westfälischer Fleischwarenvertrieb GmbH, Münster ²		100	25	0
Westfleisch Erkenschwick GmbH, Oer-Erkenschwick ¹	100	100	2.870	0
Gustoland GmbH, Oer-Erkenschwick ³		100	25	0
FleiKost Wurstwaren GmbH, Oer-Erkenschwick ³		100	25	0

Name, Sitz	Beteiligung direkt %	Beteiligung insgesamt %	Eigenkapital in T€	Ergebnis in T€
Mecnun Fleischwaren GmbH, Münster ²		100	25	0
Westfleisch Sales GmbH, Münster ¹	100	100	26	0
WEGO Fleischhandels GmbH, Münster ⁴		100	26	0
WePro GmbH, Münster ¹	100	100	25	0
WE-Personal GmbH, Münster ⁵		100	25	0
WENOVA Personal-Service GmbH, Münster ⁵		100	25	0
WENOVA GmbH, Münster ⁶		100	26	0
WE-Service GmbH, Münster		100	78	43
DogsNature GmbH, Oer-Erkenschwick ¹	100	100	871	0
Wetralog GmbH, Münster ¹	100	100	25	0
WETRALOG ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	0,01	100	1.377	293
WestPet Janke GmbH, Petershagen	51	51	222	212
Westfleisch Polska Sp. z o.o., Racibórz/PL	100	100	16	-8
UAB WESTFLEISCH BALTIKA, Kaunas/LT	100	100	38	34
Westfleisch Magyarország Kereskedelmi Kft., Budapest/HU	75	75	519	454
Westfleisch Nordic AB, Stockholm/S	100	100	240	137
Han Wei Frozen Foods Co. Ltd., Shanghai/CN	100	100	628	265
Westfleisch Scandinavia ApS, Kopenhagen/DK	100	100	-80	-87

2. Beteiligungen				
Coldstore Hamm Besitzgesellschaft mbH, Hamm	25,2	25,2	2.183	202
Coldstore Hamm GmbH, Hamm	25,2	25,2	1.483	344
WestCrown GmbH, Dissen	50	50	8.413	3.308

- 1) Mit dieser Gesellschaft hat die Westfleisch SCE mbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 2) Mit dieser Gesellschaft hat die Westfalenland Fleischwaren GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 3) Mit dieser Gesellschaft hat die Westfleisch Erkenschwick GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 4) Mit dieser Gesellschaft hat die Westfleisch Sales GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 5) Mit dieser Gesellschaft hat die WePro GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 6) Mit dieser Gesellschaft hat die WENOVA Personal-Service GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Für die Westfleisch Romania SRL, Tarnaveni (Rumänien), wurde von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 3 S.1 Nr.2 HGB Gebrauch gemacht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, gegen verbundene Unternehmen und gegen Beteiligungsunternehmen sind - wie im Vorjahr - sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit T€ 941 (Vj. T€ 3.027) Lieferungen und Leistungen und mit T€ 215.392 (Vj. T€ 130.175) den Finanzverkehr.

Die Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen betreffen mit T€ 1.683 (Vj. T€ 2.550) Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind - wie im Vorjahr - alle innerhalb eines Jahres fällig.

Als **Sonderposten des Eigenkapitals** werden Genussscheine in Höhe von T€ 24.683 (Vorjahr: T€ 14.041) ausgewiesen. Die Laufzeiten betragen:

Betrag T€	Laufzeit bis
3.190	2023
2.714	2024
3.446	2025
2.448	2026
7.405	2028
5.480	2029
24.683	

Die Genussscheine wurden vollständig im Geschäftsjahr 2018 bzw. 2019 emittiert. Insgesamt wurden 140.408 Anteile in 2018 und 106.426 Anteile in 2019 zum Nennbetrag von jeweils € 100 verbrieft. Die Genussscheine gewähren den Inhaber einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapital nach den Genussrechtsbedingungen. Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte mit denen keine Gesellschafterrechte verbunden sind.

Ergebnisrücklagen

Die Generalversammlung vom 17.06.2019 hat beschlossen, aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eine Zuweisung in Höhe von € 1.007.609,80 zu den Ergebnisrücklagen vorzunehmen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Einkaufsboni (T€ 26.633), Strukturmaßnahmen (T€ 10.599), Drohverluste (T€ 10.300), ausstehende Kostenrechnungen

(T€ 7.897), Personal (T€ 3.721) und unterlassene Instandhaltungen (T€ 1.360) gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar (Angaben in T€):

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit			Gesamt
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.443	14.046	1.832	29.489
(Vorjahr)	(1)	(19.029)	(19.029)	(19.030)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.486	0	0	128.486
(Vorjahr)	(94.057)	(0)	(0)	(94.057)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	43.652	50.000	0	93.652
(Vorjahr)	(39.583)	(50.000)	(0)	(89.583)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	970	0	0	970
(Vorjahr)	(1.138)	(0)	(0)	(1.138)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	12.340	0	0	12.340
(Vorjahr)	(19.657)	(6.000)	(0)	(25.657)

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit T€ 1.143 (Vj. T€ 1.069) Lieferungen und Leistungen und mit T€ 92.509 (Vj. T€ 88.514) den Finanzverkehr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen betreffen mit T€ 970 (Vj. T€ 1.138) Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Genussscheine aus Zeichnungen der Vorjahre in Höhe von T€ 6.000 enthalten. Diese Genussscheine wurden bei Ausgabe als Fremdkapital klassifiziert, da aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung ein langfristiger Charakter der Genussscheine nicht gegeben ist (z. B. Sonderkündigungsrechte). Die (Mindest-)Laufzeiten betragen:

Betrag T€	(Mindest-) Laufzeit bis
6.000	2020

Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte mit denen keine Gesellschafterrechte verbunden sind. Im Jahr 2019 sowie zu Beginn des Jahres 2020 wurden von den Genussrechten vereinbarungsgemäß T€ 13.444 zurückgezahlt.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestehen durch die Mithaftung der Westfleisch SCE mbH im Rahmen des Konsortialkreditvertrages der Westfleisch-Gruppe. Zum 31.12.2019 wurden vom Konsortialkreditvertrag T€ 50.000 (Vorjahr: T€ 50.000) durch die Westfleisch Finanz AG (verbundenes Unternehmen) in Anspruch genommen. Als Gesamtschuldner im Wege des Schuldbeitritts haftet die Gesellschaft für ein langfristiges Darlehen der Westfalenland Fleischwaren GmbH in Höhe von T€ 5.250 (Vorjahr: T€ 6.000). Zudem besteht eine Mithaftung für den Kontokorrentvertrag mit der Westfleisch Magyarorszag, Budapest/Ungarn, über T€ 1.000 (Vorjahr: T€ 1.000) sowie ein Schuldbeitritt gemäß Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte der Westfleisch Sales GmbH und der DogsNature GmbH in Höhe von T€ 65.525 (Vorjahr: T€ 3.167). Das Risiko einer Inanspruchnahme schätzen wir aufgrund der gegenwärtigen Bonität und des bisherigen Zahlungsverhaltens der Begünstigten als gering ein. Erkennbare Anhaltspunkte, die eine andere Beurteilung erforderlich machen würden, liegen uns nicht vor.

Art und Zweck außerbilanzieller Geschäfte

Als Baustein des Finanzierungskonzeptes wurde ein Teil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Asset-Backed-Securities (ABS) Transaktionen verkauft. Das Forderungsmanagement erfolgt weiterhin durch unsere Gesellschaft. Der Forderungsverkauf führt zu einem vorzeitigen Liquiditätszufluss. Das ABS Volumen beläuft sich zum 31.12.2019 auf Mio. € 10,6. Mit Vertrag vom 27.12.2019 wurden diverse technische Anlagen und Maschinen im Rahmen eines sale and lease-back in Höhe von T€ 4.812 veräußert. Die unkündbare Leasingzeit beträgt 42 bis 60 Monate. Sowohl der Forderungsverkauf als auch der sale and lease-back führen zu einem vorzeitigen Liquiditätszufluss.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche finanzielle Verpflichtungen betreffen folgende Sachverhalte:

	T€
Miet- und Pachtverpflichtungen für Bauten und Betriebsanlagen (Jahresbetrag) (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	9.297 (9.297)
Liefer- und Abnahmeverpflichtungen aus Warenkontrakten	3.402
Verpflichtungen für mehrjährige Leasing-, Miet- und Wartungsverträge im EDV- und Geschäftsausstattungsereich (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	10.152 (1.091)
Verpflichtungen aus erteilten Investitionsaufträgen	148
Haftungssummenverpflichtungen bei Genossenschaften	17
Gesamt (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	23.016 (10.388)

Derivative Finanzinstrumente und Bewertungseinheiten

Zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken hat die Gesellschaft per 31.12.2019 Devisentermingeschäfte in einem Umfang von T€ 2.197 abgeschlossen.

Devisentermingeschäfte werden soweit möglich und sinnvoll gemäß § 254 HGB mit den Grundgeschäften zu Bewertungseinheiten zusammengefasst (zum 31.12.2019: T€ 1.480). Dabei werden Devisenkonto i.H.v. T€ 767, Forderungen i.H.v. T€ 729 und Verbindlichkeiten i.H.v. T€ 16 abgesichert.

Die Grundgeschäfte beziehen sich auf Fremdwährungsbanksalden, -forderungen und –verbindlichkeiten. Im Wege des Makro-Hedgings werden diese nach Fristigkeit Devisentermingeschäften gegenübergestellt, um Kursänderungen abzusichern. Aufgrund der Struktur der Grundgeschäfte handelt es sich durchweg um kurzfristige Transaktionen, bei denen eine hohe Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung erwartet wird, da die bewertungsrelevanten Merkmale von Grund- und Sicherungsgeschäften im Wesentlichen übereinstimmen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen wird u.a. über die Dollar-Offset Methode ermittelt.

In dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgleichen, findet keine buchmäßige Erfassung der Wertänderungen statt. Das durch Devisentermingeschäfte abgesicherte Risiko beträgt zum Bilanzstichtag T€ 4.

In Höhe von T€ 717 wurden Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken erworben, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden. Zur Ermittlung des Zeitwerts, der im Wesentlichen von der zukünftigen Entwicklung der Wechselkurse abhängt, wurden diese dem Devisenkassamittelkurs zum 31.12.2019 gegenübergestellt. Hieraus ergab sich eine positive Abweichung von T€ 5. Mangels Realisierung wurde keine Forderung gebucht.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

- nach Regionen	2019		2018	
	T€	%	T€	%
Inland	2.129.822	87,70	1.735.441	76,29
Ausland	298.605	12,30	539.313	23,71
	2.428.427	100,00	2.274.754	100,00

- nach Sparten	2019		2018	
	T€	%	T€	%
Frischfleisch	2.231.296	91,88	2.122.347	93,31
Nutzvieh	160.386	6,60	138.501	6,09
Sonstiges	36.745	1,52	13.906	0,60
	2.428.427	100,00	2.274.754	100,00

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen (T€ 4.785), Erstattungen von Sozialabgaben (T€ 2.400) Erträge aus Anlagenverkäufe (T€ 2.170) und Kursgewinne aus Währungsumrechnungen (T€ 1.587).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Kursverluste aus Währungsumrechnungen von T€ 1.967.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Aufzinsungen in Höhe von T€ 907 enthalten.

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Die mit der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) verbundenen wirtschaftlichen Folgen sind derzeit nicht quantifizierbar, da weder die Dauer noch der künftige Umfang der damit verbundenen Einschränkungen bekannt sind.

Auch wenn Schweine- und Rindfleisch als Nahrungsmittel grundsätzlich einer konstanten Nachfrage unterliegt, so sind negative Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage denkbar. Risiken bestehen hier insbesondere aus möglichen Einschränkungen bei der Produktion durch die Unterbrechung von Lieferketten, Produktionsausfälle bei unseren Lieferanten sowie Krankheitsfälle in der Belegschaft. Durch entsprechende Gegenmaßnahmen sollen die Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kompensiert werden.

Aufsichtsrat

Josef Lehmenkühler, Geseke, Landwirt, Vorsitzender

Christian Streyl, Dülmen, Landwirt, stv. Vorsitzender

Michael Beneke, Vechta, Landwirt

Siegmond Koscielski, Oer-Erkenschwick, Arbeitnehmervertreter

Dieter Haugwitz, Hamm, Arbeitnehmervertreter

Heinrich Lohmann, Ascheberg, Landwirt

Stefan Nießing, Borken-Burlo, geschäftsführender Vorstand der Agri V Raiffeisen eG

Peter Rehfeld, Emsdetten, Arbeitnehmervertreter

Ferdinand Roling, Gescher, Arbeitnehmervertreter

Karl-Wilhelm Steinmann, Bottrop, Landwirt

Paul Uppenkamp, Ahlen, Geschäftsführer der Raiffeisen Beckum eG

Jochen Westermann, Selm, Landwirt

Katja Zazopoulos, Gescher, Arbeitnehmervertreterin

Vorstand

Dirk Niederstucke, Hille-Rothenuffeln, Landwirt, Vorsitzender (ehrenamtlich)

Peter Piekenbrock, Nordkirchen, Landwirt, stv. Vorsitzender (ehrenamtlich)

Gerhard Meierzuherde, Herzebrock-Clarholz, Landwirt (ehrenamtlich)

Carsten Schruck, Münster, Geschäftsführer

Steen Sönnichsen, Lohne, Geschäftsführer

Johannes Steinhoff, Ahlen, Geschäftsführer

Forderungen an Organe

Am Bilanzstichtag bestanden Forderungen an Mitglieder des Vorstands in Höhe von T€ 3 und an Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von T€ 3.

Risiken und Vorteile außerbilanzieller Geschäfte

Im Rahmen des Forderungsverkaufs wird das Ausfallrisiko bis zu 100 % von der Finanzierungsgesellschaft übernommen. Die vorzeitig generierte Liquidität durch den Verkauf der Forderungen und im Rahmen des sales and lease-back führt zu einer Verbesserung der Kapitalstruktur.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

	<u>Vollzeit- beschäftigte</u>	<u>Teilzeit- beschäftigte</u>	<u>Auszu- bildende</u>
Kaufmännische Arbeitnehmer	410	46	54
Gewerbliche Arbeitnehmer	375	5	6
	785	51	60

Mitgliederbewegung

	<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Anzahl der Geschäftsanteile</u>
Stand 01.01.2019	4.474	57.141
Zugänge	287	4.582
Abgänge	149	1.686
Stand 31.12.2019	<u>4.612</u>	<u>60.037</u>

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um T€ 1.516 auf T€ 30.305 erhöht. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Prüfungsverbände

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Linkstraße 12, 10785 Berlin

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e. V., Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf

Ergebnisverwendung/Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2019 einen Jahresüberschuss von € 3.208.751,87 aus.

Nach den Bestimmungen der Satzung wurden hiervon in die Rücklagen eingestellt:

gesetzliche Rücklage gem. § 38 der Satzung (25 %)	€ 802.187,97
---	--------------

andere Ergebnismrücklagen gem. § 39 der Satzung (25 %)	€ 802.187,97
--	--------------

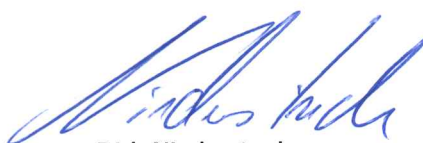
Einstellung in Rücklagen	<u>€ 1.604.375,94</u>
--------------------------	-----------------------

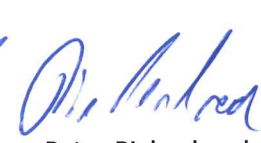
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den verbleibenden Bilanzgewinn von € 1.604.375,93 wie folgt zu verwenden:

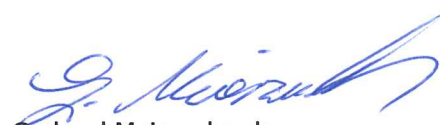
Ausschüttung einer 4,2 %igen Dividende gem. § 42 der Satzung auf die Geschäftsguthaben aller Mitglieder	€ 1.253.515,59
---	----------------

Zuweisung zu den anderen Ergebnismrücklagen	€ 350.860,34
---	--------------

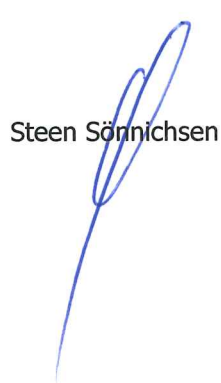
Münster, 17. April 2020


Dirk Niederstucke


Peter Piekenbrock


Gerhard Meierzuherde


Carsten Schruck


Steen Sönnichsen


Johannes Steinhoff

	ANSCHAFFUNGS-/HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE	
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	€	Umbuchungen €	(U) Umbuchungen €	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.270.774,55	3.497.513,70 5.671.792,84 (U)	34.730,23	15.405.350,86	5.035.851,55	1.430.169,87 282,67 (U)	23.575,23	6.442.728,86	8.962.622,00	1.234.923,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	6.749.890,34	0,00 0,00 (U)	0,00	6.749.890,34	2.787.035,34	651.429,00	0,00	3.438.464,34	3.311.426,00	3.962.855,00
3. Geleistete Anzahlungen	5.962.084,80	342.889,39	0,00 5.661.439,20 (U)	643.534,99	0,00	300,00	0,00 286,97 (U)	13,03	643.521,96	5.962.084,80
	18.982.749,69	3.840.403,09 5.671.792,84 (U)	34.730,23 5.661.439,20 (U)	22.798.776,19	7.822.886,89	2.081.898,87 282,67 (U)	23.575,23 286,97 (U)	9.881.206,23	12.917.569,96	11.159.862,80
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	48.259.745,27	6.702.615,04 1.321.208,72 (U)	44.287,36	56.239.281,67	25.793.433,99	1.404.875,13 0,00 (U)	39.222,23 0,00 (U)	27.159.086,89	29.080.194,78	22.466.311,28
2. Technische Anlagen und Maschinen	84.013.812,94	2.347.412,29 1.899.946,04 (U)	2.543.625,93	85.717.545,34	68.560.604,94	3.619.150,33	812.376,93	71.367.378,34 0,00	14.350.167,00	15.453.208,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.980.150,04	1.569.416,31 186.509,79 (U)	580.430,99	26.155.645,15	19.681.223,04	1.985.034,80 4,30 (U)	566.564,99 0,00 (U)	21.099.697,15	5.055.948,00	5.298.927,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.043.997,21	3.043.272,68	0,00 3.418.018,19 (U)	5.669.251,70	327.897,61	1.262.017,72 0,00 (U)	0,00 0,00 (U)	1.589.915,33	4.079.336,37	5.716.099,60
	163.297.705,46	13.662.716,32 3.407.664,55 (U)	3.168.344,28 3.418.018,19 (U)	173.781.723,86	114.363.159,58	8.271.077,98 4,30 (U)	1.418.164,15 0,00 (U)	121.216.077,71	52.565.646,15	48.934.545,88
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	40.061.937,76	7.143,33	0,00	40.069.081,09	2.348.572,57	0,00	0,00	2.348.572,57	37.720.508,52	37.713.365,19
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.389.201,39	7.257,26	1.389.201,39	7.257,26	1.389.201,39	0,00	1.389.201,39	0,00	7.257,26	0,00
3. Beteiligungen	3.026.723,15	20.000,00		3.046.723,15	0,00	0,00	0,00	0,00	3.046.723,15	3.026.723,15
4. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	16.732,58	300,00	0,00	17.032,58	0,00	0,00	0,00	0,00	17.032,58	16.732,58
	44.494.594,88	34.700,59	1.389.201,39 0,00 (U)	43.140.094,08	3.737.773,96	0,00 0,00 (*)	1.389.201,39	2.348.572,57	40.791.521,51	40.756.820,92
	226.775.050,03	17.537.820,00	4.592.275,90	239.720.594,13	125.923.820,43	10.352.976,85 0,00 (*)	2.830.940,77 286,97 (U)	133.445.856,51	106.274.737,62	100.851.229,60
		9.079.457,39 (U)	9.079.457,39 (U)			286,97 (U)	286,97 (U)			

- d) **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019**



Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss (Anlage 1) und dem Lagebericht (Anlage 2) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der Westfleisch unter dem Datum vom 6. Mai 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Westfleisch SCE mbH, Münster

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Westfleisch SCE mbH, Münster, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Westfleisch SCE mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deut-



schen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstel-



lungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Genossenschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Genossenschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der Westfleisch erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Bonn, 6. Mai 2020

DGRV - Deutscher
Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Andreas Schneider
Wirtschaftsprüfer



Sebastian Paus
Wirtschaftsprüfer

